

V 669

9535

Obiit Christianus Thomafius Halae d. 23. Sept. 1728. Regis Borussiae
Confiliaricus intimus, Academiae Director Fredericiana, Facultatis Iuridicae
Ordinarius et Professor Primarius, anno aetatis 74. Sepultus
erat ex Art. XXIV. v. 14. 15. 16.

30.

Chronogrammata:

Hec nunc Veris Decessit Veritatis amator,
Registrator hic eruditissimus, Christianus Thomafius
obit.

Nocte brevior Dies exipere incipit, et obit Thomafius.
Vana spernent Christianus Thomafius a Deo volat.
Optichus philosophus et Iure Consultus aeterna
beata deportat.

rapia
teridi
bur

slvs
oblt.
Maslvs
Volatvs
terna

D. Johann Friedrich Oprecht
Haltungen d. Oprecht N.
D.

Handwritten text, possibly a signature or name, appearing as a faint watermark or bleed-through in the center of the page.



RELIQVIÆ
PAPO-CÆSARIÆ ROM.
IN DISCIPLINA ECCLESIASTICA APUD
LUTHERANOS

Oder

Papistische Herrschaft

Der

Lutherischen Prediger

Über ihre Beicht-Kinder in Ausschließung vom H. Abendmahl
und andern Kirchen-Ceremonien, welche von unterschiedenen

Lutherischen MINISTERIIS

Als den Strahlsundischen, Lübeckischen, Hamburgischen, Lüneburgischen,
Zellischen, Hannoverschen und Hildesheimischen ben der Anno 1604. zwischen denen
Hauptleuten und Ministerio in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhe,
durch besondre

RESPONSA und CENSURAS

Vertheidiget, hingegen aber von der Theologischen Facultät zu Wittenberg,
den Kirchen-Gerichte zu Rostock, und Juristen Facultät zu Marburg verworffen,
auch nunmehr der gelehrten Welt nebst einem kurzen Vorberichte communiciret worden

Von

JOAN. PHILIP. ODELEM

Brunsvic. Philosoph. & J. U. D.

ANNO MDCCXXII.

PAPPO-CAESARIS ROMAE

IN DISCIPLINA...
LUTHERUS

Belehrung der...
Lutherus

Handbuch...
Lutherus

Handbuch...
Lutherus

Handbuch...
Lutherus

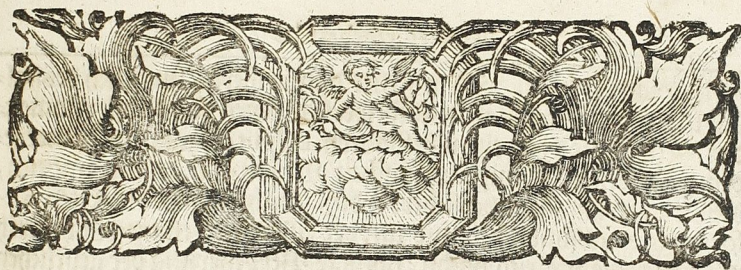
Handbuch...
Lutherus

JOAN. PHILIP. OBERM...
ANNO 1530



vürnten
auf das
dener Re
püfischen
geludere
handten
Sauerten
unterfchie
aus einem
fchmeichel
Kudchen
der gar n
legenheit
der in ihr
das unfer





Kurzer Vorbericht

An den
Geneigten Leser.

Sowohl bishero von unterschiedenen vornehmen
Juris Consultis, und absonderlich, des Königl.
Preuß. geheimbten Raths, Herrn Christiani Tho-
masii Excell. in Dero, bey aller Welt höchstbe-
rühmten teutschen und lateinischen Schrifften gang deutlich und
auf das gründlichste erwiesen worden, daß gleich nach entstan-
dener Reformation, die Protestanten sich denen vormahligen Pa-
pistischen Irthümern entrissen, und dagegen viele heilsame und
gesündere Lehren wiederum eingeführet, jedennoch bey uns so ge-
nandten Lutheranern noch viele Reliquien des alten Päpstlichen
Sauerteiges geblieben, so finden sich nichts desto weniger noch
unterschiedene andere Theologi und Juris Consulti, welche theils
aus einem heimlichen Papistischen Inreresse, theils einer sich selbst
schmeichelnden Eigenliebe, und affectirten Blindheit, diese, unsern
Kirchen- und Polieen- Wesen höchst nachtheilige Fehler, entwe-
der gar nicht sehen und erkennen, dieselbe bey vorkommender Ge-
legenheit lieber mit stillechweigen vorbegehen, oder sich darwi-
der in ihren bisherigen Schrifften wohl gar aufgeworffen, und
daß unserer Kirchen dergleichen zur Ungebühr bengelegt werde,
X 2 ver-

verteidigen wollen. Man stellet dannenhero, umb sich deshalb mit Niemanden, und absonderlich denen sich selbst rühmenden Orthodoxen, in einen besondern Disput einzulassen, einer jeden gefunden und unparthenischen Vernunft beydes anheim, bleibt aber hingegen versichert, daß gleichwie sich die ersten Reformatores absonderlich nur um der Menschen ewige Wohlfarth nicht aber die zugleich höchst-nöthige Verbesserung der geistlichen Staats-Streiche, so unter ein oder anderer Lehre verborgen gelegen, bekümmert, also auch bey uns fürnehmlich in der dazumahlen noch in Finstern gelegenen Kirchen-Rechts Gelahrtheit noch viele Folgerungen übrig geblieben, so mit dem Kirchen-Rechte Evangelischer Fürsten ohnmüßig bestehen können.

Und als demnach bey dessen neulichen Untersuchung, absonderlich befunden, daß die Lehre von der also benannten Disciplina Ecclesiastica nicht alleine der erste Grund und Eckstein ist, worauf sich das Pabstthum anfänglich gesetzt, nachgehends aber zu einem grossen politischen Gebäude, und endlichen gewaltigen Reiche, welches unter den falschen Schein dieser Disciplin, wider alle diejenige, so sich derselben aus einem blinden Gehorsam nicht unterwerffen wollen, mit allerhand Verfolgungen ja Feuer und Schwerdt verfahren können, geworden, sondern daß so ferne auch unserer Clerisy von denen Protestantischen Landes-Herrschaften die alte Papistische Herrschaft nicht schon ziemlich beschnitten, und öftters gesteuert würde, daraus mit der Zeit, und nachdem man dieselbe schon an unterschiedenen Orten wieder zu Cansler und geheimbte Rätthe gemacht, ja ihnen in denen geistlichen Gerichten und Consistoriis das Directorium übergeben, die Papistische Hierarchie und Herrschaft bey uns nicht weniger über die Regenten als Unterthanen entstehen dürffte, und dannenhero der Herr Thomasius in *Notis ad Offe Testament. part. 1. §. 18. n. 22. p. 52.* nicht unbillig gefragt: Ob nicht der ganze Kirchen-Bann, so wohl der kleine als der grosse unter die Reliquien des Pabstthumes zu rechnen sey? davon auch *l. c. §. 61.*

n. 49. p. 112. und in den *Notis ad Lancellot. Inst. Jur. Can. lib. IV.* seine Meynung ausführlich entdeckt, dann habe nicht unterlassen können, von solchen bey uns annoch vorhandenen Überbleibsel des politischen Pabstthums der allgemeinen Welt durch beglaubte Documenta und Nachrichten, gleichfalls ein gar remarquables Beyspiel zu geben.

Es ist dannenhero an dem, und nicht weniger aus Herrn Heinrich Julii Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg wider die Stadt Braunschweig gedruckten dreyen grossen Voluminibus, als Herrn Philipp Julii Rethmeyers *Antiquitatibus ecclesiasticis inclitæ urbis Brunsvigæ oder der berühmten Stadt Braunschweig Kirchen-Historie* zu sehen, daß so lange die Stadt Braunschweig ihren schuldigen Gehorsam denen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg entzogen, sich aber allerhand unzulässige Freyheiten, und besonders des Hanseatischen Bundes, ja einer Reichs Immedietät, und also auch eines eignen Regiments angemasset, darinnen unter der Bürgerschaft Hauptleuten, Obrigkeit und Ministerio viele gefährliche Empörungen und andre Unruhen entstanden, und daß absonderlich Anno 1600. sequent. und so lange daselbsten M. Johann Rauffmann, als Coadjutor Ministerii in Diensten gewesen, diese nunmehr durch Gottes Gnade unter der Durchl. Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttelscher Regierung in aller Glückseligkeit lebenden Stadt, zwischen denen dazumahligen Hauptleuten und Ministerio unterschiedene gar harte, unruhige, und das gemeine Wesen bald über einen Hauffen werffende Zeiten erleyden und austehen müssen.

Die Ursachen waren nach des Herrn Rethmeyers *Braunschweigischen Kirchen-Historie Part. IV. Cap. IV.* hauptsächlich diese, daß der damahlige Coadjutor Rauffmann und etliche andre Prediger im Straff-Ambte gar zu strenge und eifrig gewesen, sich in allerhand Justiz- und Policy-Sachen meliret, und ob die daher entstandene Unruhen zwar durch verschiedene Ver-

Kurzer Vorbericht

Vergleiche wieder gedämpffet, dennoch besagten Kauffmann, ob er schon bessere Ruhe und Friede haben können, sein hitziger Kopf nicht lange in Ruhe gelassen, sondern derselbe bald wieder auf die Geschlechter der Patricien mit vielen Ehrenrühri gen Predigten loszuziehen angefangen, allzuhart geredet, und wohl behutsamer verfahren mögen, den Landes-Herrn auf gleiche Weise angegriffen, und also schlechte Klugheit und Moderation gebraucher. Als aber Anno 1604. die Unruhe mit den Hauptleuten angangen, das Ministerium in Colloquio collegialiter beschloffen, wider dieselbe einen grössern Ampts- und Kirchen-Ernst durch Ausschliessung vom heiligen Abendmahl fürzunehmen und zu exequiren, sich ferner öffentlich vor der Obrigkeit erkläret, daß die Hauptleute hinsfort nicht zum heiligen Abendmahl, Kind-Tauffen und andern Kirchen-Ceremonien gelassen, sondern davon separiret und abgewiesen seyn sollen, wie dann solches also bald ins Werk gerichtet, und etliche Exempel bey der Tauffe statuiret worden. Ob auch wohl die Obrigkeit das Ministerium gebethen, ein wenig nachzugeben, dasselbe dennoch aller fernern Unruhe Leibes und Lebens-Gefahr ohngeachtet, von der Suspension keines Haar breits weichen wollen, sondern die Hauptleute das peccavi singen, sich mit dem Ministerio wieder ausfühnen, und dasselbe gut machen sollen, oder sich die Prediger viel lieber ihrer Dienste wollen entsetzen lassen. Und als die Hauptleute selbst einen Vorschlag zur Vereinigung gethan, das Ministerium jedoch bey voriger Meynung geblieben, und lieber anzustehen, was Gott verhängen wollen, auch dabey endlich Gut und Blut aufzusetzen, den Schluß gemacht.

Dahingegen der Hauptleute Exceptiones daß sie contra normam verbi divini, contra librum concordia, contra ordinatio- nem ecclesiae, nach der Prediger eignen Willen, und etlicher Leute Wohlgefallen in propria causa, aus privat Affecten, nicht zur Erbauung sondern Verwirrung, ohne Grund und aus Nachgier excommuniciret, das Ministerium auch einen Bann und neues Pabstthum einführen und die Leute nach Gefallen zwin- gen

gen wollen, sich über dem einer Sache angenommen, so ihnen gar nichts angegangen, und die Obrigkeit ohne der Clerisy zuthun und Excommunication schon debattiren können, auch nicht ohne Grund gewesen. Der Magistrat aber ganz irriger Meinung gewesen, wann derselbe dafür gehalten, daß er keine Macht hätte den Predigern in ihr Ambt zu greiffen und zu gebiethen, wen sie straffen sollten, und daß diese Sache nicht für eine politische sondern geistliche zu halten, woran er sich nicht vergreiffen, noch das Gewissen mit ein oder andern beslecten wollen.

Wie nun endlich diese Sache per viam juris auszumachen von beyden Theilen beliebt worden, die acta inroruliret und versand werden sollen, so hat das Ministerium immittelst von unterschiedenen andern Ministeriis, als zu Stralsund, Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Hannover, Zelle, Hildesheim, u. verschiedene Responsa, so für dasselbe insgesamt wegen der verhengeten Excommunication nach Wunsch ausgefallen, eingehohlet, und nach dem der Herr Rehtmeyer selbige der Braunschweigischen Kirchen-Historie nicht mit einverleibet, jedennoch aber der gelehrten Welt um so viel mehr communiciret zu werden meritiren, da auch der allhiefige vormahlige Herr Cansler Schwarzkopff in seinen, unter des Herrn Thomasi Juristischen Händeln Part. II. n. XI. pag. 340. befindlichen Bedencken von Einrichtung des *juris circa sacra*, §. IIX. Dieses Anno 1604. in der Stadt Braunschweig entstandenen Aufruhrs und dadurch verursacheten Blut-Bades, als welches bloß von den Geistlichen, und meistens von dem damahligen Coadjutore M. Johann Kauffmann, der die andern an sich gezogen, verursacht worden, gedacht, der Herr Thomasius auch in der Vorrede des dritten Theils der *Juristischen Händeln* besagte Responsa allerdings für würdig gehalten, daß sie publiciret würden, zumahlen vorerwehnte auswärtige Ministeria das Verfahren der hiesigen Clerisy darin nicht alleine approbiret, sondern auch ihre präterdirte Papistische Herrschafft über ihre
Beicht.

Kurzer Vorbericht

Beicht-Kinder mit Ausschließung der weltlichen Obrigkeit mit gar nachdrücklichen, und heute zu Tage nicht mehr passirenden Terminis behaupten wollen, so habe dieselbe, umb dadurch die gar groben Reliquias der bekandten Papo-Cæsaria Romanæ apud Lutheranos zu zeigen, hiermit durch öffentlichen Druck gleichfalls bekandt machen sollen. Und nachdem das hiesige Ministerium nebst denen Hauptleuten sich dieser Excommunication halber, ferner nach denen hierauf verhandenen drey letzteren Responsis auch bey der Juristen Facultät zu Marburg, den Kirchen-Gerichte zu Rostock, und Theologischen Facultät zu Wittenberg belehren lassen, diese aber des Braunschweigischen Ministerii Verfahren keines weges approbiret, sondern daß vielmehr besagte Excommunication zur Ungebühr geschehen, behauptet, so zweifle auch nicht, es werden beyderley von den geneigten Leser mit gleicher Gewogenheit angenommen werden. Nun konten zwar wohl aus denen Kirchen-Geschichten noch viele andere öffentliche Unruhen so aus dergleichen unbegründeten Priessterlichen Excommunicationen entstanden, beygebracht werden, man hat aber vielmehr den grossen Gott zu danken, daß derselbe die Augen der Regenten und Landes-Herrschaften durch die bishero excolirte Kirchen-Rechts Gelahrtheit dergestalt eröffnet, daß sie des vormahligen Braunschweigischen Magistrats falscher Meynung als ob die Obrigkeit keine Macht habe denen Predigern, wie sie ihre Gemeine straffen sollen, zu befehlen, und daß dieses keine politische sondern geistliche Sache sey, nicht mehr beypflichten, noch denen Predigern die Kirchen Disciplin und Excommunication nach ihren selbst eignen Gefallen zu gebrauchen verstaten.

Es verdienet auch deshalb unter andern absonderlich die Hochfürstl. Braunschw. Lüneb. Wolfenbüttelsche erneuerte Kirchen-Ordnung / vor aller Welt gerühmet zu werden, wann darin Cap. V. wegen des **Straff- und Ermahnungs-Ambtes** ganz heilsamlich versehen, daß die Prediger zwar alle Bosheit und Sünden, ärgerliches Leben und Unbusfertigkeit straffen, sich aber auch anbey vorsichtiglich hüten sollen, daß sie nicht durch harte

harte Expressiones sich erhitzen, auf ein unordentliches Reden und Schreyen verfallen, noch sich mit der Schwachheit ihrer affecten prostituiren, sondern sich nach den von Christo Jesu selbst Matth. XXVIII. vorgeschriebenen Modo agendi mit guter Vorsichtigkeit richten, wosferne aber die Person dadurch nicht zu gewinnen, der Prediger seine Warnunge und Ermahnung in Gegenwart zweyer Zeugen nachdrücklich wiederholen solle, und wann auch dieses keinen Effect hat, derselbe die Sache ans Consistorium referiren, und wie er sich dabey ferner zu verhalten habe, Verordnungen suchen muß. Ingleichen daß wann eine schwere Sünde öffentlich ausgebrochen, selbiges zwar insgemein und ohne die Person zu indigiren ernstlich zu straffen, dabey neben aber auch der Prediger davon einen ausführlichen Bericht abstaten, und wie er sich ferner zu verhalten habe nachfragen, für sich aber und ohne Befehl des Consistorii keine Sünde pro notorio halten, noch die Person benennen, und von der Beichte und S. Abendmahl abweisen dürffe. Als denn auch Cap. VI. von der Kirchen-Disciplin und öffentlichen Busse verordnet, daß in gewissen schweren, und ein öffentliches Aergernisse mit sich führenden Fällen, und wann der Verbrecher von den weltlichen Gerichten abgestraffet, derselbe von den Prediger nicht nach eignen Gefallen, sondern wiederum auf Erkänntniß des Consistorii von der Cangel benennet, und seine Bereuung, Busse und Deprecation der beleidigten Gemeine angezeigt, die öffentliche Stellung aber der Person für den Altar, deren Befragung und Antwort gänglich unterlassen werden solle. So ferne auch die Person honoratoris conditionis ist, und eine wohlgeachtete Familie hätte, dessen Name nicht zu melden, sondern vom Consistorio auf der Prediger Bericht und Anfrage mit einer multa ad pias causas anzusehen. So ist auch Cap. VII. wegen der *Excommunication* beliebt, daß deshalb die Prediger wiederum vom Consistorio instruiret, und befehliget werden sollen, und so ferne bey einem halbstarrigen Sünder und Verächter Gottes und seines Heil. Worts alle angewandte Lehren, Ermahnungen, Warnungen und Dräuungen

Kurzer Vorbericht

nicht helfen wollen, als den von den Pastore loci davon an das Consistorium umständlich berichtet, die Sache darauf examiniret, und den Befinden nach der Refractarius ins Zuchthaus, und falls er dennoch nicht zu gewinnen seyn möchte, darin zeit-
Lebens verwahret werden solle.

Es würden aber diese Verordnungen schwerlich erfolget und verneuret worden seyn, woferne die Clerisy nicht darwider gewaltig pecciret, und sich über ihre Beicht-Kinder eine Papistische Herrschafft angemasset, wie dann auch aus der in dem Herzogthum Celle den 28. Jul. 1693. publicirten **allgemeinen Unterdeut- und Verordnungen** daß die Prediger ohne des Consistorii oder Superintendenten Gutachten niemand mehr vom H. Abendmahl abzuweisen nicht undeutlich zu ersehen, daß auch die Pastores auf dem Lande öftters der Fürstl. Kirchen-Ordnungeschnur stracks entgegen, aus keinen erheblichen Ursachen ja gar zuweilen in ihren eignen Pfarr und andern Streit-Sachen, also aus blossen privat affecten ein und anderen ihrer Beicht-Kinder vom Beichtstuhl ab und zurück gewiesen. Und daß derselben ohngeachtet, nach der darauf Anno 1704. den 4. Decembr. erfolgten renovation einige insonderheit auf den Dörffern befindliche Prediger entweder aus Ubereilung oder affecten, ihrer so gar vergessen, und ihr geistliches Ambt dahin mißbrauchet, daß wan sie entweder mit ihrer eingepfarreten ganzen Gemeine, oder jemand aus derselben über ein und andern Punct streitig gewesen, und so dann einer oder der ander ihnen worinn contradiciret, und in dasjenige, was sie verlanget, sofort nicht einwilligen wollen, oder die etwa neuerlich prätendiret oder doch allerdinges noch nicht liquide accidentien herzugeben difficultiret, oder auch wann einer mit ihnen oder sonst jemand habenden Processus oder gerichtlichen Streits halber oder sonst nach ihren Willen sich nicht erklären wollen, vorerwehnter Fürstl. Verordnungen zuwider den oder dieselbe, eigenmächtiger und unbedachtamer Weise vom Beichtstuhle und H. Abendmahl abzuweisen, oder sonst ihr geistl. Ambt zu versagen, und solchergestalt gleichsam eines richterlichen Amts, auch wohl gar in propria causa sich angemasset, und solche Abweisung oder Verweigerung ihres geistl. Amts pro modo exequendi zu gebrauche sich nicht geschewet, solches aber bey Vermeidung ab officio suspendiret, oder gar removiret zu werden verbothen. Und

Und als demnach Serenissimi die völlige Kirchen-Disciplin dem Confistorio alleine vorbehalten, folglich darin kein Prediger nach selbst eignen Gefallen verfahren kan, so ist auch alle dasjenige was von ihnen wider diese Verordnungen unternommen wird, nicht anders dann für eine wirkliche Papo-Casaria, wodurch sie sich des, der Landes-Herrschaft alleine zustehenden juris circa sacra anmassen, zu halten, und hat sich also nicht alleine das vormahlige Braunschweigische Ministerium, sondern auch die Wolfenbüttelsche beyde Hoff-Prediger, als diese dem Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn Anton Ulrich regierenden Herzoge zu Braunschw. und Lüneb. höchstseligen Andenckens / daher, daß er die jeho regierende Allerdurchl. Großmächtigste Käyserin / von der Annehmung der Römisch-Catholischen Religion nicht abgehalten die Communion versaget, gar sehr vergangen, wann sie ihre gehabte Überbleibsel der Papo-Casaria Romana nach dem Exempel der Römischen Päbste, auch an einen regierenden Landes-Herrn, der jedoch zugleich summus Episcopus ja ein von aller Welt hoch estimirter, weiser, gottesfürchtiger, frommer auch Tugend und Gerechtigkeit liebender Herr war exerciren, und als derselbe sich inzwischen eines andern Evangelischen Geistlichen bedienet, wider denselben noch dazu als spoliati & ejeti das beneficium restitutionis in integrum begehret, da doch der liebste Heyland seinen Jüngern und Aposteln dergleichen Juristische Instruction niemahlen gegeben, noch Matth. X. 14. 23. Marc. VI. 11. Luc. IX. 5. gesaget, daß wann man sie an einem Orte nicht annehmen oder behalten wollen, sie sich dergleichen Juristischen Cauelen gebrauchen solten, wiewohl des Herrn Thomassii Excell. auch dieses unbegründete Verfahren durch öffentliche Schriften dergestalt widerleget, daß die Lutherische Cleriken gar bald zu einem Stillschweigen gebracht, und sich dieser unzulässigen Händel billig schämen müssen.

Diesemnach hat sich zwar auch neuerlicher Zeit ein gewisser Prediger zu Stade Herr L. Jo. Herm. ab Ellwich eine *Commentat. de Reliquiis Papatus Ecclesie Lutheran. temerè afflatis* zu publiciren, und darin *Cap. IX.* besagte Reliquias in disciplina ecclesiastica anzugreifen gefallen lassen, weilm aber darin nur dasjenige, was andre herrschsüchtige Theologi schon in ihren Compendiis, Systematibus und andern Schriften angeführet, enthalten, so kan demselben nichts bessers als des Herrn Thomassii *Recht Evangel. Fürsten in Theologischen Streitigkeiten*, wie auch dessen *dreyfache Rettung des Rechts Evangelischer Fürst: n in Kirchen-Sachen* entgegen setzen, und wird er daraus seine völlige Abfertigung nehmen können. Denn wie der Päbstische Kirchen-Bann an sich gar ein einfältiges Wesen, und dessen Betrug die Welt schon längstens vermercken können, wann sie sich nur beständig an Gottes Wort gehalten, und die Augen nicht mit der Thorheit

Kurzer Vorbericht an den geneigten Leser.

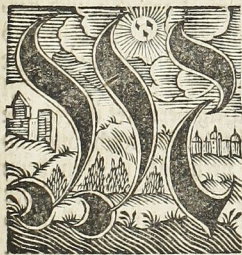
heit von der Gewalt der Kirchen, der Autorität der Väter und Concilien verblenden lassen, so fangen nun auch die Catholischen Prinzen selbst an, diesen albern Knecht Ruprecht kennen zu lernen, und lassen sich davon nicht mehr, wie wohl sonst geschehen, erschrecken. Als aber derselbe von der Protestantischen Clerisey zu Zeiten gleichfalls gebraucht werden wollen, dann sind unsre Landes-Fürsten, umb sich und ihren Unterthanen kein neues Papisches Joch über den Hals zu ziehen, sondern vielmehr ihr Jus circa sacra auf alle Weise zu maintainiren, gleichsam genöthiget, diesen Popans die Masque abzuziehen, und wie mit denen unbufffertigen Sündern nach den Worte Gottes verfahren werden solle, selbst zu verordnen.

Und wie also gewiß bleibet, daß der aus dem Judenthum genömmene Papische Bann zu denen Erfindungen des Politischen Pabstthumes gehöret, selbiger aber unsern gemeinen Wesen, und dem Juri Principum circa sacra höchst schädlich, auch so ferne er unser Clerisey gelassen werde, daraus nichts dann Unordnung und allerhand Gefährlichkeiten entstehen können, hingegen aber diejenige protektirende Kirchen recht glücklich sind, in welchen derselbe nicht ausgeübet wird, so ist jedennoch höchstens zu verwundern, daß ob man nun schon nach der Reformation solchen Betrug und dessen Würckungen gemercket, dennoch die meiste Protektirende wann sie dafür gehalten, daß man selbigen von den Papischen Mißbräuchen säubern und zu einen Christlichen Banne machen müsse, sich noch nicht einbilden können, daß der ganze Bann nichts nütze, noch dem Worte Gottes gemäß sey, da doch nach des Hrn. Gottl. Gerhard Titii Prob des Teutschen Geistl. Rechts l. 2. c. 6. §. 25. diese Sauerberunge so wenig geschehen kan, als man aus einen sauren Biere mit Vortheil Wolfenb. Kirchen-Ordnunge Cap. VII. §. 11. der durch sothanen Kirchenzwang intendirte Zweck der Bekehrunge bey denen wenigsten excommunicatis erreicht wird, sondern anstatt der guten Christen, nur blosser Heuchler zu machen pfeget. Ist dann nun die Excommunication, wie es sich auch also in der That und Wahrheit verhält, nach dieser Kirchen Ordnunge ein Kirchenzwang, der grosse Gott aber Niemanden bey den Haaren in den Himmel gezogen haben will, sondern nachdem uns das Mittel zur Seligkeit des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi täglich vor Augen lieget, dessen Ergreifung eines jeden Gewissen blosser dinges anheim gestellet wird, so folget ja von selbst, daß solcher Zwang mit der ganzen Verfassung unserer Seligkeit ohnmöglich bestehen könne, und dannenhero alle diejenige Obrigkeiten bislange ganz weislich und Christlich gethan, welche denselben gänzlich abgeschaffet, und dagegen alle Gottlosigkeit mit weltlichen Straffen belegen wollen.

Vor-



Vorbericht.



Einem freundlichen Dienst sambt Wünschung zeitlicher und ewiger Wohlfahrt zuvor, Ehrwürdige, Achtbare, Hoch und Wohlgelahrte, insonders großgünstige Herren, und in Christo vielgeliebte Mitbrüder. Welcher massen wir die Verordnete des Ministerii alhier zu Braunschweig nunmehr eine geraume Zeit mit unsern Pfaar-Kindern in Wiedervillen gestanden, sie auch endlich von der Communion und andern Christl. Ceremonien abgewiesen auch noch davon abhalten, das wird zweifels ohne, weil es Stadt und Landkundig, auch E. E. W. auch Hoch und Wohlgelahrten ic. wissend und bekand seyn. Ob wir nun wohl unser theils dieser Sachen für Gott und seiner Kirchen keinen Scheu tragen, sondern was hierin verhengt worden, und noch verhengt wird, aus Gottes Wort und unser Kirchen-Ordnung für Gott in unsern Gewissen, auch für allen und jeden Christlichen und Ehrliebenden Theologis wohl getrauen zu verantworten. So mussten wir doch nicht unbillig besorgen, ja wir befindens im Werck und ist am Tage, daß durch allerhand präiudicia & anteceptas opiniones, auch ungleichen und unvollkommenen Bericht, unsre, Gott Lob gute Sache bey vielen prägraviret wird. Denn bey uns selbst in der Ring-Mauer von ehlichen Mißgünstigen ungleiche und wieder uns beschwehliche Reden davon fallen, aus Urfach, weil sie ohne dem dem Ministerio gehässig und auffsetzig sind, oder der Sachen gründliche Beschaffenheit nicht wissen, noch wissen wollen, weil zwar alles öffentlich sürgerlauffen und gehandelt worden, aber doch an denen Ohren, da nicht jederman hinkommt, und unsre Widersacher ihr Bestes den Leuten zutragen, beyde in der Stadt und draussen, da wir we-

A

nig

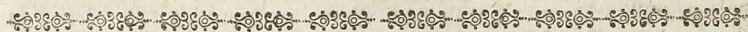
nig mit unsern nothwendigen Gegenbericht hingelangen; So hat demnach ein erbeischender unsers Ministerii Nothdurfft nach nicht anders eigenen und gebühren wollen, denn der Sachen Beschaffenheit ihren Verlauff nach, wie sie sich anfänglich angesponnen, ihren Fortgang gewonnen, und worauf es noch zur Zeit beruhe fürzlich zu verfassen, E. E. W. zu entdecken, und mit derselben in Rath zunehmen, und ihr vernünftiges, und hochverständiges Bedencken, darin anzuhören, in Betrachtung daß dieselb unser benachbahrte Kirche ist, welche auch bey Lebzeiten unser löblichen Prædecessoren und Vorfahren, und zuorderst der beyden hocheleuchteten Männer Herrn D. Morkini und Herrn D. Chemnitii jederzeit mit dem Ministerio dieses Orts in fürsfallenden Certaminibus und Controversiis, tam doctrinæ quam disciplinæ, wie aus den Actis unsers Ministerii, ex Saxonica Confessione, und Articulis Lüneburgicis befindlich, nexu arctissimo ist conjungiret gewesen, und verhoffentlich noch seyn und bleiben wird. Hab also mit Wissen, Willen, und Gutachten, unsers Ministerii ehliche deutliche einfältige Fragen aufgesetzt und hiemit E. E. W. wollen zu schicken, in welchen fast der ganze Handel fürzlich begriffen und aus den publicis Actis wahrhaftig berichtet ist, wie ehe zwischen uns und unsern Pfarr-Kindern biß anhero abgelauffen auch wie und aus welcher eigentlichen Ursach endlich die suspensio verhenget worden, denn zu geschweigen anderer unebenen Handel, welche die Haupt-Leute leyder wieder den Rath, und das Ministerium zuvor getrieben, sind von ihnen in dieser Sache viele und unterschiedliche excess nach einander öffentlich begangen, zuvor, und ehe die suspensio fûrgenommen, der erst ist grob genug aber keines wegs die Ursach, und noch vielweniger die einzige Ursache der suspension, wie die Haupt-Leute biß daher jederman mit gesparter Wahrheit haben wollen einbilden, der andre, dritte, vierte, und fünfte sind gleichfalls unsern einfältigen Erachten nach, für Gott im Gewissen also beschaffen, daß wer sie verübt, und nicht will für Sünde erkennen nicht kan bona conscientia zur Communion verstattet werden noch das Abendmahl würdig zur Vergebung seiner Sünden empfangen, und gleichwohl ist die suspensio darauf auch noch nicht verhänget, daß wir auch die Länge nicht mehr haben können mit Gedult und guten Gewissen zusehen. Nach verhängeter suspension aber haben sie des Treuels, verachtens und ausschaltrens von Tag zu Tag so viel gehäuffet, und immer eitel Handgreifliche Zeichen ihrer beharrlichen Unbuffertigkeit beweiset, und noch, daß so oft zwischen uns und ihnen mündlich oder schriftlich gehandelt, uns immer eine neue Ursache über die andere an die Hand gegeben worden, sie, wenns nicht geschehen wäre, noch diese Stunde von der Communion abzuweisen, wenn sie gleich vorher nichts hätten gesündigt oder us

bertreten. In solcher hochwichtigen Sache ist uns nun Noth anderer Kir-
 chen Rathshahmes Bedencken zu vernehmen und einzuholen. Weil es dann
 Gottes Ehre und Lehre auch dieser Kirchen Wohlfahrt, unser Amt und Gewis-
 sen betrifft, als will E. E. W. auch Hoch und Wohlgelahrte Herren ich
 hiermit freundlich und dienstlich gebeten haben, dieselbe wolken nach Verles-
 sung und fleißiger Erwegung beygefügter wahrhaftigen Frag, mir darauf
 ihre hochverständiges Bedencken und Christl. Meinunge gutwillig und ohne
 schwehrt eröffnen, immassen meine und unsers ganzen Ministerii freundliches
 Vertrauen zu dieselben stehet, angesehen, daß ja ein jeder Christen-Mensche
 auf Gottes Befehl und nach Art rechter Christl. Liebe schuldig ist seinen be-
 drängten Mitbrüdern in Christo nach Vermögen beyrathig und foderlich zu
 seyn, und im Nothfall unbeschwehrt der Wahrheit Zeugniß zu geben und
 einfältig zu vermelden was Recht oder Unrecht was dem Worte Gottes
 und wahren Verstande der Schlüssel des Himmelreichs gemäß oder un-
 gemäß sey, weil denn auch von E. E. W. wir nichts anders noch mehr begehren,
 damit wir uns wieder die Laster-Mäuler zu schützen haben, die nunmehr un-
 ser Amt schier mit Füßen treten; so werden auch E. E. W. verhoffent-
 lich kein Bedencken, Beschwehrede noch Sorge darob haben dürffen, daß, da
 sie das Gegentheil noch nicht gehöret, auch die ganze acta nicht gesehen,
 sie gleichwohl ersuchet werden, auf so wichtige Fragen zu antworten, son-
 dern können alles füglich, und mit guten Gewissen dahin stellen, daß sie
 schlecht und richtig geantwortet, wie sie seyn gefraget worden, der Bericht an ihm
 selbst steht zu meiner Verantwortung, ich bin für Gott in meinem Gewissen
 dessen genung versichert, daß ich mit Wissen und Willen nichts habe verschla-
 gener Weise zu unsern Vortheil, gefraget oder gesagt, sondern die eigentliche
 gründliche Wahrheit berichtet, wie ich alles selbst mit diesen meinen Augen ge-
 sehen, und mit meinen Ohren gehört, denn es ist alles öffentlich also firlgelauf-
 sen, kan auch im Nothfall mit des Raths gehaltenen protocollen und actis
 beweisert werden, ja unsere Wiederwärtige selbst können, und werdens mit
 Keinem Scheine leugnen, sie leugnens auch nicht, sondern vermeynen nur,
 und geben für, sie haben recht und wohl daran gethan. GOTT der All-
 mächtige wolle Eurer Kirchen ferner gnädiglich einen gewünschten Fried und
 Ruhe verleihen, auf daß E. E. W. nicht in solche labyrinthen gerathen, wie
 wir leyder von unsern Frevelern unverschuldet über Zuversicht bey den Haaren
 in solch wesen gezogen sind. Solt aber ja wegen Verachtung des Worts und
 ander schwehren Sünden etwa dergleichen oder einige andre Wiedrigkeit eu-
 rer Ministerio zu kommen da E. E. W. auch Hoch und Wohlgelahrte Her-
 ren unsers Trosts und geringfügigen Raths würden bedürffen oder gebrauc-
 chen

chen wollen, als sind wir demselben wiederumb nach fürfallender Sachen Gelegenheit, auch sonst ohne das freundliche und brüderliche Dienste zu erzeigen willig und geflissen, auch hiemit dazu erbötig, uns alle dem gnädigen Schutze des Allmächtigen befehlend. Gegeben zu Braunschweig Anno 1604.

E. E. W. auch Hoch- und Wohlgel.

Dienstwillige.



Num. I.

CENSURA MINISTERII STRALSUNDENSIS.

Wir Made und Friede von Gott unsern Vater und dem Herrn Jesu Christo sambt den werthen Heil. Geist, WEN. Ehrwürdige, Achtbahre, Hoch und Wohlgelahrte, Großgünstige vielgeliebte Herren und Mitbrüder in Herrn Christo. Eure fragen so ihr anher zu uns geschickt habet, haben wir für etlichen Wochen wohl empfangen, und solten auch wohl längst darauf haben geantwortet. Dierweil wir aber mit vielen nothwendigen Amts-Geschäften in diesen gegenwärtigen Sterbens-Zeiten häufig beladen gewesen, haben auch gedacht, dierweil Gott der Vater aller Barmhertzigkeit E. E. so reichlich begabet hat, mit allerley Verstand und Wahrheit in Christo, so würdet ihr durch desselbigen Geist und Gnade wohl selbst ohne unser Zuthuen, solche und wohl grössere Fragen entscheiden und richten.

Nun ihr aber nicht aufhöret anzuhalten, und euch so fast demüthiget, daß ihr auch unser Meynung hierin zu wissen verlanget, auf daß (wie der H. Apost. Paulus allenthalben lehret) einerley Sinn und Lehre bey uns allensamt erkunden werde, so geben wir Euch hiemit, wie Doctor Luther redet, unsere Meinunge so viel uns Gott verleihet, und wir immer begreifen mögen zu erkennen, und wollen dieselbe mit aller Demuth euren Verstand, und aller frommer Christen, wie sich gebühret zu urtheilen und richten unterworfen haben. Wollen hierauf in Nahmen Gottes eure Frag-Stücke nach einander mit euren eigenen Worten wiederhohlen, und darauf unsre Antwort und Christl. einfältige Resolution und Erklärung setzen:

1.) Eure

1.) Eure erste Frage lautet also: Ob nicht derselbe ein öffentlicher Auführer sey, welcher in Beyseyn/ und mit Willen/ und eigenen Vorsatz vieler Freveler den Opffermann mit Ungefühlm ins Haus gelauffen/ ihn und sein Weib übel angefahren/ und gescholten, die Schlüssel zur Kirchen gefodert/ auch in Randaln und Winckeln des Hauses gesucht/ Sturm zuschlagen/ und die Bürger versammeln wollen/ den Landes-Fürsten ein Grenz-Haus mit Gewalt wieder zu nehmen/ ohne alles Wissen und wieder den Willen des Raths. Auch über das den Rath für Schelme gescholten/ und andre dergleichen uneben meutersche Händel mehr öffentlich getrieben?

Hierauf sagen wir, wo solches also geschehen wie die Frage lautet, als wir denn an euren Bericht keinen Zweifel haben, so bekennen wir, daß derselbige so solches gethan, billig für einen Auführer zu halten, und hierin gröblich gesündigt habe: Denn die Kirchen- und Thurm-Schlüssel sind aus Befehl Ew. Hochw. Wohlgebohrnen Raths von den Rasten-Herren oder Vorstanz deren, und dem Pastore dem Opffermann oder Küster zu getreuen Händen zu beantwortet, und hat keiner Macht ohne derselben consens und Bewilligung, die Schlüssel von ihm zu fodern. Es hat auch derselbige Auführer wieder seinen Eyd und Pflicht gehandelt, indem daß er hat wollen lassen durch die Sturm-Glocken die Bürger versammeln: Denn er hat ja den Rath, Is seiner gebührlichen Obrigkeit einen körperlichen Eyd geleistet und geschworen, so wahr ihn Gott und sein heiliges Wort soll helfen, daß er wolle keine Versammlung hinter den Rath machen noch gestatten, wie die Worte in *præconcepta Juramenti formula* lauten. Es ist auch eine grosse verdammliche Sünde, daß Er ohne consens und Bewilligung des Raths hat wollen mit den Bürgern einen Ausfall thun, und dem Landes-Fürsten, ein Grenz-Haus mit Gewalt einnehmen. Denn mit einem solchen Excess und process kan man wohl eine gute Sache böse machen, nach dem bekandten Sprichworte der Römer: *sape optima causa male agendo corrumpi potest*. Es ist dis auch eine erschreckliche grobe verdammliche Sünde wieder das 4. Geboth Gottes, daß dieser Auführer hat E. E. Rath seine gebührliche Christl. Obrigkeit für Schelme gescholten, welches wieder Gottes Wort streitet: denn also stehet geschrieben Exod. 22. *Diis non detrahes, & principi populi tui non maledices*, das ist: denen Göttern, das ist deiner Obrigkeit soltu nicht fluchen, und den Obristen in deinem Volcke soltu nicht lästern. Der heil. Apost. Paulus befehlet allen Unterthanen, daß sie sollen nicht alleine Gott ihren HErrn fürchten, sondern auch ihren König, das ist, ihre Obrigkeit ehren. In seiner andern

Epistel e. 2. saget Petrus, daß Gott der Herr die Ungerechten so ihre Herrschaft verachten, und die Majestaten, das ist, die Obrigkeit lästern, behalte zum Tage des Gerichts zu peinigen. Es ist ein altes wahrhaftiges Sprichwort welches der seeliger alter Herr Mathesius oft allegiret in seinen Schriften: Wer Prediger betrübet, die Obrigkeit lästert, und Jungfrauen uehret, dem wird es nimmermehr wohl gehen.

Qu. II.

Die andre frage: Ob nicht der Rath Euz und Macht gehabt/ solchen Aufsehrer und Mentmacher in gefängliche Haft zu nehmen/ und auf Verordnung des gemeinen Stadt-Rechten/ auch Belehrung vieler Rechtsverständigen/ mit der ihm zuerkandten gebührligen Straffe zu belegen? Auf diese frage sagen wir daß dis eine straffwürdige That sey, welche billig nach dem Exempel des Königl. Propheten Davids, und des weisen Königes Salomonis, andern zum Exempel zu straffen, wie aber, und wenn solches geschehen soll, davon will uns Predigern nach dem Exempel des Herrn Christi nicht gebühren zu richten: Es weiß eine Christliche Obrigkeit aus Göttlichen beschriebenen Rechten gar wohl was in diesem Fall fürzunehmen, und sollen sich die Prediger als Diener Christi nicht in weltlich Regiment schlagen, und über weltliche Sachen Urtheil fällen, saget D. Luther.

Qu. III.

Die dritte frage: Ob nicht alle fromme gehorsame Christen müssen bekennen/ daß diejenigen schwerlich gesündiget/ und unverneinlich wieder das IV. Gebot Gottes gehandelt/ welche mit Justitien-Sachen nichts überall/ weder Ambt noch Eyd und Pflicht haben/ im geringsten zu schaffen haben/ und gleichwohl solchen öffentlichen Aufsehrer ungeschueet beygesprungen/ der Obrigkeit wiederstrebet/ ihr die Hand gebunden/ und sie an der Execution gehindert/ und über diesen Handel den Rath von Morgen an bis auf den hohen Mittag fasten lassen/ da sie selbst mitterweile gleich triumphirende/ guten Lachs und frischen Tereer-Käse gefressen, und Breuhan geflossen/ gedrohet und gesaget: sie wolten nicht vom Rathhause hinunter der Gefangene wäre denn erst der Haft entlediget und auf freye Füße gestellet/ wie sich auch so lang und so hart in den Rath gedungen/ daß endlich der Bube losgegeben/ und bald darauf davon gestrichen und seine Burgen stecken lassen/ und hat nicht mögen noch müssen helfen/ daß der Rath andre leidliche Mittel und Wege fürgeschlagen/ der Sachen gebührlich abzuhelffen/ und die Justitia nicht gar geschwächet/ und mit Füßen getreten würde.

Darauf sagen wir, daß alle die jenigen so solche aufrehrische Handel mit ihren

ihren consens und Beyfall gebilliget, und der Obrigkeit widerstrebet, billig sind zu straffen, den der H. Apostel Paulus spricht Rom. I. Digni sunt morte non solum qui ea faciunt, sed etiam qui consentiunt facientibus. Das ist: Nicht allein sind des Todes würdig die solches thun, sondern auch die Gefallen haben, an denen, die es thun. Es ist die gemeine Regel wahr: Faciens & consentiens pari passu ambulat. Es hat auch dieser Aufseher, benebst seinen Consorten ausdrücklich und öffentlich wieder Gottes Gebot gesündigt, indeme, daß sie sich wieder die Obrigkeit aufrührerischer Weise haben aufgewiegelt, und derselben widerstrebet: Denn also sagt Paulus Rom. 13. Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, wer sich nun wieder die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung, die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen. Und Petrus spricht: Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sey dem Könige als dem Obristen, oder den Hauptleuten, als den Gefandten von Ihm, zur Rache über die Ubelthäter, und zum Lobe den Frommen. Es haben auch dieselbe Meutmacher, so ihre Obrigkeit an der Execution der Justitien gehindert, wieder die Lehre und Vermahnungen des H. Geistes 1. Pet. 4. in ein frembd Amt gegriffen, indem, daß sie Obrigkeit haben wollen reformiren und lehren, wie sie regieren und straffen sollen; da doch ihnen als den Unterthanen solches in keine wege wolte gebühren.

Die IV. Frage: Ob nicht ein *Ministerium* des Orts/ Ampts und Gewissens halber sey bemächtigt und schuldig gewesen solchen offenbahren *Excess*, und wieder eine Christl. Obrigkeit geübten Frevel und Widerstreben/ auch öffentlich aus und nach Gottes Wort/ ohne alle weltl. Schmähung/ und ungemelt/ die Personen *debita moderatione, tantum ad edificandum* glimpflich zu straffen? Auf diese Frage sagen wir, daß E. C. *Ministerium* billig und nothwendig vermög ihres tragenden Ampts, auf und nach Gottes Befehl solche grobe *Excessus* und *Städtrüchtige Sünde* habe müssen straffen, und wenn sie mit stillschweigen solche Sünde hätten vorbeigegangen, so hätten sie sich solcher Sünden ihren Zuhörer theilhaftig gemacht. Wir wollen hiervon Gottes Wort und Befehl hören. Also stehet geschrieben *Ezech. 3.* Du Menschen-Kind, ich habe dich zum Wächter gesetzt über das Haus Israel du solt aus meinen Mund das Wort hören und sie von meinentwegen warnen. Wenn ich den Gottlosen sage, du mußt des Todes sterben, und du warnest ihn nicht, und sagst es ihm nicht, damit sich der Gottlose für seinem gottlosen Wesen hüte, auf daß er lebendig bleibe: so wird der Gottlose um seiner Sünde willen sterben, aber sein Blut will ich von deiner Hand fodern, wo du aber den Gottlosen

Qu. IV.

sen warnest, und er sich nicht bekehret von seinem Gottlosen Wesen und Wege, so wird er umb seiner Sünde willen sterben, aber du hast deine Seele errettet. Über diese Worte spricht D. Luther also in seiner Kirchen-Postillen *in prelat. part. actual.* Welcher Pfarr-Herr oder Prediger nicht straffet die Sünde, der muß mit fremdden Sünden zum Teuffel fahren, wenn er gleich seiner eigenen Sünde halben so ihm vergeben sind in Christo ein Kind der Eeeligkeit ist, Paulus befiehet auch allen getreuen Predigern, daß sie die Sünde ohne alles Ansehen der Person straffen sollen, da er spricht *1. Tim. 5.* Die da sündigen, die straffe für allen, auf daß sich auch die andern fürchten. Zu seinem jungen Tito saget Paulus *cap. 2.* straffe mit ganzem Ernst, und laß dich niemand verachten. Daher spricht Augustinus recht, *publica peccata, publice corripienda sunt*, das ist: Offenbahre Sünden, sollen öffentlich gestraffet werden.

Lutherus saget: *Tom. 4. Jen. Germ. f. 62.* Wenn die Prediger zu denselbigen Sünden die offenbahre sind, stille schweigen, und nicht öffentlich straffen, so verderben sie dadurch die Seelen, so Christus mit seinem theuren Blut erlöset hat. Es wird auch allen Predigern in der Apol. Aug. Confess. in *cap. de Confess. & Satisfact.* dazu sie sich bekennen, befohlen, daß sie sollen offenbahre Sünde öffentlich straffen, die Worte heissen also: *Hæc quia nota sunt, nominatim accusantur, & postea nominatim remittuntur.* Das ist, dieweil solche Sünden bekant, und offenbahre sind, so sollen sie auch mit Nahmen öffentlich gestraffet werden, und sollen auch öffentlich vergeben werden.

Qu. V.

Die V. Frage: Ob nicht alle fromme ehrliebende gehorsame Herzen müssen bekennen / daß dieser einiger geübter Greuel und trotzige Widerspenstigkeit ein so grober *Excess* sey / darumb die *Delinquenten*, welche das alles noch wollen / als Recht vertheidigen / wenn sie gleich hernach nichts mehr hätten gesündigt / dennoch billig von der *Communion* abzuhalten / daß die das hochwürdige Abendmahl des Herrn wården unwürdig und zum Gericht empfangen; sie erkenneten dann, daß sie daran Unrecht gethan und gelobten an sich zu bessern? Hierauf antworten wir nach Gottes Wort, und bekennen frey und öffentlich, daß kein getreuer Prediger könne mit gutem Gewissen solchem unbusfertigen Sünder das hochwürdige Sacrament des wahren Leibes und Bluts Christi reichen, damit er sich nicht derselbigen ihrer Sünde theilhaftig mache, und sich an des Herrn Christi Leibe und Blute verfühndigen möge. Hieher gehöret der Spruch des heil. Märtyrers Cypriani, da er also saget: *Non solum is reus est corporis & sanguinis Christi qui indignè sine pœnitentia & fide accipit, sed etiam qui sciens*

sciens indignis porrigit, das ist, derselbige ist nicht allein schuldig des Leibes und Bluts des Herrn Christi, der da unwürdig ohne Buße und Glauben das hochwürdige Sacrament empfänget, sondern auch derjenige so da wissentlich den Unwürdigen den Leib und Blut Christi ausspendet und reichet. Chrysofomus spricht *Hom. 38. in 26. Cap. Matth.* Ego occidi me potius patiar, quam hæc manus Dei contemptoribus judicatis sancta Domini porrigat. Das ist: Ich wolte mich viel lieber tödten lassen, denn mit meiner Hand denen Gottes-Verächtern den Leib und Blut des Herrn Christi im Heil. Abendmahl reichen. Wir wollen alhier erzehlen die Worte aus der **Pommerschen Kirchen-Ordnung** p. 138. damit E. E. sehen mögen, daß zwischen eurer und unser Kirchen, in doctrina & disciplina eine gute Correspondence und Einigkeit sey, die Worte lauten also: Wer aber in einen gottlosen Wesen, in bekandten groben Sünden und Lastern steckt, nicht will davon abstecken, sondern noch darzu Necht haben, als die da in teuflischen unverböhnlichen Zanke, Meid, Haß leben, ihren Nächsten nicht vergeben, noch sich verbitten wollen, oder in andern Sünden wieder Gottes Geboth zu verharren gedenscken, denen ratthen wir in Herrn Christo, dieweil sie das unbuffertige Herze in sich fühlen daß sie unser, und ihrer selbst verschonen, ihre Beicht-Väter nicht betriegen noch betrüben, von der absolution und hochwürdigen Sacrament bleiben, mit Fleiß Gottes Wort hören, und Gott den Herrn bitten, daß Er ihre Herzen erleuchte, und bekehre, solchen Können wir die absolution nicht sprechen noch das hochw. Sacrament reichen. Denn der Herr Christus hat dasselbige nicht eingesezt für Unbuffertige, sondern für buffertige Herzen, und befiehet ernstlich, daß wir seine Perlen nicht für die Säue und sein Heiligthum nicht für die Hunde werffen sollen &c. Hieraus ist nun augenscheinlich und fast handgreiflich zu verstehen und zu beweisen, daß E. E. Ministerium nicht hat Können mit guten Gewissen solche unbuffertige Sünder lassen zur Beicht, und zum Tisch des Herrn kommen.

Die VI. Frage. **Obs nicht für eine Christl. Gedult und Gelindigkeit zu achten/ daß es das Ministerium alleine hat wollen dabey bewenden lassen/ daß dis factum solcher Leute gebührlich gestraffet, in Hoffnung sie würden sich bessern/ und umb deswillen niemand von der Communion abgewiesen/ auch nie gemeinet abzuhelfen/ wie dann auch derselben ezliche so sich angegeben aufgebührliche Erinnerung sind zu gelassen.**

Auf diese Frage sagen wir, daß E. E. Predig-Ambt sich habe recht gehalten, nach der Lehr und Vermahnung des H. Apost. Pauli, der da spricht: thun wir zu viel, so thun wirs Gott, sind wir mäßig so sind wir euch mäßig, das

das ist, wie D. Lucher die Worte erkläret hat: thun wir zu viel, das ist, ob wir gleich scharff mit den Leuten fahren so dienen wir doch Gott daran, thun wir aber säuberlich und mäßig mit ihnen, so thun wirs denen Leuten zu Dienst, damit es allenthalben recht und wohlgethan ist. Wenn nun die Straffwürdigigen Personen auf solche Christi Gedult und Gelindigkeit sich hätten gebessert, so wäre es recht und billig, daß sie wären wiederum in Gremium Ecclesiae zu Gnaden angenommen; quia Ecclesia nunquam claudit gremium resipiscenci: da sie aber solcher Lindigkeit und Sanftmuth gemißbraucher, solte E. C. Ministerium haben immer mit der Straff-Predigten angehalten, bis daß sie sich hätten eines bessern bedacht, und sich wahrhaffig zum Herrn bekehret nach Gottes Befehl *Ezech. cap. 3.* Predige ihnen sie hörens oder lassens. Daß aber die bußfertigen Sünder wiederum ad absolutionem privatam & ad S. Coenae usum von euch admittiret, solches ist recht und wohlgethan nach dem Exempel Pauli. *1. Cor. 5. 2. Cor. 2.* Daß ihr aber die Unbußfertigen ab usu S. Coenae suspendiret, das habt ihr müssen thun nothwendig, nach Gottes Befehl, so zuvorn in der Erklärung auf die 5. Frage ist angezogen: denn omnes notorii & scandalosi peccatores sunt de facto excommunicati sagt der Herr Wigandus *2. part. pag. 112.* in seiner Postillen.

Qu. VII.

Die VII. Frage. Ob nicht verständige Theologen gerne werden bekennen/ daß diejenigen Unrecht gethan/ welche über denen disfalls gehaltenen bescheidenen Straff-Predigten sind ergrimmet/ und haben doch darüber nicht für desselben Orths Obrigkeit oder Consistorio gebührlich geklaget/ noch ihre Klage-Puncten an Theologos, als *competentes Judices* verschicket/ und ihre Prediger und Obrigkeit lassen ihren beständigen Gegenbericht auch dazuthun/ sondern haben hinter Wissen und ohne Gegen-Antwort des Ministerii und ihrer ordentlichen Obrigkeit die ihre Interesse auch daran gehabt/ zu ihren Vortheil eine Rechts-Frage gestellet/ frembde und der Sache unwissende Juristen mit unebenen und unvollkommenen Besrich eingenommen/ und hinters Licht geführt/ und also eine Rechtsbelehrung zu ihren besten ausgebracht/ und dieselben hin und wieder umgetragen in den Klipfrugen/ und bey ihren Korte Gesellen zu merklicher Verkleinerung und Beschimpffung des Ministerii und des Rathes: Alldieweil in denselben das verordnete Straff-Ambt des h. Geistes ungeschonet zum greulichsten geschmähet/ und verlästert/ und ein Injurianten-Ambt daraus gemacht worden/ und den Rath auch hat wollen beygemessen werden/ als wäre dem Gefangenen zu viel geschehen.

Auf

Auf diese Frage geben wir diesen Bericht, daß diejenigen Unrecht gethan, und schwerlich gesündigt haben, welche über den geschehenen Straff-Predigten sind ergrimmet, und haben wegen des H. Geistes Straff-Ambts wieder ihre getreue Seelsorger einen Zorn gefasset, denn dieweil Gott der H. Geist *Joh. 16.* durch die Prediger mit den Zuhörern redet, und sie straffet, und die Prediger nichts mehr dazu thun, denn daß sie den H. Geist ihre Zungen und Mund leihen, wie der Herr Christus spricht *Matth. 10.* Ihr seyd es nicht die da reden, sondern eures Vaters Geist ist es, der durch euch redet. So sollen gottselige Christen mit ihren Predigern und Seelsorgern, nicht zürnen, wenn sie von denselbigen, wegen ihrer Übertretungen gestraffet werden, vielweniger sollen sie dieselben schmähen und verfolgen, thun sie es aber, so werden sie von Gott den Herrn grenlich gestraffet werden. Es ist auch das Unrecht, daß die unbußfertigen Sünder, so wegen ihrer groben Excesse sind gestraffet worden, ihre Prediger nicht darum angeredet, und freundlich mit ihnen Unterredung gehalten, und *coram competente Judice* für den Colloquio oder für den geistl. Consistorio solches wie angebürtlichen Urthe geklagt, sondern haben bey frembden, und der Sachen unversahnen Juristen Rath gesucht. Wann sie hätten wollen als rechtgläubige verständige Christen handeln, so hätten sie sollen D. Luthers seinen treuherzigen Rath folgen da er spricht: *in pref. postil. part. aestival.* die Lente wollen heutiges Tages ungestrafft seyn, und den Pfarrherrn oder Prediger mit sich zum Teuffel haben, in solche ist der siebenfältige Teuffel gefahren. Wohl mag es geschehen, daß etliche Pfarrherrn ungeschickt sich halten mit Worten, aber ein frommer Christ soll ja so lange Zeit her, doch so viel ich wolte sagen, so wenig gelernt haben, daß er könnte mit einer kleinen Gedult sagen: Wohlan mein Pfarrherr der doch sonst fromm ist, trifft mich oder fehlet mein, thut mir Unrecht oder Recht, so will ichs zu Ehren dem Worte, dessen Ambt er ics führt, und meinen Herrn der für mich Todt und Hölle gelitten hat, auch leyden, oder den nechsten Pfarrherrn oder Superintendenten lassen handeln, sünde sichs dann daß der Pfarrherr aus Bosheit, Rache oder Haß etwas geredet hätte, daß mans verträge oder hinweg thäte, wo es aber alleine aus den siebenfältigen Teuffel des ungedultigen Tropffen sich spühre, so soll der Pfarrherr solche siebenfältige Teuffels-Kinder meiden, und für nichts anders halten, denn für den Mann der zu Fische saß in Abendmahl Christi, und nach dem eingetauchten Bissen alle Teuffel in ihm fahren ließ, laßt sie auch keine Gemeinschaft mit den Christen haben, sondern Sacrament, absolution, und alle Gnade Christi versaget, zur Tauffe nicht stehn noch zum Grabe oder Braugang nicht leite, sondern sie sterben lassen, wie die Hunde, und auf dem

dem Schindleiche sie lasse begraben, da die Naben, Kreen, Dohlen, und Wölfe, die vigilien und Seelmessen über solche Heiligen singen mögen.

Es ist auch vielgeliebte Mitbrüder in dem Herrn Christo unvorsichtig, und unbedächtig von euch gethan, daß ihr durch der unruhigen Leute dräuen und trogen euch habt dahin bewegen, und gleich zwingen, daß ihr habt wider euren Willen, euch mit euren Widersachern in einen processum judicialem, sive politicum eingelassen, da doch eure Sache eine geistliche Kirchen-Sache ist, so von euren Straff-Predigten, und von der suspension etlicher Unbußfertigen Pfarr-Kindern ab usu S. Cœnz herrühret, gehöret demnach diese streitige Sache immediate nicht ad forum politicum sed ad forum Ecclesiasticum. Daher haben die heiligen Väter, und alle getreue Lehrer der Kirchen nicht wollen der weltlichen Oberkeit gestatten daß sie solten ihnen in ihren heiligen Predig-Ambt einen Eingriff thun, ihre Predigte reformiren, und ihnen fürschieben, wie sie sich darin verhalten, und wie sie lehren und straffen sollen. Denn also spricht Ambrosius *ad Marcellinum*: ad Imperatorem palatia pertinent, ad sacerdotem Ecclesia, das ist: die Käyserliche Regierung gehöret dem Käyser zu, die Kirche gehöret dem Priester zu. Und zum Käyser Valentiniano spricht Ambrosius also: cum sacram Scripturam consideremus, vel veterum tempora perpendimus, nemo negare potest, Episcoporum esse, de rebus fidei, de Cæsaribus iudicare, nec Cæsarem esse de Episcopis iudicare. Das ist: wenn wir die heil. Göttl. Schrift betrachten, oder die Zeit der Alten in acht haben, so kan niemand leugnen, daß es der Bischöffe, das ist, der Prediger Ambt sey, von geistl. Sachen des Glaubens, und auch von den Käysern und weltlichen Potentaten zu urtheilen, und daß es nicht des Käysers Ambt sey, daß sie sollen von den Bischöffen oder Predigern richten. Also sagt er auch *Epist. 33. Quæ divina sunt, Imperatoris Maiestati non sunt subiecta*: was Göttliche Sachen sind, selbes sind der Käyserl. Majestät nicht unterworfen. Wie dann auch solches Martianus in dem Concilio Chalcedonensi, und die beyden Imperatores Valentinianus und Basilius bekant haben.

Da Ambrosius der Bischoff zu Meyland ward von dem Käyser Valentiniano citiret, daß er solte mit dem Arrianer Auxencio für dem geistl. Consistorio disputiren und daß der Käyser wolte hierüber Richter seyn, hat Ambrosius nicht wollen compariren noch sich einstellen, aus der Ursachen, daß in Glaubens-Sachen die Bischöffe sollen über die Layen in der Christl. Gemeine, und nicht die Layen über die Bischöffe in den Consistorio richten, und Urtheil sprechen, und spricht darauf Ambrosius zum Käyser also: *Næ quicquam contumacem iudicare me debet, cum hoc asseram, quod augu-*

gustiz mem
ge. lauxi
debere qui
relcripti su
get zu dem
negotius E
soll sich nich
den. soll
Also
genaten sol
darum ha
und noch i
seyn, in E
was einva
da haben
Christus
Und
Kreen Reg
get werde
so und so,
der Pabst
er ist zu se
rsten, die
diger lehre
was die L
predige, d
chen. Wo
ander men
nicht länge
in der Chr
geschähen i
da weltlich
lege und
Einsel der
wache Ehe
wie hart r
pudat zu de
liche die P

gustæ memoriæ pater tuus, non solum sermone respondit sed etiam lege sanxit, in causa fidei vel ecclesiastici alicuius ordinis eum iudicare debere qui nec munere impar sit, nec iure dissimilis. Hæc enim verba rescripti sunt, sacerdotes de sacerdotibus voluit iudicare. Hilarius saget zu dem Kâyser Constantio: Politicus Magistratus non implicet se negotiis Episcoporum, sed suo vacet officio. Die weltliche Obrigkeit soll sich nicht in die streitige Religions-Sachen der Bischöffe einmengen, sondern soll ihres Ampts warten.

Also spricht Lutherus in seinen Tisch-Reden p. 162. Weltliche Regenten sollen uns nicht an ihre Gericht-Stühle und Hadermarckte ziehen, darum haben wir bissher über den Kirchen Recht und Gerechtigkeit gehalten und noch immerdar, und wollen den weltlichen Gerichten nichts mehr lassen gut seyn, in Sachen so die Lehre, und Gewissen belangen, ihren Dienern noch etwas einräumen, auch in allgeringsten nicht. Sie warten ihres Befehls, da haben sie genung damit zu thun, und lassen uns unser Ambt führen, wie Christus befohlen, das und kein anders.

Und an einem andern Orthe schreibet er also: Tom. 2. Eisleb. p. 480. Die zwey Regiment, das Geistl. und Weltliche, sollen nicht in einander gemengeset werden, denn alsobald wenn der Fürste saget hörest du Prediger lehre mir so und so, schilt und straff nicht also, so ist es gemengeset. *Ibid.* Darum wird uns der Pabst nicht schaden, und uns das Evangelium schwerlich nehmen, denn er ist zu sehr geschlagen, sondern unsre Junckern von Adel, auch die bösen Juristen, die werdens thun, die jetzt mit Gewalt einhergehen, und wollen die Prediger lehren, wie und was sie predigen sollen. *Ibid.* Wenn ich soll predigen was die Obrigkeit gerne höret, da trette der Teuffel her an meine Statt und predige, denn mit der Weisheit treiben sie wahrhaftige Lehrer aus der Kirchen. Wo die weltliche Obrigkeit oder die Fürsten diese beyde Aempter in einander mengen, wie sie denn jetzt thun, so helff uns Gott genädiglich, daß wir nicht länger leben, auf daß wir solch Unglück nicht sehen, denn da muß alles in der Christl. Religion zu trümmern gehen, wie denn unter dem Pabstthum geschehen ist, da die Bischöffe zu weltlichen Fürsten worden sind, und wenn jetzt die weltlichen Herren zu Pabsten und Bischöffe werden, daß man ihnen predige und sage, was sie gerne hören, so predige zu der Zeit der leidige Teuffel der wird auch predigen, wir aber mögen GOTT bitten, daß beyde Theile nicht also ihres Ampts mißbrauchen. Also redet D. Luther sehr hart wieder diejenigen, so die Prediger gedenccken zu reformiren, da er spricht zu den weltlichen Regenten. Tom. 8. Jen. pag. 108. Ihr seyd nicht Herren über die Pfarrer, und Predig-Ambt, habet sie nicht gestiftet, sondern alleine

Gottes Sohn, habt auch nichts dazu gegeben, und vielweniger Recht daran, weder der Teuffel am Himmelreich, solt sie nicht mehren noch lehren, auch nicht lehren auch nicht wehren zu straffen/ denn es ist Gottes und nicht Menschen Straffe, der will es ungewehet/ sondern gebotten haben, wartet eures Ampts, und laisset Gott sein Regiment zu frieden ehe ers euch lehren müssen thun. Eurer keiner ist, der es leiden kan, daß ein frembder ihm seinen Dienster uhrlaube oder verirage, daß er nicht entbehren kan, ja es ist kein Hirten Bube so gering der von einen fremden Herrn ein krum Wort leyde. Alleine Gottes Diener der muß und soll jedermanns Hudel seyn, und alles von jederman leiden, dagegen man nichts von ihm, auch nicht Gottes Wort selbst will oder kan leiden. Wann der Unterscheid zwischen den Geistlichen und weltlichen Regiment gehalten wird, so kan pax in choro & foro gehalten werden, und ist ein sein löblich Ding, wenn Aaron in regno Poli, und Moses in Regno fori miteinander nach Gottes Willen und Wort einig sind; sinztemahl sie alsdenn können vielen Unglück wehren, und viel Gutes durch Gottes Gnade schaffen, und ausrichten. Daber so haben zu allen Zeiten Christl. Gottseelige Regenten, sich mit allen Fleiß fürgegeben, daß sie sich nicht in Geistliche Sachen, so zu ihren Ampte nicht gehöret, haben eingemenget, wie denn der löbliche Käyser Martianus in Concilio Chalcedonensi gesagt: Nos ad Confirmandam fidem, non ad ostendendam potentiam exemplo Constantini Imperatoris pii, Synodo interesse volumus, ut inventa veritate dissidia collerentur das ist, Wir wollen dieser Christl. Versammlung nach dem Exempel des löbl. Käysers Constantini selber beywohnen, nicht unsere Macht und Gewalt allda sehen zu lassen, sondern daß wir den Christl. Glauben wollen bestättigen helfen, darnach so man zu dem Grunde der Wahrheit kommen ist, daß man die Zwiespalt gebühlicher Weise aufheben möge.

Constantinus Magnus spricht auf dem Concilio Niceno zu den Bischöffen so da bey einander gewesen, also: Ich bin zu einem Bischof oder Aufseher auf die Handel beschieden, so aussershalb der Kirchen zuverordnet sind, wie ihr Bischöffe auf die Handel bestellet seyd, die in der Christl. Kirche zu verrichten.

Und in den Concilio Octavo Chalcedonensi, actione quarta, da die Bischöffe von den Anwesenden weltlichen Herrn begehrt, daß sie sollen die Bischöffe examiniren und fragen, antworten sie mit diesen Worten: Nos interrogabimus illos ad vestrum mandatum ut sermoni vestro pareamus non ex nostro imperio, nam illa est vestra potestas, das ist, wir wollen zwar die Bischöffe auf euren Befehl fragen, damit wir euren Worten gehorsam seyen,

sten, nicht daß wir Mächten hätten solches vermöge unsers Ampts zuthun, denn solches ist eurer Macht, euch von Gott den Herrn befohlen. Es haben auch Gottselige Prediger, so der Augspurgischen Confession zugethan, wenn sie für der weltlichen Obrigkeit wegen ihrer Straf-Predigten sind gefordert worden, sich nicht wollen von denselbigen reformiren, und einreden lassen. Da für etlichen Jahren der alte Gottselige Prediger zu Lübeck Herr Peter Pfrimmersheim ward auf das Rathhaus gefodert wegen seiner Straf-Predigt, gieng er auf das Rathhaus und da er hörte, daß der Syndicus ihn auf Befehl Eines Hochw. Rathes, wegen seiner Predigten wolte reformiren, fragte er, ob die Herren auch sonst ihn hätten etwas anzuzeigen und wie sie ihn darauf antworteten, daß er nur wegen seiner gehaltenen Predigt gefodert wäre, sagte er: Lieben Herrn so wünsche ich euch auch einen guten Tag, was meine Predigt belanget, davon gehöret den Ministerio und nicht euch zu urtheilen und zu richten, und gieng also davon. Eben eine solche Antwort gab auch der Christliche Prediger zu Rostock M. Lucas Randovius da er auch daselbst auf den Rathhause wegen seiner Predigt ward zu Rede gesetzt, und wolte dem Rath auch nicht geständig seyn, daß sie solten ihn wegen seiner Predigt meistern. Hieraus können nun E. E. leichtlich verstehen, daß ihr nicht schuldig seyd in foro politico wegen eurer Straf-Predigt euren Widersachern zu Antworten, und habet nicht vorsichtig und wohl daran gethan, daß ihr auf ihre Citacion seyd erschienen. Es hat auch ein Hochw. Rath unvorsichtig gehandelt, daß sie haben euch auf eurer Widersacher Begehren für ihre weltliche Gerichte wegen dieser geistl. Kirchen-Sache citiren und laden lassen; denn es gehöret ohne Zweifel dieser streitige Handel immediate für euer Colloquium, und da die Sache daselbst nicht konte beygelegt werden, so gehöret sie für das geistl. Consistorium.

Ich Conradus Schlüsselburgius weiß mich wohl zu erinnern, da für etlichen Jahren der sel. M. Gregorius Stammichius ward von einem Stadt-Juristen bey Eurb in S. Catharinen Rassel auch wegen seiner scharffen Predigt gemolestiret, daß derselbe ward für das Colloquium gefodert, und da er sich nicht wolte von dem Ehrwürdigen Ministerio straffen und unterrichten lassen, wolte ihn E. Hochw. Rath in eurer Schulen nicht leiden. So gedencke ich auch wohl, der ich in eurer Schulen viele Jahre gestudiret, daß die nunmehr sel. Herren, meine praeceptores und Seelforger D. Joach. Morlinus, D. Martinus Chemnitius, Herr Johann Kaloander, H. Henricus Lampadius der alter Herr Gudenius, M. Joh. Zangerus, Herr Dieterich Meier, M. Stammichius, M. And. Puchemius und ihre andre Collegæ herrliche scharffe Befehls-Predigten thaten, welche so wohl die Christl. Obrigkeit als die

Die Burgerſchaft mit dankbahren Herzen auf dieselbe Zeit angenommen, und habe mein Lebtag niemahl gehöret, daß die Prediger daselbst wegen solcher Straß-Predigten wären aufs Rathhaus gecitiret, und verklaget worden. Wäre derohalben unser Christl. Rath daß E. E. Ministerium E. E. Hochw. Rath freundlich vermahneten und erinnerte, daß sie die Sachen ad Competentem Judicem entweder für das Colloquium, oder für das geistl. Consistorium remittirten. Wenn aber eure adversarii wolten forum decliniren, so könten die acta utriusque partis sumtibus ad vicinarum Ecclesiarum Consistoria vel ad Facultates Theologicas verschicket werden, und was daselbst aus und nach Gottes Wort erkand würde, das solte alsdenn E. E. Hochw. Rath sine mora & Respectu personarum exequiren. Das kommt uns aber gar frembd für und können uns nicht gungsam darüber verwundern, daß eure Widersacher haben wegen dieser geistl. Kirchen-Sachen bey Juristen Belehrung gesucht, und extractifiret. Es ist auch eine grosse Dumkühnheit, daß Doctores Juris haben sich dazu gebrauchen lassen, und von solchen Geistl. Sachen censuriren dürfen. Wenn von Weltlichen Sachen als de jure dorum, de feudis, de Testamentis, de Regalibus, de libellis famosis würden von Theologis sententia und Censur gefodert, so würde es ja für eine grosse Thorheit und polypragmatische gehalten werden, wann die Theologi hierüber antworten und erkennen wolten. Da konte ihnen ja billig einer nach dem Exempel des Herrn Christi fürwerffen und sprechen: Quis vos constituit Judices?

Qu. IIx.

Die IIx. Frage. Ob Straß-Predigten / welche mit glimpflichem Ernst / aus / nach / und mit Gottes Wort ohne einige Verletzung jemandes weltlichen Ehren geschehen / billig können für weltliche Injurien angezogen und ausgerufen / und ein Prediger darüber als ein Injuriant von seinen eigenen Zuhörern gerichtlich verklaget werden?

Auf diese Frage ist dieser Bescheid, wir wissen gar wohl daß der Prediger Feinde und Weltkinder, das Straffen des Heil. Geistes ein Schmähen heißen, wie denn solches dem Herrn Christo selber wiederfahren von den Pharisäern und Schriftgelehrten, welche dem Herrn Christo, da er sie strafsete, ins Angesichte durfften sagen daß Er sie schmähete, wie solches der Evangelist Lucas cap. II. bezeuget. Es lassen sich zwar die gottlosen Weltkinder und Epicurer bedüncken, daß sie durch solche öffentliche Straß-Predigten diffamiret, injuriiret, geschmähet, und verunglimpffet werden, da sie sich doch selbst mit ihren wissentlichen Sünden und groben Excessen diffamiren stinckend und anruch machen. Es solten aber diese Naseweise wunderkluge Leute

Leute wissen, daß ein grosser Unterschied sey, zwischen schmähen, und straffen, denn schmähen heisset wieder Recht und Billigkeit einen ehelichen unschuldigen Menschen fälschlich, mit Ehrenrührigen schmähaften Worten angreifen und diffamiren. Straffen aber heisset, den Widersacher mit gewissen Gründe überwinden, und die Sache darüber der Streit fůrgelassen wieder ihn erhalten. Hieraus ist nun genungsam offenbahr, daß die Leute nicht dadurch geschmähet werden, wenn sie wegen ihrer Sünden und falscher Lehre gestraffet, und zur Busse vermahnet werden. Es solten auch dieselbigen Leute bedencken, wer derjenige sey, der sie straffet, und wer derselbige sey, der sie angreiffet, nemlich **GOTT** der **H. Geist**.

Ja sprechen alhier die Prediger Feinde: Es ist ein Crimen laez Majestatis, also die grossen Herren, und die hohe Obrigkeit Krieges-Leute Capitainen und Befehlshaber diffamiren, und angreifen. Höret doch lieben Freunde, und bedencket es bey euch selbst. Ist nicht eine grosse Majestät die dich straffet, nemlich **GOTT** der **H. Geist**. Dein Prediger der dein Seelsorger, der dich straffet, ist zwar für der Welt ein armer elender sündiger Mensch, und ein geringschätzige verachtete Person. Aber derselbige ist es nicht, der dich principaliter, insonderheit und eigentlich für seine Person straffet, sondern der **H. Geist** der dich straffet, der mit dir durch deinen Prediger redet. Dein Prediger thut nicht mehr dazu, dann daß er dem **H. Geist** seine Zunge und Hand leihet, wenn er dir **GOTTES** Wort predigt, und die Hochw. Sacramenta reichet, der **H. Geist** aber ist es, der das Wort redet und führet. Bedencke aber, ob du elender Mensch nicht ein Crimen laez Majestatis divina committirest und begehest, das ist, du vergreiffest dich an der Göttl. Majestät Gottes des **H. Geistes**, wenn du so aufgeblasen, stolz und vermessen bist, und des **H. Geistes** Straff-Ambt nicht leyden wilt. Zu deme, wenn die Prediger die Obrigkeit, und andre Ambrs-tragende Personen straffen, so verwerffen und verdammen sie nicht das Ambr der Obrigkeit an ihm selbst, sondern sie straffen die Sünde an der Obrigkeit, und den Mißbrauch des Ambrs. Es solten auch alhie die Reformatores Ministerii bedencken, die allgemeine regulam: Censuræ Ecclesiasticæ neminem infamant.

Hier gehören D. Luthers gedencwürdige Worte aus seiner **Zaus Postille pag. 55.** da er also spricht: Alle Menschen die nicht Christen sind, seynd eitel Gottes-Lästerer, Mörder, Diebe, und Schalcke für **GOTT**, ob sie schon für der Welt scheinen die frömmesten, mildesten, tugendfamesten und heiligste Leute zu seyn. Sie habens wohl nicht gerne, daß man sie übel nenne, aber wir nennen sie nicht so übel nach dem weltlichen Wesen, sondern für **GOTT**, für dem können sie sich nicht entschuldigen, sondern müssen leyden. Hieraus
E
ist nun

ist nun augenscheinlich, und mehr denn genugsam zu beweisen, dieweil des H. Geistes Straff-Ambt nicht kan mit Wahrheit als eine weltliche injuria angezogen werden, daß die Prediger als unsern HErrn Gottes Diener nicht können mit Fug und Recht von ihren Zuhörern und Pfarr-Kindern wegen solcher Straff-Predigten gerichtlich verklaget werden.

Qu. IX.

Die IX. Frage. Ob nicht das *Ministerium* sey schuldig gewesen / Ambts und Gewissen wegen / solchen anderweit ergangenen öffentlichen *Excess* und vielfältige geübte lästerliche Verachtungen Gottes / seines heil. Predig-Ambts / und der Obrigkeit auch öffentlich und mit gebührendem Ernst bescheidenlich zu straffen?

Auf diese Frage geben wir diese Antwort, woforne dieselbigen Personen dawider diese Fragstücke gerichtet, solche öffentliche Excesse begangen, und haben vielfältige lästerliche Verachtung Gottes, seines heiligen Predig-Ambts, und der Christl. Obrigkeit geübet; so hat E. E. Predig-Ambt, daß sie solche öffentliche Sünde öffentlich gestraffet, *adhibito propheterico & apostolico zelo* nicht unrecht hieran gethan, wie wir droben in der Erklärung auf die VI. Frage Zeugniß davon aus der H. Schrift haben angezogen. Wenn die Prediger zu öffentlichen Sünden, wie die stummen Hunde stille schweigen, *tunc confortant manus pessimorum*, und stärken die Gottlosen in ihren Sünden, und geben ihnen Anleitung und Ursache, daß sie in ihren Sünden beharrlich fortfahren. Wie hierüber der H. Cyprianus klaget und spricht: *Qui impium peccantem adulantibus verbis palpat, is peccati fomitem subministrat*, wer einen gottlosen Sünder mit schmeichelhaften Worten heuchelt, derselbige giebet ihm Anlaß und Ursache zu seinen Sünden. Es hat der HErr Christus ernstlich allen Predigern befohlen, daß sie sollen die ganze Welt straffen, und werden ja durch das Wort Welt, alle Menschen begriffen, müssen derowegen auch alle Menschen summi & infimi grosse und kleine Hansen, Reiche und Arme, nachdem es die Noth erfordert gestraffet werden. Und zwar durch die Welt verstehet gemeiniglich die H. Schrift die fürnehmsten Häupter der Welt; denn was hoch, was reich und gewaltig ist, dasselbige will am allermeisten dem HErrn Christo sein Reich hindern. Derowegen so müssen alle Menschen die da sündigen gestraffet werden, insonderheit aber die Gewaltigen, und grossen HErrn, wenn die Unrecht handeln, weil dieselbigen grossen Häupter, Schaar und Marter-Hansen sich gemeiniglich auf ihre Autorität, Ansehen, Heibet, Ambt, und Stand, Macht und Gewalt verlassen, und darüber grosse grobe Excesse thun, und mancherley Stadtrüchtige Landkundige Sünden begehen, und ein jederman ein Auge auf ihr Leben und Wesen hat, und mit ihren Excessen und Exempeln

peln greuliche Vergernisse geben, und grossen mercklichen Schaden thun.

Die X. Frage. Ob nicht abermahl alle Christl. Herzen müssen geständig seyn daß derselbe *Excess* für GOTTES Gericht also beschaffen / daß die *delinquenten*, die ihn noch wollen als recht vertheidigen / eben umb solches einigen Willen / wenn sie sonst gleich nichts mehr hätten gesündigt / dennoch von der *Communion* abzuhalten, bis sie es erkennenet / und sich besserten?

Hierauf sagen wir, woserne solches augenscheinlich zu beweisen, daß eure Pfarr-Kinder haben öffentliche *Excesse*, und vielfältige lästerliche Verachtungen GOTTES seines Heil. Predigt-Ampts und der lieben Obrigkeit geübet, und wollen noch dazu solche notoria peccata mit unverschämter Stirn, wie die von Sodom rühmen, so könnet ihr sie nicht mit guten Gewissen lassen zum Tisch des HERN geben, bis so lange sie sich bessern und bekehren. Wenn ihr aber vera & infallibilia poenitentiae seriae signa sehen werdet, da wisset ihr wohl was euer Amt seyn wird. Es heisset wie Augustinus spricht: *Emendate vestram vitam, & nos emendabimus nostra verba.*

Die XI. Frage lautet also: Ob nicht gleichfalls abermahl des *Ministerii* Gelindigkeit billig zu rühmen / welcher auch umb deswillen nach solcher Leute keine vom Abendmahl des HERN oder andern Ceremonien hat abgehalten / sondern es bey gethaner Straff-Predigt lassen verbleiben / in abermahliger Hoffnung / sie würden sich bekehren / auch da sich hernach etliche angegeben / dieselben auf fürhergehende nochwendige Vermahnunge zugelassen.

Hierauf ist in der Antwort auf die VI. Frage unsre Meynung angezeiget, und müssen billig das Ew. Ministerii Gedult und Sanftmuth leyden, da aber eurer Pfarrkinder nun solcher Lindigkeit mißbrauchen, und in ihren Sünden fortfahren, müisset ihr einen Ernst und Christl. Eyffer gebrauchen, sie ab usq. S. Coenae suspendiren, und damit der Straff-Predigt anhalten bis so lange sie mit den David, und dem verlohrnen Sohne das peccavi singen, und sich mit der Christl. Gemeine, so sie geärgert und betrübet, wiederum versöhnen.

Die XII. Frage. Ob nicht diejenigen unrecht gethan / und sich gröblich an GOTT und den Amt des H. Geistes versündigt / welche abermahl über solchen gebührlichen und glimpflichen Straffen dergestalt sind entrüstet / daß sie ungeschweuet / und ohne allen Schein ihre von GOTT verordnete Prediger und Seelsorger in ofnen / und für den Rath eingegebenen, und Gerichtl. produirten Schrifften haben greulich und abscheulich ausgerufen / für aufrührische

Qu. X.

Qu. XI.

Qu. XII.

rührische und lügenhafte Prediger / Ehrenschränder / verlogene / und Gottvergeßene Injurianten, Calumnianten, Diffamanten, welche ihnen ließen eine Laus über die Leber lauffen / alte Zuren / und Leuch-Säckeln voll Lügen zu ihnen aus und eingehen / und ihnen Lügen feil tragen / die als Ehrvergeßene / wieder Gott / Gottes Wort / wieder Recht / wieder Christliche Liebe / wieder die Kirchen / Ordnung / und wieder Gewissen geprediget / und was dergleichen Lasterungen mehr gewesen / da sie doch niemahls in specie mit dem geringsten Wörlein angedeutet / in welchen Stücke die Prediger dieser oder jener beschwerlicher Auflage solten schuldig seyn / oder da sie gleich etwas vermeldet / doch nie wollen des Ministerii geschändliche Erklärungen anhören / sich auch nie unterstanden / in so viel biß daher gepflogenen Handlungen / und übergebener Lasterschriften das geringste darzutheuen und zu beweisen / vielweniger im Werke mit Bestande dargethan / werdens auch in Ewigkeit mit Grunde der Wahrheit nicht erweisen können / sondern es zeuget vielmehr eine ganze Christl. Gemeine / von ihren Ministerio daß das *Contrarium* wahr sey?

Hierauf sagen wir beständiglich woferne diß kan genungsam, und ausführlich, augenscheinlich, bewiesen und dargethan werden, daß ihre Zuhörer nicht alleine wegen der geschenehen nothwendigen Straff-Predigten, wieder ihre Prediger und Seelsorger ein Unwillen und Zorn gefasset, sondern noch dazu dieselbigen schriftlich injuriiret und mit Ehrenrührigen Worten angegriffen, daß sie hieran gröblich gefündiget haben, und billig dieser Ursachen halben, woferne sie solches nicht erkennen und depreciren wollen, von der Beicht und Communion zu suspendiren. Denn sie haben hierin wieder Gottes Wort gehandelt, indem der heil. Apostel Paulus befiehet, in seiner 1. Epist. an *Timoth. cap. 5.* daß man soll die Prediger, die da arbeiten im Worte und in der Lehre zweyfacher Ehren werth halten. In dem andern Psalm befiehet der H. Geist allen Menschen, auch denen so im Stande der Obrigkeit sitzen, daß sie sich sollen durch die Straff-Predigten, weisen, und züchtigen lassen. Es solten haben eure Zuhörer die Straff-Predigten gutwillig, und mit dankbahren Herzen aufgenommen, und da sie ja gemeinet, daß ihnen von den Predigern wäre in den Straff-Ambt zu viel geschehen, so solten sie haben dieselben darum freundlich, entweder privatim, oder für den Colloquio angeredet, und sie nicht unerhörter und unerkannter Sachen so gröblich und greulich verfolget haben, wie wir hiebon auf die 7te Frage geredet haben.

Qu. XIII.

Die XIII. Frage. Ob nicht abermahli diese greulich Lasterung
einig

einig und alleine ein solcher *Excess* sey/ daß einer der sonst gleich nit-
gends übel gethan hätte / dennoch dabey das Abendmahl des
Hern würde mit bösen Gewissen empfangen/ und dennoch auch
unwürdig und zum Gerichte / wenn er ohne Erkänntnis/ auch oh-
ne Reue und Leyd über solche Sünde/ und ohne Christl. Vorsatz
sein Leben darin zu bessern zugelassen würde?

Auf diese Frage ist in der Erklärung auf die V. Frage so gleiches Einhalts
ist, genungsam geantwortet, und wissen das ja alle rechtläubige verständige
Christen, daß kein Prediger könne mit gutem Gewissen bekandten öffentl. Sün-
dern, so da in ihren Sünden verhartlich bleiben, und dieselbigen noch entschul-
digen und tröglch vertheidigen wollen, den Leib und Blut Christi in H. Abend-
mahl reichen. Es wäre dann, daß er wolte muthwilliger Weise wieder des
Hern Christi Befehl Matth. 7. handeln, sich der Sünden seiner unbußfer-
tigen Zuhörer theilhaftig machen, und wissentlich mit ihnen zum Teuffel fah-
ren. Der heil. Apost. Paulus sagt 1. Cor. V. cap. daß man soll mit den öffentl.
Lästerern, ob sie sich gleich lassen Brüder, das ist, Christen nennen, nicht essen
noch einige Gemeinschaft halten, vielweniger kan man sie zur Communion
gestatten.

Die XIV. Frage: Ob nicht die Prediger gegen dieselben leute
in diesen Stücken gelinde genung gefahren/ daß sie gleichwohl um
solcher ungeheuren Lästern willen/ noch ihrer keinen haben *se-
pariret*/ oder von der *Communion* abgehalten auch nicht sonderlich
dawieder auf der Kanzel geeyffert/ sondern es allein dahin gestel-
let/ daß sie wolten für dem Rath und Regiment ihre Gegen-Antwort/
zu ihrer hochnothwendigen *Defension* einbringen/ und unterdes aber
mahl auch beschehene Vermahnunge lassen hinzugehen wer ges-
kommen ist? Alhie sagen wir, daß wir es nicht können loben, daß ihr ge-
gen solche grobe *Excess* solche Sanftmuth und Lindigkeit gebrauchet, da ihr
doch Ursache mehr denn genung gehabt, sie von der Communion wegen ih-
rer Unbußfertigkeit zu suspendiren. Das ist auch von euch lieben Mitbrüder in
Hern Christo, etwas unvorsichtig gethan, daß ihr euch habet dahin erklä-
ret, euren Widersachern für den Rath und Regiment zu antworten: denn
eure Sache ist ja eine Geistl. Sache, belangend das Straß-Amt des H. Geis-
tes: hierüber kan ja die weltliche Obrigkeit kein Richter seyn, und geböret
diese Sache immediat für das Colloquium, und geistl. Consistorium, wie
wir hievon ausführlich in der Resolution auf die 7. Frage geantwortet haben,
setet hievon eures sel. alten Superintendenten D. Morlini Buch, von den
Straß. Ambte, Item des D. Heshusii Bericht, und des Herrn Wigandi

Schriefft von Ambt der Prediger. Wenn zur Zeit des Herrn D. Morlini, D. Chemnitii Caloandri, Zangeri, Pouchenii, Stammichii, und der andern eurer gewesenem sel. Herren Collegen ein Prediger zu Braunschweig sich hätte wegen seiner Straff-Predigten für den Rath auf den Rathhause oder auf der Mänse eingelassen zu compariren und zu antworten, so hätten dieselben seligen Herren ihn öffentl. auf den Cangel gestraffet, und aus ihren Conventu ausgeschlossen, darumb daß er wolte der weltlichen Obrigkeit in geistl. Sachen zu richten durch sein ärgerliches Exempel Anlaß, Ursache, Macht oder Gewalt übergeben.

Qu. XV.

Die XV. Frage: Ob nicht diejenige unrecht gethan/ die neben solchen schändlichen Lasterungen haben dürffen dem Rath anmuthen und als hätten sie des Rath/ trotziglich fürscheiden/ auf welchen Tag und Stunde der Rath solte die Prediger schleunig vorfordern/ und ihnen gebiethen/ einen öffentlichen Wiederruff und Abbitte zu thun/ und *Caution de non impostum offendendo* zu leisten?

Hierauf geben wir diesen Bericht, daß solches eine erschreckliche greuliche Sünde sey, wieder das IV. Geboth Gottes, und eine species seditionis, welches Paulus hat in seiner Epistel an die Römer verbotthen, desgleichen sagt Petrus 1. Petr. 2. cap. und ist ein grosser Frevel und Muthwille, daß die Zuhörer von ihren Pfarherren haben begehret, daß sie solten ihre Straff-Predigten widerrufen und dem H. Geist den Mund stopffen lassen. Es solten vielmehr diese Ungehorsame unbuffertige Pfar-Kinder ihre begangene grobe Excess und Stadtkundige Sünden erkennen, bekennen, widerrufen, und wirkliche Besserung anloben und leisten, wo sie dasselbige nicht thun, können sie für keine wahre Christen gehalten werden?

Qu. XVI.

Die XVI. Frage. Ob nicht solch trotzig anmuthen/ und herrisch fürscheiden der Unterthanen gegen ihre von Gott fürgesetzte Obrigkeit/ auch solche Frevel und unverschämt Ansinnen der Zuhörer wieder ihre eigene Seelsorger/ wegen des von Gott verordneten Straff-Ambts gleichfalls ein so grober Excess sey/ darumb sie billig wären/ mit harten Worten vom Abendmahl des Herrn abzuweisen, sie besserten sich dann/ wenn sie gleich sonst allezeit wären eitel fromm gewesen?

Darauf sagen wir, woferne sie solchen Frevel und Muthwillen wieder ihre Seelsorger geübet, daß sie nicht allein darum billig öffentlich sollen mit gebühlicher Bescheidenheit, und einem Christl. Eyffer und Ernst auf der Cangel gestraffet werden, sondern das E. E. Predig-Ambt mit allem Fuge und Recht so lange sie in solchen verharlichen groben Sünden bleiben, sie kan ab

usu

ufu privatae absolutionis & Coena sacra suspendiren und abweisen. Non enim sanctum debet dari canibus, nec Margaritha sunt obijcienda porcis *Matth. 7. Cap.*

Die XVII. Frage. Ob nicht schier zu sorgen / das *Ministerium* wäre gar zu gelinde / daß es auch noch diesen *Excess* mit Gedult zu gesehen / und auf Hoffnung keinen Ernst dawieder fürgenommen?

Qu. XVII.

Wir sagen und bekennen, wenn alle Prediger *deliberato* & *unanimi consensu* hätten nach des Herrn Christi Vermahnung und nach der gemeinen Regel: *de privatis privatim, de publicis publice in Ecclesia dicendum*, solche grobe Excesse und notoria peccata, publice von der Cangel gestraffet, und sie von den H. Abendmahl, von den Tauff Stein und anderen Christl. Ceremonien abgewiesen, auch diejenigen so in solchen bekandten Sünden sine vera poenitentia gestorben, nicht hätten piis ceremoniis begraben lassen, daß solches viel besser wäre gewesen, dieweil aber das *Ministerium* so gelinde mit solchen muthwilligen halsstarrigen Sündern verfahren, haben die Zuhörer solcher Gelindigkeit schändlich gemißbraucht, und sind dadurch ärger geworden, daß es nun wird viele Mühe und Arbeit kosten, daß man sie könne wiederum auf den rechten Weg bringen, damit sie mögen bekehret werden, und kan hie mit Wahrheit von ihnen gesaget werden *frangas citius quam corrigas ea quae ad malum obduruerunt.*

Die XLIX. Frage. Ob diejenen nicht gröblich gesündigtet, welche selbst hatten troglich angehalten / der Rath solte das *Ministerium* auffodern / und dennoch da das *Ministerium* erschienen / seine Gegen Antwort öffentlich und bescheidenlich abzulegen / nicht wollen auch auf beschehenes Vermahnen und anhalten fürkommen / sondern haben den Rath als der Obrigkeit dürffen zu entziehen / es sollen V. Burgemeister zu ihnen herunter kommen / und anhören was sie anzubringen. Haben also beyde den Rath und das *Ministerium* sitzen und vergebens aufwarten lassen?

Qu. XLIX.

Hierauf müssen wir sagen und bekennen, daß eure Zuhörer Unrecht daran gethan, daß sie haben bey E. E. Ehrbahren Hochw. Rath, als der weltlichen Obrigkeit umb audienz wieder das H. Predig. Ambt angehalten, dieweil diese Sache immediate wie nun oftmahls erinnert, nicht für den Rath, sondern für euer Colloquium und für das geistl. Consistorium gehöret. Es ist auch niemahls gehöret, sieder die löbl. alte Stadt Braunschweig gestanden, daß Zuhörer wären so grob, unverständig und gottlos gewesen, die da hätten ihre Seelsorger wegen des Straff. Ambts auf das Rathhaus für die weltliche Obrigkeit fodern lassen. Es hat auch E. E. Rath unrecht gethan, daß sie

auf

auf ein solch trotzig Anmuthen ihrer Unterthanen haben das Ehrw. Ministerium auf das Rathhaus fodern lassen, und haben wollen über geistl. Sachen, das ihnen nicht befohlen, richten, und also in ein frembd Amt greiffen, denn gleichwie es ein grober Unverstand und polypragmatische wäre, wenn das Ministerium auf Anhalten etlicher ungehorsamer Unterthanen, so über ihre Obrigkeit sich beschwehreten, wolte den Rath lassen für ihr Colloquium oder Consistorium fodern, und daselbst von weltlichen Sachen richten und Urtheil fällen, also ist es auch eine grosse Dumkühnheit daß die weltliche Obrigkeit will ihre Prediger für das weltliche Gericht ziehen, und daselbst von geistl. Kirchen-Sachen erkennen und Urtheil sprechen.

Es ist auch lieben Herren an euch nicht zu rühmen, daß ihr auf des Raths Citation euch mit euren eigenen Pfarrkindern habet in einen processum politicum eingelassen: denn solches gereicht in præjudicium omnium fidelium Christi Ministrorum: Bedencket doch was für eine Confusion Regiminis Ecclesiastici & politici daraus entstehen würde, wenn das Pfarrkind solte Macht haben, seinen Seelsorger wegen seiner Straff-Predigten für die weltliche Obrigkeit zu fodern, und solte da mit demselbigen einen weltlichen geldsüchtigen process anfangen, hättet derhalben besser gethan, wenn ihr hättet forum decliniret, und ad Competentem Judicem nempe ad vestrum colloquium, ad Consistorium vel ad Facultatem aliquam Theologicam appelliret, welches ihr noch wohl thuen könnet, sonderlich weil eure adversarii, da ihr erschienen, nicht haben wollen compariren.

Bedencket was andre getreue Prediger so solches erfahren von euch judiciren werden, daß ihr ihnen mit euren ärgerlichen Exempel ein bösen Anfang und Eingang machet, als wenn die Zuhörer wegen geistl. Kirchen-Sachen und des Straff-Amts des H. Geistes Macht und Recht hätten, ihre Prediger für der weltlichen Obrigkeit zu verklagen und einen Judicalem processum mit ihnen anzufangen?

Qu. XLX.

Die XIX. Frage: Ob nicht abermahl diese schmählige Verachtung des Raths und des Ministerii ein so greulicher Excess sey, daß die Leute wenn sie gleich nicht mehr übels gethan hätten/ in wärend der Handlung/ den nur diß einige und alleine/ und woltens aber nicht für Sünde und Unrecht erkennen/ noch sich darin besern/ sondern rieffen es noch aus für Recht/ gleichwohl um solcher Verbrechen willen müssen von der Communion abgehalten werden biß sie sich besserten, wo das Ministerium sich nicht wolte wissenlich frembder Sünden theilhaftig machen?

Diese

Diese Frage kommt überein mit der 13. und 16. Frage, und müssen mit allen verständigen gotteseligen Predigern bekennen, das E. E. Ministerium wegen solcher groben Excess Ursach genug gehabt, solche unbussfertige Sündler von der Communion abzuweisen.

Die XX. Frage. Ob sich nicht eben auch abermahl hoch zu verwundern über des Ministerii Gelindigkeit/ daß es auch umb dieser abscheulichen Verachtunge willen, gleichwohl noch keinen hat von Abendmahl des H. Ernn abgewiesen/ auch dieselbenie öffentl. oder mit vielen Worten gestraffet/ sondern in grosser Gedult auf Besserung gewartet.

Daß ihr lieben Brüder im H. Ernn wieder solche grobe vielfältige Excesse nicht alsobald mit der Suspension, und öffentl. Straff-Predigten verfahren, sondern in grosser Gedult auf Besserung gewartet, und den gelindesten Weg für die Hand nehmen wollen, da werdet ihr solches in euren Gewissen, als denen die Circumstantia facti viel besser denn uns bekind seyn, wohl wissen zu verantworten. Es solten billig eure Pfarr-Kinder, und eure Zuhörer, euch für solche Bescheidenheit, und sanftmüthigen Geist, gedancket, und sich gebessert haben, und können es eure Zuhörer nimmermehr für Gott den H. Ernn in ihren Gewissen, und für ehrlichen verständigen Leuten verantworten, daß sie solcher Lindigkeit so schändlich gemißbrauchet, und euch so greulich darüber verfolget, und also den H. Geist, der sie durch eure Predige Ambt gestraffet wieder gestrebet. *Act. 7. Matth. 10. Luc. 10. &c.*

Die XXI. Frage: Ob nicht die Leute noch weiter unrecht gethan/ welche da sie der Rath anderweit für das grosse Regiment gefodert/ des Ministerii verantwortung an Zuhören/ zwar dasmahl sind erschienen/ aber über alle Zuversicht, auch ohne alle Reverenz und Scheue eine lästerliche *invektivam* so wohl wieder das Ministerium abgelesen/ und nach Verlesung derselben alsbald mit einem Sturm trotzlich von Rathhause weggelauffen als hätte sie der Teuffel gejaget/ ungeachtet daß ihnen männiglich nachgeruffen/ sie solten bleiben/ und des Ministerii Nothdurft anhören/ haben also abermahl das ganze grosse Regiment, und das Ministerium lassen sitzen/ und noch mit unverschämter Stirn darzu gesaget: Wolten sie nicht sitzen bleiben/ so möchten sie aufstehen/ und nach Hause gehen/ wie eben auch vor diesem geschehen/ da in Beyseyn des Ministerii ein Handel fürgewesen zwischen etlichen Predigern und den Haupt-Leuten/ da die Haupt-Leute nur umb eines einigen Wortes willen trotzlich davon gelauffen/ und ohne alle Reverenz

Qu. XX.

Qu. XXI.

rence lassen beyde den Rath und das Ministerium sitzen. Und weil sie solches haben dürffen thun etlichemahl ohne alle Scheue da das Ministerium beygesehen / und zugesehen / hat man daraus müssen handgreiflich vernehmen / daß dem Rache in des Ministerii Abwesenheit von solchen halstarrigen freveln Leuten dergleichen Schimpf wohl wird mehr geboten seyn / wie denn auch vor der Zeit oft geklaget worden / es wäre geschehen:

Hierauf sagen wir erstlich, wofern E. E. Rath als eine Christl. Obrigkeit und Membrum Ecclesiaz sich haben wollen ihrer Prediger annehmen, und als Textes innocentiaz ipsorum die Verantwortung anhören, und den zankfüchtigen Leuten euren Widersachern Friede gebieten, und ihnen befehlen von ihren bösen Fürnehmen abzusehen, so ist solchs billig an ihnen zu rühmen. Wann aber E. E. Rath hätte wollen als ein Iudex, die Defension-Christi hören verlesen und darüber ein Urtheil fällen, so hätten sie in ein frembd Ambt gegriffen: dieweil ihnen wohl bewust, daß solche geistl. Sachen für eure Colloquium und das geistl. Consistorium gehören. Wenn ihr auch lieben Brüder in Christo euch hättet zu dem Ende auf das Rathhaus verfüget, daß E. E. Rath solte zwischen euch und euren Widersachern Richter seyn, so hättet ihr hieran unrecht gethan. Dieweil eure Verantwortung belangend eure Straß-Predigt für eure Colloquium und geistlich Consistorium, und nicht für das politicum Judicium gehört. Darnach daß eure Widersacher sich so ungebührlich, und unchristlich erzeiget, und ohne alle Reverence eine lästerliche Invektivam so wohl wieder den Ehrb. Rath, als wieder das Heil. Predig-Ambt öffentlich verlesen können, wir an ihnen nicht loben, weil solches wieder Gottes Wort streitter, der im III. und IV. Gebot von allen Zuhörern und Unterthanen fodert, daß sie sollen ihre Obrigkeit und Seelforger ehren. Desselbigen gleichen befiehet auch Paulus und Petrus allen Christl. gehorsamen Unterthanen, daß sie sollen ihre Obrigkeit fürchten und ehren.

Es haben auch die ehrlichen vernünftigen weisen Heyden gelernt, und geboten in ihren Schriften, daß man die Obrigkeit und die Priester ehren soll; denn also spricht Xytus Pythagoricus phylsophus, Honora unum quemq; pro merito post deum, und Papinius Staius spricht: Was es für eine erschreckliche Sünde sen, unsers Herr Gottes seine getreue Diener lästern und verachten, davon mag man lesen Matth. 10. Luc. 10. Act. 9. Item 1. Sam. 15. 11. Chron. 20. Wer da glaubet daß die weltliche Obrigkeit das Gericht nicht den Menschen, sondern dem Herrn hält, und daß Gott selbst mit im Gericht sitzt, derselbige wird mit grosser Reverence, Demuth, und

in aller Ehrerbietung für seiner Obrigkeit erscheinen, und derselbigen gehorsam leisten.

Die XXI. Frage: Ob nicht alle vernünftige bescheidene Theologen gerne werden geständig seyn/ daß das Ministerium recht Christl. und wohl gethan/ daß es solch übermachten Frevel/ Lasterung/ und vielfältiger Verachtung Gottes und des Amtes H. Geistes/ auch der schmähligen Verkleinerung der Christl. Oberkeit nicht können oder wollen länger mit Gedult zusehen/ und also nur solche Freveler in ihrer Bosheit stärken/ sondern hat nach so viel ergangen und geübten Excessen und Trotz/ endlich auf diesen letzten schrecklichen Excess/ einen scharffen eiffrigen Ambtes Ernst wieder die fürnehmen und sich öffentlich und förmlicher auf den Rathhause dahin erklärt/ man könne solche Freveler zu keinen Christl. Ceremonien/ noch zur absolution und hochw. Abendmahl des H. Ern verstaten/ man spühre denn an ihnen rechtschaffene Zeichen wahrer Besserung und Lebens.

Daß E. E. Predig. Amt solchen vielfältigen Frevel, Lasterung und öffentl. Verachtung des Ministerii und der Christl. Obrigkeit hat öffentlich gestraffet, und sich dahin erkläret, daß sie ihre Zuhörer so lange sie in solchen verharlichen Sünden bleiben, nicht können mit gutem Gewissen lassen zum Tisch des H. Ern gehen, und zu andern Christl. Ceremonien verstaten, daran haben sie nicht unrecht gethan, weil ihnen solches Gott der H. D. D. hat in seinem Worte ausdrücklich und ernstlich befohlen, wie solch Zeugniß E. E. und ohne unser Erinnerung genungsam bekand seyn wird, als *Es. 58. Ezech. 3. 1. Tim. 5. 2. Tim. 2. Tit. 2. Et.*

Die XXIII. Frage: Ob ein Prediger könne mit guten Gewisse solche grobe Delinquenten zur Communion zu lassen/ und ihnen die Absolution sprechen/ wenn sie nur schlecht eine gemeine Beichte thun/ und aber unter allen vorigen genannten schweren offenbahren Excessen nicht wollen für unrecht erkennen/ sondern dieselbe alle noch trotzlich vertheidigen/ unangesehen was der Prediger aus Gottes Wort darwieder fürbringet/ erinnert/ und warnet?

Hierauf sagen wir gleichermaß, wie davon in der Resolution auf die V. Frage ist geantwortet worden, daß solche Beichtkinder, woferne sie nicht in specie solche publica & notoria peccata bekennen, sondern noch dazu dieselben wollen justificiret, noch zur Communion gelassen werden, woferne sie nicht wollen sich ihre Sünden theilhaftig machen, und mit ihnen in die Hölle zum Teuffel fahren.

Qu. XXII,

Qu. XXIII,

Qu. XXIV.

Die XXIV. Frage: Ob gleichfalls ein Prediger könne *bona conscientia* die Leute zum Tische des Herrn lassen gehen / welche über geübete vorige schreckliche *Excess* noch diese Stunde ganz verstocket / beharrlich / und halsstarrig in ihrer Unbussfertigkeit fortgehen / und sieder das die *suspension* ergangen fast allemahl / wenn in dieser Sache gehandelt worden / oder noch zu handeln fürfallet / die schändliche Verachtung des *Ministerii*, ohne alle Gottesfurcht und Scham geheufft und noch täglich ohne Scheu und aufhören häuffen / indem sie das gegenwärtig ihren Predigern vielfältig unter die Nase gebissen / als verhauene Kettenzunde / oder abwesende in ihren öffentlichen *Propheten* dieselbe noch ferner lästern und ausschaltren nicht anders / als wenn es eitel Lotter und Spitzbuben / oder heillose verloffene Zolluncken wären?

Diese Frage komt überein mit der V. und vorigen Frage, derohalben ist auch nicht nöthig hiervon weitläufig zu reden. Wir können euch aber nimmermehr raten, daß ihr solchen Lästereern das Hochw. Sacrament reichet und zu der Verachtung des Heil. Predigt-Ambs stille schweiget. Den wir durch Gottes Gnade gar wohl verstehn können, was der böse Geist in euren Widersachern durch solche Lästereung der Prediger suche, als nemlich, daß er möge getreuer eifrige, Gottselige Prediger durch Lügen und Lästereungen bey den Zuhörern in Verachtung bringen, und weiß der Teuffel gar wohl daß es der ickigen Gottlosen Epicurischen Welt, und den Epicurischen Sardanapalischen Welt-Kindern und Prediger-Feinden sehr lieb und angenehme ist, wenn getreue Prediger, und Diener Jesu Christi verachtet, geschmähet, und gelästert werden, und es wird auch in den Predigern der Herr Christus selbst verachtet und geschmähet. Es können auch hernach dieselbigen verachteten Prediger wenig Nutz und Frucht bey ihren Zuhörern mit ihren Predigten schaffen. Denn wenn den Predigern durch die Lügen und Lästereung ist ihre Autorität, Ansehen, und guter Nahme genommen, so ist dem Teuffel ein geringes daß er kan zu wege bringen, daß alsdann auch der Prediger Ambt und Lehre verachtet werde. Daher befiehet Paulus seinen Jüngern Tito daß er sich nicht soll von jemanden verachten lassen. Cap. 2. Es thut uns herzlich und schmerzlich wehe, daß das Ehrw. Ministerium zu Braunschweig welches allezeit von der Christl. ansehnlichen Obrigkeit, und von der Ehrliebenden Bürgerchaft daselbst, wie uns solches gar wohl bewußt ist, in grossen Ehren und würde gehalten, ickund von euren unruhigen Widersachern, durch des bösen Geists getrieb und Anstiftung soll also teuffelscher Weise verachtet und verlästert werden. Es sollen die Lästereern an den Spruch des Heil. Apost.

Apost. Pauli Gal. 6. gedencken: Irret euch nicht, Gott läffet sich nicht spotten. Item 2. Mach. 4. daß geschrieben stehet. Es ist mit Gottes Wort nicht zu schergen es findet sich doch zulekt.

Die XXV. Frage. Welche gleichfalls den Rath in Beyseyn Qu. XXV. eines ganzen Colloquii auf den öffentlichen Rathhause gar umgestümm haben zwingen wollen zu bekennen / daß gefangener Auführer wähere mit guten Willen losgegeben / wo nicht / so wolten sie die Bürger hohlen / das Rathhaus zuschliessen / die Herren soltens wohl sagen und bekennen:

Das ist gewißlich eine Species seditionis, und haben eure Widersacher nicht alleine wider die Lehre des Heil. Apostels Pauli, sondern auch wider ihren eigenen Eyd in diesem Falle gehandelt, und gar gröblich gesündigtet, denn da haben sie ja geschworen, daß sie keine Versammlung hinter den Rath machen noch gestatten wollen. Es ist auch das eine groffe Dumkühnheit und Frevel, daß sie als geschworne Unterthanen, sich haben dürfen unterstehen, ihre Christliche Obrigkeit zu zwingen und dahin zu bereden, daß sie bekennen solten, sie hätten daran Unrecht gethan, daß sie die Justiciam geadministrirret, und daran gesündigtet, daß sie einen ungehorsamen, muthwilligen auführischen Menschen, welcher dem Opffermann mit Gewalt ins Haus gefallen, die Schlüssel von ihm gefodert, auch hat wollen ohne des Ehrb. Raths Consens Wissen und Willen die Sturm-Glocke schlagen, die Bürgerschaft zusammen fordern, und den Landes Fürsten ein Grenz-Haus einnehmen, und wie er nicht hat können die Schlüssel für Kirchen von dem Küster bekommen, dazu noch den Rath für Schelme gescholten, solches können wir nicht loben noch für Recht erkennen.

Die XXVI. Frage. Die nur mit eitel List Betrug und Frevel Qu. XXVI. umgangen, da sie den Rath und den Gilden mit geschmierten Worten fürgegeben, und angehalten die Bürgerschaft aufzufordern, und sich zum Schein vernehmen lassen: Es wäre nur um gemeine Stadt sache zu thun / wie man möchte mit den Landes Fürsten ausgesöhnet werden. Da aber auf solche gute Worte die Bürgerschaft zusammen erstattet / ein ieder auf sein Rathhaus / ist nichts anders für gewesen / nur daß die Haupteute eine schändliche giffrige Anklage wieder den Rath abgelesen / die Unterthanen wieder ihre Obrigkeit verhetzet / und freventlich fürgenommen / durch Hülffe ihrer Rottiger die Prediger zu zwingen sie aus den Bann zulassen oder bey Sonnenschein mit Weib und Kind, die Stadt räumen. Es wolte ihnen aber der Anschlag nicht gelingen. Denn Gott verhinderterts wunderbarlich / daß sie nicht konten

Sonten ihre Rottgesellen aus allen Weichbilden / auf ein Rathshaus zusammen sprengen / und Christl. Ehrliebende Bürger thäten das ihrige auch / den von solchen freveln Leuten gedreueten Unwesen gebührlich zu wehren?

Diß ist abermahl ein grober Excess und strafwürdige Sünde und ist auch in der Wahrheit ein Species seditiones und eine Verachtung der Obrigkeit. Es ist nicht Christlich anders mit den Wunden reden, als mans in Herzen meinet, die ehrlichen Heyden haben solche Leute, die anders gethan als sie geredet, verfluchet, wie die gemeinen verse Homeri bezeigen: odi etas nim, ceu claustra Erebi quicunque loquuntur ore aliud tacitoque aliud sub pectore claudunt. Es ist auch das wieder Gottes Wort Rom. 13. wieder ihren Eyd und Pflicht gehandelt, daß sie ihre Obrigkeit ins Angesicht in Gegenwart der Bürgerschaft geschmähet und gelästert haben. Es ist auch diß eine grobe verdammliche Sünde, daß sie haben wollen die Prediger zwingen, sie aus den Bann zu lassen, unangesehen daß sie in ihren verhärtlichen Sünden immer fortfahren. Also haben treue andre bußfertige Sünder nicht gehandelt, die da sind in den Bann erkläret worden, sondern dieselbigen haben sich für Gott den Herrn gedemüthiget, ihre Sünden bekandt, an den Herrn Christum geglaubet, und sind dadurch aus Gnaden selig geworden. Wie die Exempel von den Blutschänder, welchen Paulus in den Bann gethan 2. Cor. 2. Item von den ersten Römischen Christl. Kayser Philippo, von den Theodosio und andern mehr hezeugen und ausweisen. Das ist aber eine schreckliche Missethat, daß sie haben wollen ihre Seelsorger des Herrn Christi Diener, wegen des Straf-Ambtis mit Weib und Kindern, wenn sie solches nicht thun wolten ins Elende vertreiben, und unsern Herrn Gott an seinen Aug. Apffel greiffen. Und hieraus siehet man, daß diese Leute in Gottes Wort wenig gestudiret haben; denn sie solten ja als Christen wissen daß die Annehmung, und mit Uthraubung der Prediger, nicht ihnen allein als Unterthanen, sondern der ganzen Christl. Gemeinde zugehöre, aber hiewon ist von der Erklärung auf die 7. Frage weitläufig geredet.

Qu. XXVII.

Die XXVII. Frage. Ob nicht dieselbigen Lasterer und Freveler / umb ihres eignen Gewissens willig schuldig sind / zuvor und ehe sie zur Communion wieder verstatet werden / mit ihren Seelensorgern und Rath sich Christl. zuversöhnen / die begangene Excess erkennen / und Besserung anzuloben / sonderlich dieweil die Prediger sich iederzeit deutlich dahin erkläret / nicht solcher Leute Confusionen und Unglumpf zu suchen / sondern ihr bestes zu wissen / auch

auch sich Christl. erbothen, alle und jede wieder Person färgelaußene und geübete Injurien und Schmach gerne zu vergessen/ und zu vergeben/ wenn nur GÖtze und seinen Ambte die gebührende Ehre wieder gegeben würde?

Hierauf sagen wir daß solches von ihnen nothwendig geschehen müsse/ sonst können sie zur Communion nicht verstattet werden, wie dann der HERR Christus solches lehret, *Matth. c. 5.* wie wir davon droben in der Resolution auf die V. Frage Bericht gethan, und dieweilen wir nach des Herrn Christi ernstest Befehl schuldig sind, uns mit unsern Nächsten, den wir beleidiget zu verbitten und zu versöhnen, wenn wir wollen unsere Gaben auf den Altar opfern/ und mit unsern Herrn GÖT handeln. So sind wir ja vielmehr schuldig uns mit vielen so wir beleidiget zuverbieten, und zu versöhnen.

Die XXVIII. Frage. Ob es eine Päßstliche Ohren Beichte sey/ Qu. XXVIII.
und heisse/ wenn jemand insonderheit und *in specie* wegen solcher öffentlichen Excess von seinen Prediger zur Rede gesetzt/ und vermahnet wird/ ob er dieselbe für Recht oder für Unrecht und Sünden halte und erkenne?

Hierauf sagen wir, daß solches mit Wahrheit nicht könnte gesagt vielweniger erwiesen werden, denn eine Päßstliche Ohren-Beichte ist, und heisset, wenn die Prediger von den Beicht Kindern begehren daß sie sollen alle ihre begangene Sünden *in specie* nach allen Umständen erzehlen und eine vollenkommenen Reue darüber haben, und ihre Sünde mit gewissen Wercken, so ihnen von den Beicht-Vater werden auferleget, büßen und bezahlen. Nun können ja eure Widersacher nicht beweisen, daß ihr eine solche Beichte von ihnen begehret, derhalben begehren sie hierin eine grobe Sünde wieder das 8. Gebot GÖTTES, daß ihr aber von ihnen fodert und begehret, daß sie sollen ihre begangene und kundbare Sünden erkennen/ solches geschieht ihnen selbst zum besten, damit sie nicht das Hochw. Sacrament des wahren Leibes und Blutes des Herrn JESU CHRISTI zum Gerichte unwürdig empfangen mögen, und damit sich auch die Prediger so solchen unwürdigen das Sacrament reichen, nicht ihrer Sünden theilhaftig machen, und auch am Leibe und Blute des Herrn Christi schuldig werden.

Die XXIX. Frage. Ob eine solche *suspensio ab usu sacramentorum* Qu. XXIX.
welche nur *ad tempus animo paterno*, & *ad plam emendationem* verhenget/ könne ein Päßstlicher Bann/ und Seelen Nard genennet werden: oder ob sie nicht vielmehr sey dem Worte GÖTTES/ und dieselben unsern Kirchen Ordnung/ und derselbigen einverleibten Schmalz

Katholischen *articuln* gemäß/da die Worte ausdrücklich also lauten/
daß man öffentliche Hallstarrige Sünder/ nicht soll lassen zum
Sacrament oder andere Gemeinschaft der Kirchen kommen/ bis
sie sich bessern/ und die Sünde meiden?

Hierauf sagen wir wie auf die vorige Frage/ daß hieran eure Wieder-
sacher die lauter Unwahrheit reden, und eine erschreckliche Sünde wieder das
8. Gebot begehen, daß sie nothwendige Kirchen disciplin, so den Pfarr-
Kindern zum besten und zur Besserung geübet wird, einen Päßtlichen Ban-
ne vergleichen, und einen Seelen Mord nennen/ den Päßtlichen Bann kan
nur allein ein Bischoff verrichten, wie das Concilium Tridentinum bezeu-
get, und befehlet *sess. 23. cap. 3.* Item Navarrus in *Compendio manuali pag. 313.*
Nun ist ja bey euch kein Päßtlicher Bischoff, wie kan denn daselbst ein
Päßtlicher Bann geschehen?

Qu. XXX.

Die XXX. Frage. Ob nicht eine weltliche Obrigkeit recht
und christlich gethan/ da sie sich ausdrücklich gegen ihre Prediger
anerbothen/ neben den *Ministerio* treulich umb zu treten/ und ihr
politicum Interesse in dieser Sache wieder die Freveler so wohl als
die Prediger ihr *Ecclesiasticum* in gute acht zunehmen/ auch dem *Mini-
sterio* nichts anzumuthen das wider GOTT und ihr Gewissen
sey; und ob demnach solche Obrigkeit nicht befüget sey/ solche
Freveler mit ihren nichtigen Ansuchen ernstlich anzuweisen/ die
da trotzlich dürffen vom Rath begehren/ die Prediger dahin zu
halten/ und zu zwingen/ daß sie müssen die offenbahre *Delinquenten*
für Erkänntniß ihrer Sünden/ und gebührlicher Auslöschung zur
Absolution, Communion und andern Kirchen Ceremonien verstaten/
und also von der in GOTTES Wort und der Kirchen Ordnung
wohlgegründeter Kirchen *Disciplin* und rechtmäßiger *suspension* ab-
stehen?

Hierauf sagen wir das E. E. Hochw. Rath und E. E. Ministerium hier-
an recht gethan, und daß eure *adversarii* unchristlich gehandelt indem sie ha-
ben wollen von der weltlichen Obrigkeit begehren, daß sie solten dem Mini-
sterio fürschreiben, wie sie solten mit ihren Beicht-Kindern handeln, und sie
zwingen, daß sie solten Unbussfertigen den Leib und Blut Christi im Heil. Sa-
crament reichen. Wenn die weltliche Obrigkeit hiervon solte richten, so
müssen sie benebenst den Predigern in den Beichtstuhl sitzen welches würde
eine grosse Confusion *Regiminis politici & Ecclesiastici* seyn.

Die

Die XXXI. Frage. Wann das *Ministerium* wolte so fromm seyn/ Qu. XXXI.
 und auf Bitte und Unterhandlung der Obrigkeit um gemeines
 Friedens willen solchen Leuten auf ihre Gewissen und schlecht ge-
 meine Beichte/ ohne fürgehende wahre Buße und Erkanntnisse
 der gemeldeten *Excess*, ja noch bey kundbarer Vertheidigung ders-
 selben zur *Communion* verstaten/ ob da nicht schrecklich zu sorgen/
 sie würdens unwürdig/ und zum Gericht empfangen/ und schuld-
 dig werden am Leib und Blut des H^{er}rn/ daß sie es derowegen
 nicht sollten begehren dergestalt anzunehmen?

Hierauf sagen wir deutlich, woferne ihre Widersacher solche grobe *Ex-
 cesse* begangen, wie den Fragstücken einverleibet, so können die Prediger auf
 der weltlichen Obrigkeit *Intercession*, *Cognition* und *Mandat* dieselbigen
 wo sie nicht solche Sünde wollen erkennen, bekennen, und würckliche Besser-
 rung anloben, nicht lassen mit guten Gewissen zum Tische des H^{er}rn gehen,
 woferne sie sich nicht wollen ihrer Sünde theilhaftig machen, und G^ottes
 Zorn auf sich laden.

Die XXXII. Frage: Sie sind zwar/ und werden genandt Haupt Qu. XXXII.
 leute aber dennoch keine Obrigkeit/ sondern Unterthanen und der
 Gemeine Vorchalter/ daß sie sich aber höher heben/ denn ihr
 Stand/ und L^{yd} vermag/ das stellet man billig dahin/ und las-
 sens den Rath mit ihnen sechten/ allein/ so viel diese Sache bez-
 langet/ ist die Frage: Ob das *Ministerium* mit ihnen zu thun habe/
 als mit Hauptleuten/ und Standes Personen/ und nicht viel
 mehr als mit ungehorsamen/ freveln Pfarr-Kindern/ und die sich
 dennoch in diesem Fall ihres Standes wider das *Ministerium* nicht
 zu rühmen haben allerdinges/ wie ein König in foro *Ecclesiastico*
 kein König ist/ sondern ein gemeiner Zuhörer seines Predigers/
 und für G^ote ein armer Sünder/ will er das nicht seyn/ sondern
 erhebet sich seines Königlichen Standes wider G^ote/ und seine
 Prediger/ so gilt er für G^oTT eben so wenig als der geringste
 Bauer aufin Dorffer.

Hierauf sagen wir, wenn sie gleich nicht alleine Hauptleute und Unter-
 thanen sondern auch die Obrigkeit selbst wären, daß sie nichts desto weniger
 wenn sie sündigen, sich müssen von dem Heil. Geist durch ihre Prediger züch-
 tigen, und straffen lassen. Denn der H^{er}re Christus saget klärllich Joh. 16.
 daß der H. Geist soll die Welt straffen, da verstehet er nicht allein die Unter-
 thanen, sondern auch die Obrigkeit, es heisset: *Dic Regi & Dominatrici,*
 und ob gleich darauf folget: *Iterum Herodias fuerit.* So muß man sich
 nicht

nicht daran kehren, wie Cedrenus von des Kaysers Arcadii Gemahlin Ludozia schreibt, daß sie gewütet und getobet habe, wenn sie von Johanne Chrysofotomo ist gestraffet worden.

Qu. XXXIII.

Die XXXIII. Frage. Ob das nicht heisse zu voller Gnüge *admoneret* / und die *gradus admonitionum*, nach fürfallender Sachen Gelegenheit wohl in acht genommen; daß das *Ministerium* lang zuvor / und ehe die *Suspensio* verhänget / *graviter*, und doch *debita moderatione* so wohl leibmüthig und freventlich als hart / und scharff die fürs gelauffene schwere *Excess* zu vielen mahlen gestraffet / und die Leute *privatim* in der Kirchen / in den Beichtstühlen / und zum Theil in den Pfarr-Häusern / zum Erkänntniß / und Besserung vermahnet / auch so lange Zeit mit ihnen Gedult getragen / in Hoffnung es würde endlich einmahl die gewünschte Besserung in der That erfolgen / zugeschwigen / daß auch vor dieser Uneinigkeit / solche Leute etliche mahl *privatim* in die Kirche und für das *Colloquium* bescheiden und *graviter & amice* zum Frieden vermahnet / allein das zu erbarmen / daß es bey ihnen wenig Frucht geschaffet:

Hierauf sagen wir, wo die Prediger angeedeter massen, wie wir denn an ihren glaubwürdigen Bericht ganz und gar keinen Zweifel tragen, nach des Herrn Christi Befehl *Matth. 18.* mit ihren Pfarr-Kindern geprocediret, so haben sie in dessen Fall ihren Ambte genug gethan, und ihre Seelen errettet, daß sie aber bey demselbigen ihren unbußfertigen Zuhörern so wenig Nutzen geschaffet, müssen sie Gott dem Herrn und seinem Gerichte befehlen, und nicht aufhören für ihre Pfarr-Kinder zu bitten, daß sie mögen von ihren gottlosen Wesen befehret, und selig werden.

Qu. XXXIV.

Die XXXIV. Frage. Ob nicht ein Prediger befugt sey / auf Befehl eines ganzen *Corporis Ecclesiastici* mit seinen Pfarr-Kind / nach abgelegter Beicht / und fürgesprochener *Absolution* zureden / und zu fragen / ob derselbe sich zu den öffentlichen Schmach-Schritten seiner *Consortien*, wider ein ganzes *Ministerium* eingegeben / bekenne?

Hierauf sagen und bekennen wir, die weil es eines getreuen Predigers und Seelsorgers sein Ambt ist, daß er soll fleißig darauf Achtung geben, daß mit seine Pfarr-Kinder das Heil. Abendmahl nicht zum Gericht und Verdammniß empfangen, und damit er sich nicht derselbigen ihrer Sünden theilhaftig mache, und also am Leibe und Blute des Herrn Christi durch sein Stillschweigen schuldig werde, so erfordert solches die allerhöchste Noth, wenn er weiß, daß seine Pfarr-Kinder mit grossen, groben, wissentlichen Sünden betaden, daß er fleißig darnach frage, und sie ernstlich und getweulich

lich warne und vermahne, damit sie sich selbstn prüffen, und nicht wissentlich das hochwürdige Sacrament zum Vericht empfangen mögen.

Die XXXV. Frage: Wann nun solch Pfarr-Kind sich derges. Qu. XXXV.
 stalt entschuldiget / er habe die Schmach-Schriſt nicht gesehen / noch gelesen / vielweniger gebilliget / hätten seine Consorten etwas geschrieben / das möchten sie verantworten / ob da nicht derselbige Prediger Macht habe solche Entschuldigung wiederum auf Geheiß des ganzen Ministerii, und mit Beliebung des Raths / der Wahrheit zum besten / auch dem Pfarr-Kinde selbst zum ehrliehen Zeugniß zu offenbahren?

Auf diese Frage sagen wir nach Gottes Wort, aus unser Pomrischen Kirchen-Ordnung pag. 137. daß zwar die Prediger dasjenige was ihnen in der Beicht vertrauet wird, müssen stille halten und zudecken, wie dann auch in den geistlichen beschriebenen Rechten 2. part. Decret. de penit. Dist. 6. Item Decret. Gregorii lib. 3. cap. XII. geschrieben stehet, daß ein Prediger so die Sünde des Beicht-Kindes andern Leuten offenbahret, solle seines Amtes entsetzet, und die Zeit seines Lebens in ein Kloster verstoßen und daselbst vermahret werden. Wenn aber die Sünde des Beicht-Kindes offenbahret sind, und die Offenbahrung derselbigen zu Errettung und Steur der Wahrheit auch dem Beicht-Kinde selbst zum ehrliehen Gezeugniß gereichet, so hat ein Prediger gut Fug und Recht, sonderlich wann es ihme von dem Ministerio befohlen wird, wiederum zu vermelden, und Bericht davon zu thun, wie sich das Beicht-Kind erkläret hat, damit auch andre Beicht-Kinder, so in gleichen Sünden stecken, durch solche Christliche Beicht und Erklärung eines solchen bußfertigen Beicht-Kindes mögen gewonnen und befehret werden. Qu. XXXVI.

Die XXXVI. Frage: Ob einer aus ihren Mitteln / (der also bald anfänglich sich gegen die andren Hauptleute erkläret / nicht wider seine Obrigkeit und Seelsorger zu handeln und gebrauchen zu lassen,) daran auch recht gethan / daß er auf freventliche Vermahnung seines Beicht-Vaters / in diesen Sachen sich von ihnen abhalten / und wie der fromme Nicodemus in ihren gottlosen Rathschlägen nicht hat Beystand leisten wollen?

Hierauf geben wir diesen Bericht, dieweil derselbige Hauptmann in diesen Fall sich hat gehalten nach der Lehre und Vermahnung des H. Geistes in dem 1. 26. 101. Psalm und sich von der Versammlung der Gottlosen enthalten, damit er sich nicht ihrer Sünden theilhaft mache, und unschuldige Leute verfolgen helffe, so hat er hieran nicht unrecht gethan, denn es heißt: Qui tangit picem inquinatur ab ea.

Qu. XXXVII. Die XXXVII. Frage: Ob derselbige denn wider seinen Hauptmanns-Eyde gehandelt / wie ihm die andern fürwerffen / und ihm ja so hart / als dem Ministerio dreuen / es soll ihm ein grosser Schimpff und Spott begegnen / und ob das aus ihren Hauptmanns-Eyde sey zu erweisen / daß sie solche böse unverantwortliche Händel wider das Ministerium und ihre von Gott fürgesetzte unmittelbare Obrigkeit freventlich fürzunehmen Macht haben sollen?

Hierauf sagen wir mit kurzen Worten, daß wir aus der beygefügten Formula Juramenti solches nicht finden, vielweniger daraus dasselbige erweisen können. Ob aber die andern Hauptleute es können in ihren Gewissen verantworten, und ob es ihrem Hauptmanns-Eyde gemäß sey, daß sie in ihren Invektiven E. E. Rath, und das H. Predigt-Ambt so greulich lästern und verachten, das wird Gott zu seiner Zeit richten, woferne sie sich nicht bekehren werden.

Qu. XXXVIII. Die XXXVIII. Frage: Woferne aber derselbe sich nach seinem Eyde wie ein ehrlicher / aufrichtiger / redlicher / friedliebender Bürger und Hauptmann in seinem Ambte und Stande / und auch wie ein frommes Pfarr-Kind gegen seinen Prediger und Beicht-Vater gehorsamlich verhalten / ob er dann nicht billig von jederman deswegen gerühmet werde?

Allhie müssen wir auch bekennen, daß dieser Hauptmann billig darin zu rühmen und zu loben sey, daß er vermöge seines Eydes, seiner gebühelichen Obrigkeit gehorsam geleistet, und sich nicht hat wollen an den heil. Predigt-Ambt verhängen.

Qu. XXXIX. Die XXXIX. Frage: Ob nicht zu verwundern / daß von 28. Hauptleuten / die alle vorher öffentlich und *privatim* zu vielen mahnungen sind vermahnet worden / von solchen ihren bösen Händeln abzusehen / nur ein einziger Samariter darunter umgekehret / daß man derwegen wohl mit Christo sagen möchte: *Nonne decem mandati sunt? novem autem illi ubi sunt? Ist sonst Niemand der GOTT die Ehre gebe, dann dieser einiger Fremdlinger?*

Hierauf müssen wir zwar sagen und bekennen, daß es wohl wunderns werth sey, daß diese Hauptleute mit ihren Consorten ausgenommen den einen, wider die treuherzige Warnung und vielfältige Vermahnungen ihrer getreuen Seelsorger in ihren groben bekantten Sünden halbstarriger Weise fortgefahren, und sich nicht bekehren wollen. Aber wie soll man ihm thun? wir müßens GOTT dem HERN klagen und befehlen: auch uns damit trösten, daß der H. Propheten, des HERREN Christi, Johannis des Täuffers, und der H. Apostel

Apostel ihre Predigten und Vermahnung auch bey vielen Zuhörern wenig
Nutz und Frucht geschaffet haben, wie Esaias der Prophet darüber klaget,
in seinem 53. Cap. und der HERR Christus selbst Matth. 11.

Das ist unsre einfältige Erklärung auf die zugeschickte Fragstücke so gut
als sie uns GOTT durch seinen werthen Heiligen Geist hat mitgetheilet. Und
wollen nun hiemit E. E. dem allmächtigen GOTT in seinen gnädigen Schutz
befehlen/ datum Stralsund in Pommern, Anno Christi 1604. den 1. Sept.

℞. ℞.

Mitbrüder im HERN

Conradus Schlüsselburgius mp. (L. S.) Casparus Jentzkow m. p. subscri-
pti (L. S.) M. Joachimus Wernechius Pastor in xde Mariana (L. S.)
Paulus Mentz, σὺδὲγ in Eccles. Mariana (L. S.) Henricus Boie, Pastor
ad d. Jacob (L. S.) Matth. Calander, m. p. subscripsit (L. S.) Christ. Se-
leman, Pastor ad d. Johannem (L. S.) Lucas Pyl, in xde Mariana (L. S.)
M. Arnold Stappenbeccius, σὺδὲγ ad d. Jacob. (L. S.)



Num. II.

CENSURA ECCLESIASTICA MINISTERII
LUBECENSIS.

Dem Ehrwürdigen, Hoch, und Wohlgelehrten, Ehren Coadju-
tori Senior und andern in Braunsch. verordneten Dienern
Göttlichen Worts, Unsern günstigen Herren und viel-
geliebten Brüdern in Christo.

H fern Freundslichen Gruß von den Allmächtigen zuvor, Ehrwürdige
Achtbare, Hoch, und Wohlgelehrte lieben Herren, und vielge-
liebte Brüder in Christo Jesu. E. E. an uns abgegangenes Schrei-
ben den 2. Jul. datiret, ist uns den 14. desselben Monaths von den
Ehrwürdigen und Wohlgelehrten Herrn M. Joanne Wagnero wohl über-
reicht,

E 3

reichet, und dann es folgendes nach Berlesung desselben daraus vernemmen, daß zwischen E. E. und eglischen Pfarr-Kindern Zwittererget, und nun eine geraume Zeit gewähret, darin auch sie sich so gar nicht gebessert, daß sie vielmehr ärger geworden, berichten darneben gründliche Ursache daher solcher Widerwill entstanden, und begehren, vermöge des nexus arctissimi damit ein Ehrwürdiges Ministerium Brunswicensis & Lubecensis coniungiret seyn, auf praesfiguration casus controversi in acht Fragen, unser beständiges Besenden und schriftliche Resolution als (1) Ob nicht ein Prediger Göttliches Wort, Ampts, und Gewissens halber schuldig sey, alle diejenigen, die sich der Christl. Obrigkeit in ihren von Gott befohlenen Straf-Ambt wieder einen öffentlichen Aufseher wiederseßlich machen, aus und nach Gottes Wort gebühlicher Weise zu straffen. (2) Wann denn nun das Straf-Ambt aus und nach Gottes Wort gebühlich geführt wird, ob dann das verordnete Straf-Ambt des Heil. Geistes eine Injuria sey, dadurch die Leute so gestraffet, verunehret werden, und die Prediger derwegen für injurianten, diffamanten, Calumnianten, und Convicianten können gescholten werden? (3) ob nicht die sich mit Frevel und vielfältigen greulichen und doch verneinten Lasteren in öffentlichen Schriften wieder das heil. Predig-Ambt setzen, und dabey verharretlich bleiben, von einem Prediger Göttliches Worts prae-missa tamen placida admonitione ad tempus mögen suspendiret werden ad aedificationem & emendationem? (4) Ob dann solche suspendirte Person, und dero gleichen Lasterer des H. Ministerii, auf ihre General-Confession absque vera peccati agnitione & poenitentia, ad sacram communionem können von einem Prediger bona conscientia, und nach Gottes Wort zugelassen werden? (5) Obs eine Päbstische Beichte oder auricularis confessio sey, wenn einer in Geheim in den Beichtstuhle für seinen Beicht-Vater seinen groben Excess dem lieben Gott klaget und beichtet. (6) ob solche suspensio & paterna admonitio ein Päbstischer Bann und Seelen Mordt, und wieder Gott und sein Heil. Wort sey? (7) Ob eine weltliche Obrigkeit Ampts halben befuget, die Prediger Göttl. Wortes dahin zu halten und zu zwingen, daß sie die rechtmäßige, nach Gottes Wort geübete suspensio und Väterliche Kirchen disciplin wieder diejenigen, so ein Heil. Predig-Ambt, so erbärmlich und greulich gelästert, geschänder und mit Füßen getreten, in wahre Buß und Erkenntnis ihrer Sünden relaxiren oder dieselbigen zur absolution, communion wiederum admittiren müssen? (8) Ob ein Prediger aus Befehl und Geheiß eines ganzen Corporis Ecclesiastici nicht befugt sey, mit seinen Pfarr-Kinden nach abgelegter Beichte, und vorgesprouchener Absolution zu reden und zu fragen, ob derselbe sich zu den öffentlichen Schmach-

Edm
kon
die G
im sein
süde
Wahr
süde P
sind K
gefaßt
und Leh
bewehr
stüffig
den mi
wissen
fiones

Wille
Christ
liche ih
recht zu
sendern
getrost
meinen
daß sie
also das
Hützen
gewandt
mit Grit
Grit
ia sey ar
Calumn
Uebel de
de Unge
wie Buße
gen. Rom
ner. G
Gerichte
das Kind

Schmach-Schriften seiner Consorten, wider ein ganzes Ministerium eingegeben, bekenne, und wenn solches Pfarr-Kind sich dergestalt entschuldiget, es habe die Schmach-Schriften nicht gesehen noch gelesen, vielweniger gebilliget, hätten seine Consorten was geschrieben, möchten sie es verantworten; ob eine solche Entschuldigung wiederum aus Geheiß eines ganzen Ministerii der Wahrheit zum besten, auch den Pfarr-Kinde zum ehelichen Zeugniss, derselbe Prediger nicht Macht habe zu offenbahren. Über diesen eröffneten Zustand können wir zwar zu erst nicht den betrübt seyn, daß die in Christo wohl gefassete Gemeinde, so viele Jahr Gottes Wort reichlich in aller Weisheit und Lehre unter ihr wohnen lassen, und das edle fidei depositum unüberbrüchlich bewohnet, daß sie ein Fürbild der heiligen Gottes in gesunder Lehre, und unsträflichen Wandel gewesen ist, nun leider einen so schmerzlichen Riß erleiden müssen. Darnach aber wann wir uns der nahen Verwandniß wohl wissen zu erinnern, und schuldig achten, unser Bedencken auf obgedachte quaestiones zu eröffnen, wolle E. E. solch hiemit zum besten vermercken.

Fürs erste, wann ein Berufener, und verordneter Prediger nach dem Willen Gottes aus heiligen schuldigen Euffer, auf Ehre und Nahmen Christi wider Vertheidiger eines öffentlichen Ansehens, und daher wieder solche ihrer gebietenden Obrigkeit zum Straf-Ambte greifet, sagen wir recht zu seyn, denn was Gott schilt und verdammt soll sein Diener nicht loben, sondern mit freudiger Stimme an seinen Schäflein straffen. Esa. 54. Ruffe getrost, schone nicht, erhebe deine Stimme wie eine Posaune, und verkündige meinen Volck ihre Ubertretunge, und dem Hause Jacob ihre Sünde, auf daß sie sich demüthigen, und frühzeitige Buss thun mögen, 2. Cor. 2. und also das Aergerniß aufhöre, und nicht durch unchristl. Wort und Werke mehr Herzen neben sich verführen, 1. Cor. 7. und 15. und endlich Gottes Zorn abgewandt, und mit ehlicher Gottlosen Leuten willen, eine ganze Gemeinde mit Grimm und Zorn heimgesuchet und überschüttet werde.

Fürs ander, daß solch unnachlässig Werk für keine Calumnia und Injuria sey anzunehmen, auch die Prediger nicht für Injurianten, Diffamanten, Calumnianten, und Convicianten zu theilen seyn. Sientemahl solches ist das Urtheil des Heil. Geistes dadurch der Zorn Gottes vom Himmel wieder solche Ungerechtigkeit wird geoffenbahret, auf daß (wie zuvor berührt) sie zur Buss greiffen, der Ungnade Gottes, Trübsahl und Angst entgegen mögen. Rom. 1. und 2. daß aber die Welt wieder solches heylsames Werk jünet, Gottes Gnade und Gabe aufs giftigste lästert, und demselben zu seinen Verichte b. fehlen werden, und nicht desto weniger muß gethan werden, was das Ambts ist, Gott will hie seine Kriege geführt haben, wieder alles gottloses Wesen

Wesen, darumb sagt er 1. Tim. 1. übe eine gute Ritterchaft und 2. Tim. 2. leide dich, als ein guter Streiter Jesu Christi, vertrauete auch sicherlich, es solle an seiner Krafft zum Siege und endlichen Triumpff nicht mangeln, wie er Jerem. 1. spricht, begürte deine Lenden, und predige ihnen, was ich dich heisse, fürchte dich nicht für ihnen, denn ich will dich zur eisern Seulen, und zur ehrnen Mäuren machen wieder das Volck, und wann sie gleich wieder dich streiten, dennoch nicht sollen wieder siegen. Sagen wir recht zu seyn, daß alle so solcher gemeinen Straffe und Buß: Predigt nicht achten, auch alles in Geheim, freundliches und ernstliches Ermahnen verschlagen, ja über das ihre verordnete Lehrer, freventlich lästern, und ohne alle Reue in ihren Sünden beharren, als Gottlose eine zeitlang vom Heil Abendmahl, damit nicht die himmlische Perlen des Heilighums Jesu Christi für öffentliche greiffliche Ubertreter geworffen werde. Dann auch von Gevattertschaft bey der Tauffe, und bey der Zuführung des Bräutigams oder Braut zur Vertrauung, ohne alles hinter dencken abzuweisen seyn, damit ein Unterscheid zwischen Gerechten und Ungerechten gehalten werde, bis so lange sich wahrhaftige Buße bey ihnen hervor thue. Welches denn niemand denn der leidige Teuffel, und was ein seines gleichen mit ihm ist mag verergeren, und weniger dann nichts muß geachtet seyn, sondern allein Gottes Wille aus seinen Worten betrachtet werden, und aller Menschen reputation soll fürgezogen bleiben. Selbiger lautet also 1. Cor. 5. Ihr sollt nicht mit ihnen essen, sondern thut hinaus die da böse sind, derer Ampts-Gerechtigkeit, hat die Kirche auch nachmahls sich gebrauchet, und saget Chrysostomus, animam potius trudem, quam dominicum alicui corpus indigno porrigam sanguinemque meum efundi potius patiar. quam sacratissimum illum sanguinem præter quam digno concedam.

Ob nachmahls derer einer auf General Confession zur Absolution, und Communion zuzulassen sey, sagen wir für Recht daß es nicht geschehen möge, nach den Worte des Heil. Esa. 47. Erinnere mich, laß uns mit einander rechten, sage an wie du wilt gerecht seyn, welches Erinnern Gott für sich selbst nicht bedürftig: sintemahl ihme auch alle heimliche Gedancken des Herzens nicht verborgen, und den Abgrund aller Dinge weiß, sondern will öffentliche Mißhandlung für seinen Botschaften erinnert, und bekand haben, wie es erkläret wird Ecclesiast. 5. Verhenge deinen Mund nicht, daß er dein Fleisch verführe, und sprich für dem Engel nicht, ich bin unschuldig, daher der liebe David sein peccavi für Nathan ausschüttet 2. Sam. 12. und die Bußfertigen Jüden bekandten ihre Sünden für Johanne dem Tauffer Matth. 3. desgleichen die Zauberer für Paulo act. 19.

Und

Und das ist nicht Päpstlich, daß man das Werck an ihm selber zum Abgott machen, und eine verdienstliche Heiligkeit darauf setzen wolle, sondern ist eine Christl. Erfahrung der Probe welche Paulus 1. Cor. 11. erfordert, damit sie ihnen nicht das Gerichte, und Verdammniß essen und trincken. Dann auch ein gebühlicher Unterscheid gehalten werde zwischen befehllichen und unbefehllichen Sündern, welches nicht geschehen mag, es zeuge dann mit Reue und Leid im Glauben des Sohns Gottes von seiner Mißhandlung, der so damit nicht alleine sein Gewissen verferret, sondern auch die ganze Gemeine betrübt und geärgert hat.

Mag auch für keinen Päpstlichen Bann und Seelen-Mord geheilet werden, sondern ist, und bleibet eine heilige, ordentliche und gemessene Gewalt die Sünde zubehalten, denen so Gott selber betrübet. Ezech. 13. Mattha. 16. 18. Joh. 20.

Stehet auch keiner Christl. Obrigkeit zu, die Diener Göttliches Wortes zu nöthigen, oder zu zwingen, die suspensionem oder Reparationem ohne vorhergehende Busse zu relaxiren, denn die Obrigkeit nicht Herr ist des Ambris Heil. Geistes, sondern nur desselben grosser Diener und Pfleger Esa. 49. Darum hierinne bey ihr ein Gottfeeliges Schweigen erfordert wird, sonst greiffet sie Gott in das seine, und wird das geistliche und weltliche confundiret, welches er auch in allen Zeiten ernstlich gestraffet hat an Landen, und Leuten, Städten, und Dörffern, dann diß alles fasset er sein zusammen, bauets und pflanzets, auf daß er da seine Kirche und Schul habe, und seines Nahmens Gedächtniß in Ohren und Herzen der Menschen erschallen lasse, zu ihrer Bekehrung, und seyn mögen Pfänklein seines Preises voller Glauben und Christl. Zucht und Ehrbarkeit, wachsend im Himmel hinein; will man aber solcher Ehre und Herrlichkeit nicht, ey so muß alles brechen wie feste, und Eifermäßig es seyn mag, und man nicht weiß, wo Kopf oder Schwanz, Aß oder Strumpf bleiben Esa. 9. Darumb recht gesaget: Ecclesia servat politias politia servit Ecclesie, daß der sieben Obrigkeit wohl in acht zu nehmen, damit ihnen nicht der Glaube zu zeitig in Händen schwebe.

Beschließlich soll und muß in acht genommen werden, was Chrysoft. sagt: non confervo confiteris, ut in publicum proferat, sed ei qui dominus est, und ist genug, daß ein solcher unschuldiger dem Frommen Gott bekandt ist, und der Prediger das Gezeugniß in seinem Herzen hat, oder wie es Paulus ausspricht, ein Brieff sey ins Herze geschrieben mit den Geist des lebendigen Gottes 2. Cor. 4. Jedoch wann es aus wohlbedachten Rathschluß zu keinem andern End gemeynet, dann das selbiges unbestecktes Schänlein seiner Gesellschaft Schmah-Schriefften, und andern ungöttlichen Wesens müßig

müßig gangen, der Kirchen solle offenbahr seyn, ist durch Paulum justificiret, in dem er weiter saget, der erkand, und gelesen wird, von allen Menschen, die ihr offenbahr worden seyn, daß ihr ein Brieff Christi seyd. Solches haben wir E. E. nach Erwekung Gottes Worts, wohlmeinlich auf präfigurirte Fragen beantworten wollen, den einigen Vater und Friede-Fürsten bittend, daß er seine Gnade darzu verleihe, daß es zu seligen Unterrichts, und beständigen Frieden der Kirchen dienstlich seyn möge, E. E. hiemit dem Allmächtigen, zu getreuen Schutz empfohlen. Gegeben in Lübeck den 20. Jul. Ao: 1604.

E. E. H. und W.

Gunsten Freundwillige

Senior, Pastores, und sämblliche eines
Ehrr. Ministerii zu Lübeck ver-
ordnete.



Num. III.

CENSURA MINISTERII HAMBURGENSIS,

Denen Ehrwürdigen, Achtbahren, Hoch- und Wohlgelahrten
Herren Coadjutori Seniori, und sämbl. Herren Pastoren und
Predigern Göttlichen Worts in der Christlichen Gemeinde
der löblichen Stadt Braunschweig. Günstige, liebe
Herren und Mitbrüder in Christo.

Snade und Friede durch Christum unsern Herrn. Ehrwürdige, Achtbahre, Hoch- und Wohlgelahrte, günstige liebe Herren und Mitbrüder in Christo, E. Ehrr. an uns 2. Jul. abgegangene Schrift haben wir den 11. dieses wohl empfangen, und daraus genungsam verstanden, welchergestalt E. E. nun eine geraume zeithero leider mit etlichen euren Pfarr-Kindern in grossen Widerwillen gerathen, die Sache auch so weit kommen, daß E. E. dieselbe Umbs und gewisens halber privatim ad tempus von Gemeinschaft der Kirchen haben müssen separiren, darauf denn E. E. weil allezeit gute Correspondenz und Christliche Einigkeit beyde in der Lehre und

und Kirchen disciplin zwischen beyden löblichen Kirchen gestanden, unser Christlichs Bedencken auf egleiche nachfolgende Articul begehret, da denn E. E. sich freundlich erbeut ingleichen fürfallenden Sachen, da es Noth, uns hinwiedrum willfertige, freundliche Dienste zu bezeigen. Darauf günstige liebe Herren, und Würbrüder, wir E. E. freundlicher Meynung nicht mögen verhalten, wie uns getreulich leid, daß der Teuffel solch Spiel in eurer Kirchen angerichtet, und Leute, auch wohl die nicht geringe seyn/ gefunden werden, welche so leicht des Teuffels Eingeben folgen, und in hohen Sachen ihr Fleisch und Blut zu rathe nehmen. Fragen demnach wie billig groß Mitleiden mit E. E. itziger Zeit, welche gegen den unruhigen Teuffel, und durch ihn verleidete Pfarre Kinder dismahl also müssen in Kampff stehen. Sie solten sich billig erinnern, der ernstlichen Vermahnunge Ebr. 13. Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen/ denn sie wachen über eure Seelen/ als die Rechen schafft dafür geben sollen/ auf daß sie das mit Freuden thun/ und nicht mit Seufftzen/ denn das ist euch nicht gut. Gott wolle euch einen Gewissen freudigen Geist geben, daß ihr möget gegen alle listige Anläuffe des Teuffels bestehen, und mit euren guten Wercken euren Vater im Himmel preisen. Hören daneben mit Freuden, daß je und allwege zwischen diesen beyden benachbarten Kirchen eine gute auf Gott und sein Wort gegründete Vereinigung gewesen, dieselbe zu erhalten, und so viel an uns zu stärken und zu vermehren, wollen wir jederzeit, ob GOTT will, höchstens Fleißes uns lassen angelegen seyn. Erkennen uns demnach itziger Zeit schuldig E. E. Begehren nach, und auf fürgeschriebene Articul eurer schriftlichen Relation nach, freundlich und gutwillig zu erklären, nicht daß wir uns wollen zu Richtern in dieser Sache aufwerffen, sondern nur einfältiger Weise in genere von fürgestellten Articula unsere Meynung offenbahren, und euch zukommen lassen. Ist aber dieselbige wie folget: Der erste Punct bedarff keines weitläufftigen Bedenckens, den antreffend die Obrigkeit, wissen alle Christen aus Gottes Wort, daß dieselbige unter andern der fürnehmen Ursache halber von GOTT eingeseket, daß sie Uebelthäter, und als Aufrehrer straffen solle. Über diese von GOTT selbst eingesekte Ordnung müssen ja treue Prediger halten, die Unterthanen zum Gehorsam vermahnen, und dagegen Ungehorsam mit dem Worte straffen, daneben alle diejenigen so öffentlichen Bubben und aufrührischen Köpffen beypflichten, und also wider Gottes Wort der weltlichen Obrigkeit rechtmäßigen Straff-Ambte einen Eingriff zu thun, und ihnen daran hinderlich zu seyn, sich unterstehen Prov. 24. Mein Kind fürchte den Herrn und den König, und menge dich nicht unter die Aufrührischen, 1. Tim. 5. die da sundigen die straffe für allen, auf daß

2. sich auch die andern fürchten. Daß nun die Welt solch des Heil. Geistes Straff-Ambt, welches er alleine durch das Wort des Dieners GOTTES führet, für Injurien annimmt, und die Prediger schilt für unrührige Pfaffen, Calumnianten, Infamanten &c. ist nicht neue. Es ist also zu allen Zeiten ergangen, was wiederfuhr Eliaz zu Zeiten des Königs Ahab 1. Reg. 18. mußte er nicht schuld haben. Item Jerem. 26. cap. davon geschrieben stehet: dieser ist des Todes schuldig, denn er hat geweissaget wider diese Stadt, wie ihr mit euren Ohren gehöret habet.
3. Können auch die so mit öffentlichen Schmach-Schriefften eine geraume zeithero das heil. Predig-Ambt ohne Ursachen ausgerufen, verunehret, gelästert, geplaget und verfolget, bleiben noch halbstarrig dabey, vermöge Göttlichen Worts, da sie zuvor gebührlich nach dem Befehl Christi Matth. 18. ermahnet mit guten Gewissen ad tempus vom hochwürdigen Abendmahl und andern Kirchen-Ceremonien abgewiesen werden, bis sie sich erkennen, denn es sollen je die Prediger das heilige Sacrament denen gottlosen Hunden nicht geben noch die Perlen für die Säue werffen, auch nicht gestehen und nachgeben, daß gottlose Verächter und Spötter oder unbußfertige öffentliche Sünder, dahin, wie die Säue zum Trog lauffen, denn solche verspotten und lästern nicht die Menschen oder Diener GOTTES, sondern GOTT im Himmel selbst, welches Ambt es ist, das sie, nemlich seine Diener führen.
4. Daraus dann der 4. Articul erfolget, daß sie nicht können auf eine General-Confession ohn Erkänntniß ihrer Mißhandlung zugelassen, und von Sünden absolviret werden.
5. Ist es keine Päpstliche Beicht, wenn jemand im Beichtstuhle seine begangene Mißhandlung für GOTT, und seinem Beichtvater in geheime bekennet, dann auch darin die Beichtväter an GOTTES statt da sitzen, daß diejenigen, so sich übel bewusst, zur Buße mögen vermahnet, und derselben Gewissen getrüset, und wiederum zurechte gebracht werden.
6. Daraus dann zum 6ten erfolget, daß solch privata separatio oder suspensionis ab usu Sacramentorum mit vorhergehender freundlichen Vermahnung nicht ein Päpstlicher Bann so zu Vertheidigung falscher Lehre, oder anderer Greuk aus einen eigenen Affecten, Frevel und Muthwillen gegen Rechtgläubige unschuldige Leute, oder in Sachen so eigentlich zum weltlichen Regiment gehören fürgenommen, kan eracht, vielweniger ein Seelen-Mord genennet werden, sondern ist vielmehr der Hüß-Trost und Argeney; sintemahl nicht hiemit des Menschen Unehre und Verderb, sondern desselben Heyl und Wohlfarth in Acht genommen und gesucht wird, daß nemlich der Sünder sich für GOTT solle demüthigen und wieder aufstehen, zu seinen Vaterkommen, und mit

mit demüthigen Herzen sprechen, nicht wie Saul der Heuchler zum Propheten Samuel, sondern wie David zum Nathan sprach: peccavi ich habe gefündigt.

Darbeneben dann zum siebenden keine Obrigkeit Macht hat, den Predigern in diesen ihren von Gott anbefohlenen Amte hinderlich zu seyn, und sie zu zwingen sich unterstehen, ohne wahre Buß muthwillige Verächtere und Spötter des H. Predig-Amtes wieder zu der Kirchen-Gemeinschaft anzunehmen, und für gute Christen zu halten, denn ein groß unterschied ist zwischen den Weltlichen und Geistlichen Regiment, die müssen nicht in einander gemengt werden, oder eins dem andern in sein Amt greiffen, und heist allhier wie D. Luther schreibet, da etliche aus den Schein des Gehorsams gehen, die Obrigkeit fürgaben, man könnte wohl mit guten Gewissen einerley Gestalt des Abendmahls gebrauchen, man müste der Obrigkeit gehorsam seyn, da antwortet D. Luther: Nicht viel Obrigkeit gebe uns Gott hierin, es heisset alle Obrigkeit soll hier Unterkeit heissen, alle Hoheit soll hier Niedrigkeit seyn. Alle Welt soll das Maul zuhalten. Denn hier redet Gott der Allerhöchste, sein Wort ist darüber wir handeln, GOTT aber muß man gehorsamer seyn dann den Menschen. Das kan aber eine Christliche Obrigkeit Amtes und Gewissens halben woll thun, ist auch schuldig zu thun, daß dieselbe um Erhaltung gemeines Friedens, und Verhütung grosser Unruhe, das schuldige Theil ernstlich ermahne, ihre Gebrechen und Fehler zu erkennen, und wie rechte Christen sich zu halten, und nach der Lehre Christi den Anfang der Versäumung zu machen, darnach auch die Prediger Göttlichen Wortes erinnere, sie wollen sich willfährig erzeigen, nach Fried und Einigkeit trachten, und wie Petrus lehret, alle Schmach, dreuen, und Injurien dem heimstellen der da recht richtet, wie wir denn warhafftig wissen, daß in nahmbhaften Städten geschehen, und damit großem Unglück fürkommen sey.

Zum achten, warum soll ein Prediger nicht Macht haben, nach beschriebener Abolution mit seinen Beicht-Kinde zu reden, ob es sich dieser oder dergleichen Lästerung und Schmah-Schrifft gegen das Heil. Predig-Amte, oder die Christliche Obrigkeit bewußt wäre, und da es sich derselben entschuldigte, dessen ihm Zeugniß zu geben für jedermänniglich, denn es muß doch endlich die Wahrheit an Tag kommen, solten auch die Steine sprechen. Und Matth. 10. Es ist nichts verborgen das nicht offenbahr werde, und ist nichts heimlich, das man nicht wissen werde, das heist nicht jemand zu Erzehlung aller seiner Sünden nach päpstlicher Art zwingen, oder was heimlich, oder Beichts-weise geredet offenbahren, sonder der Wahrheit Zeugniß geben, dessen wir alle schuldig seyn.

Schließlich lieben Herren, wäre unser einfältiges Bedencken aus treuen

Herzen, daß E. Ehrbahrer Hochweiser Rath verordnete aus ihren Mittel-Personen dazu liessen reden mit dem Gegentheil, stellet demselbigen die grosse vorstehende Gefahr für Augen, ermahnete sie zum Frieden, und befeiligte sich die Sache dahin zu richten, daß das Gegentheil, wo nicht mehr, nur so viel Gott zu Ehren, und zu Rettung ihres eigenen Gewissens mit Neue und Ernst bekennete, was bisshero geschehen, konte nun nicht geändert werden, einen jeglichen würde seine Kammer und Bette, wie D. Luth. an einen Orte schreibet, wohl sagen wo er zu viel gethan. Sie bekenneten wohl daß sie in dieser Sache etwas geschwinde gegen das Ministerium verfahren, solt aber hinfort eine Christliche Obrigkeit und Predig-Ambt sich nicht haben zu besorgen, daß man sich fürsetzlich zu ihnen wolte nöthigen, da würden denn die Herren Prediger wohl wissen sich Christlich zu bezeigen, und alle Zersahle Gott dem Allmächtigen heimplustellen, der da spricht, die Nahe ist mein ich will vergelten. Oder da es einen Ehrbahren Rathe also gefiel und keinen Theil möge zu gegen seyn, konten 2. frembde unpartheyische Theologen gefodert werden, durch welcher Judicium die Sache friedlich konte beygelegt, und vertragen werden. Dieses unser einfältiges Bedencken haben wir günstige liebe Herren und Brüder in Christo E. Ehrw. freundlicher Meinunge nicht mögen verhalten. Gott der Allmächtige wolle dieselbe in allen Dingen mit seinen Geiste regieren, damit alles zu seinen Götlichen Ehren, zu Friede und Einigkeit, und der Christlichen Gemeine allda Heyl und Wohlfarth möge gezeihen Amen. Hamburg den 16. Jul. Anno 1604.

E. Ehrw.

willige

Senior, Pastores und Prediger der
Christl. Gemeine zu Hamburg.

Num. IV.

CENSURA MINISTERII LUNEBURGENSIS.

S Gottes Gnade und Seegen, neben unsern freundlichen Diensten stets bevor ic. Ehrwürdige Hoch- und Wohlgelahrte Herren, und in Christo Jesu unsern einigen Seligmacher vielgeliebte Brüder. Wohlmeiniglich mögen wir E. Ehrw. und Achtbahre wohlgelahrte Gunsten,
nicht

nicht bergen, wie daß euer Mitherr, und Bruder in Ampt, der Ehrwürdige und Wohlgelehrte D. Joh. Wagenerus Ecclesiae Catharinianae Pastor den 9. Jul. ein Schreiben samt etlichen beygefügeten pagellis, unsern Seniori und ihiger Zeit Reverendi Ministerii verordneten Inspectori M. Hio- bo Giganti, Seniori in ade Dn. Nicolai Pastori treulich behändiget und zugestellet, welches auch ohn Verzug in Gegenwart aller Herren unsers Ehrwürdigen Ministerii verlesen, und fleißig in Gottes Furcht betrachtet und erwogen worden. Weil wir dann so wohl aus euren schriftlichen, als aus des Ehrw. obgedachten Herrn M. Joh. Wagneri in der weitberühmten löblichen Stadt Braunschweig ad div. Catharin. Pastoris, weitläufftigen, mündlichen auch glaubwürdigen Bericht, den betrübten, irrigen, gefährlichen leider ihiger Zeit euer Kirchen und Ministerii Zustand genugsam gespühret und vernommen.

Fragen demnach mit euren Ehrw. Ministerio so wohl, als mit E. E. Hochw. Rath und ganzen Stadt betrübten und sorgfältigen Zustand ein herzlich christliches Mitleiden, bitten auch von Herzen den himmlischen Vater, (der ein Gott des Friedens und Einigkeit) daß er Christliche Mittel und Wege zeigen wolle, die zu Friede und Einigkeit, und glückseligen Wohlstand der löblichen Stadt Kirchen und ganzen Gemein dienstlich und förderlich seyn möge.

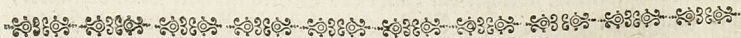
Was aber insonderheit die Betrübte Controversiam und Zweyspalt so zwischen den Herren des Ministerii, und etlicher der Gemein entstanden, betrifft, mercken und befinden wir nach allen Umständen, so viel, daß die Herren des Ministerii wegen ihres von Gott auferlegten tragenden Amptis billig und recht gethan, daß sie die Kirchen disciplin für die Hand genommen, und auf vorgehende genugsame väterliche Vermahnunge und Drängung vermöge der Kirchen, und ordinanz wieder etliche in eure Gemeine so das Ehrw. Ministerium, welches ein Ampt des Geistes ist, übel sollen verlästert, und geschmähet haben, einen Ernst gebrauchet, in Betrachtung, daß solche schwere Sünde, im Fall keine Ernste und wahrhaftige Buße erfolget, Gott als ein gerechter Richter mit zeitlichen und ewigen Untergang gewislich straffen würde.

Was die Interrogatoria deren im schreiben gedacht wird betreffen thut, werden die Ehrw. und Hochgel. Herrn Ministerii Lubecensis & Hamburgensis nach Gottes Wort sich richtig genugsam darauf erkläret haben, daß wirs nicht zu verbessern wissen. Und ob wir wohl auf die acht articuli in unserm Schreiben, uns in specie genugsam erkläret, auch E. E. Hochw. Rath, solches sich gefallen lässet. Noch gleichwohl, weil ihren Erbahr. Hochw. die Summa oder Inhalt censurarum Lubecensium, & Hamburgensis

zensum endlich zu handen kommen, so ist aus bedenklichen Ursachen für gut und rathsam erachtet, daß wir simpliciter dabey beruhen, über einstimmen, und uns gefallen lassen, was auf die fürgestellte articul gründlich von ihnen aus Gottes Wort geantwortet worden. Dieses haben wir E. E. und Wohlgelahrten Gunsten freundliches Suchen und Begehrt nach, wiewohl Verzögerung wegen wichtiger Geschäfte mit eingefallen, zur Antwort nicht verhalten wollen, und bitten Gott den Allmächtigen, als den einigen Stifter und Erhalter alles Friedens und Einigkeit von Herzen, er wolle die Herzen aller derjenigen, so in Unbussfertigkeit dem Ministerio wiederstreben, oder es schändlich verachten und lästern, mit seinen Heil. Geist erleuchten, daß sie von ihren Sünden absehen, und wohl bedencken, das Christus der Herr spricht, Luc. 10. Qui vos spernit me spernit. Item Zach. 2. Qui vos tangit, tangit pupillam oculi mei. Sollen derowegen sich in der Zeit der Gnaden von Herzen zu Gott bekehren, auch etwan durch von der Obrigkeit vorgeschlagene, leidetliche, und Christl. Mittel nach des Herrn Christi ernstlichen Befehl, sich willfertig erzeigen, und veröbnnen lassen, damit also alles ärgerliche Wesen, so bis dahero erregt und entstanden seyn mag per viam *arrogantia* so viel möglich, gänzlich möge aufgehoben, und beygelegt werden. Darzu Gott der Allmächtige Gnade und Segen verleihen wolle, durch Jesum Christum unsern ewigen Herrn und Heyland Amen. datum Luneburg die 21ten Septembr. anno 1604.

E. E. und Wohl Gel. Gunsten
Freundwillige

Senior Pastores & totum Ministerium verbi divini in Ecclesia Luneburg.



No. V.

CENSURA MINISTERII CELLENSIS.

Bericht auf ekliche Fragen.



Wir uns wohl schuldig erkennen, daß wann wir in Geistl. Sachen umb Rath gefragt werden, wir uns darauf richtig erklären. Jedoch weil wir uns nicht sollen in frembde Sachen mengen, oder Welt

Weltlicher Händel unterwinden, oder Richter Ambt pflegen; vielweniger aber auf eines Theils Bericht, den andern Theil verdammen, so wollen wir auf vorgeschriebene Fragen, als die wir in ihren Würden und Unwürden beruhen lassen, in gemein antworten, und soll solcher Unser Bericht, weder auf einen gewissen Ort, noch auf gewisse Personen gerichtet seyn, sondern in Gemein verstanden werden welches wir hiermit wollen bedingt haben. Es können aber erzehlte 35. articul geliebter Kurze halber in 6. Fragen zusambde gezogen werden.

I.

Die erste Frage ist genommen aus den 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 32. Articulu.

Frage

So in einer Stadt etliche wären, welche der Obrigkeit wiederstrebeten, derselbigen in ihren Amte die Hände gebunden, und sie an der Execution der heylsamen Justiz wieder einen Aufrührer gehindert hätten, die doch Amtes Eydes und Pflichte halben mit Justizien Sachen nichts überall zuschaffen haben; Die Prediger aber des Orths hätten Vermöge ihres Amtes, solche öffentliche Verachtung der Obrigkeit, auch öffentlich aus Gottes Wort, jedoch glimpfflich, und mit gebühlicher masse, und ohne alle weltliche Schmähung gestraffet; wird gefraget: Ob die Prediger daran recht, und wohl gethan haben.

Antwort.

Sie haben gethan, was ihr Ambt mit sich bringet, denn getreue Prediger müssen straffen, und können nicht fürüber, ob sie gleich gerne wolten. Solch Straf-Amt hat ihnen Gott selber auferleger. Esai. 58. Ruffe gerost/ und schone nicht, erhebe deine Stimme/ wie eine Posaune/ und verkündige meinen Volcke/ ihre Ubertretung, und dem Hause Jacob ihre Sünde. Und an solche Befehlung hengeret Gott eine ernste Dräuung Ezech. 3. wenn ich den Gottlosen sage: du mußt des Todes sterben, und du warnest ihn nicht/ damit er sich für seinen Gottlosen Wesen hüte/ und lebendig bleibe/ so wird er der Gottlose/ umb seiner Sünde willen sterben/ aber sein Blut will ich von deiner Hand fodern. Daß aber nach Gottes Wort eine Sünde sey, wann sich jemand aus den Schrancken seines Berufs begiebet, und unterwindet sich des Regiments, oder regierens und mit urtheilen, richten, und Recht sprechen, so ihm doch solchs nicht befohlen ist, bezeuget Syrach. 3. Liebes Kind stehe nicht nach höhern Stande, und dencke nicht über dein Vermögen, sondern was Gott dir befohlen hat, des nimm dich stets an, denn es frommet dir nicht, daß du gaffest nach deme, daß dir nicht befohlen ist, und was deines Amtes nicht ist, da laß dein Vorwis, denn es ist dir vor mehr befohlen weder du

du kanst ausrichten, solcher Dunckel hat viel betrogen, und ihre Vermessenheit hat sie gestürket, denn wer sich gerne in Gefahr begiebet der verdirbet darinn, und einem vermessen Menschen gehet es endlich übel aus. Ein vermessener Mensch machet ihm selber viel Unglück, und richtet einen Jammer nach dem andern an, denn Hochmuth thut nimmer gut, und kan nichts denn arges daraus erwachsen, und der Heil. Ap. Petrus saget 1. Pet. 4. Niemand unter euch leyde 2c. also eine grobe, und verdamnliche Sünde ist es, wann jemand der Obrigkeit widerstrebet, und hindert sie, in Justitien Sachen, Syrach saget am 4. Sey nicht jänckisch für Gerichte, und halt den Richter in Ehren.

Der Apost. Petrus schreibt 1. Pet. 2. seydt unterthan aller menschlichen Ordnung umb des Herrn willen, der H. Apostel Paulus führet diese Lehre weitläufig aus, Rom. 13. Jedermann sey unterthan der Obrigkeit die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott, wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott geordnet, wer sich nun wieder die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung, die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen, so seydt nun aus Noth unterthan nicht alleine umb der Straffe willen: derowegen kan niemand einen Prediger mit Fug beschuldigen, wenn er solche Sünden ernstlich straffet, dieweil aber die Sünde nicht heimlich und verborgen sondern offenbahr und Stadt kündig ist, so hat sie auch nicht heimlich müssen gestraffet werden, nach der Lehre des Apostels Pauli 1. Tim. 5. Die da sündigen, die Straffe für allen, auf daß sich auch die andern fürchten. Und welche Prediger hierinn nachlässig seyn, und fürchten ihre Haut, dieselbe sind verschlaffene Wächter und stumme Hunde, und thun mit ihren stille schweigen, und heucheln grossen Schaden. An welchen Orthen es aber so unordentlich hergeheth, daß die Unterthanen sich der Obrigkeit widersetzen, da mag es wohl am besten gewesen seyn.

II.

Die andere Frage ist genommen aus den 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 29. und 33. articulo.

Frage

So diejenigen, welche öffentlich in der Predigt sind gestraffet worden, wegen dessen, daß sie sich der ordentlichen Obrigkeit widersetzen haben, sich an solche Buß- und Straß-Predigten des Heil. Geistes, nichts gekehret hätten sondern viel arger geworden, und hätten nicht allein die Obrigkeit nur verachtet, sondern hätten auch die Prediger, und ihr Amt schriftlich und mündlich, öffentlich und heimlich für der Obrigkeit in ihren Zusammenkünften und Klip-Krügen, und hin und wieder auf das greulichste gehöhnet geschmähet, gelästert und verfolgt, und hätten, alle Handlungen, so deswegen hätten sollen vorgenommen werden mit Ungefühlm ausgeschlagen, und hättens, je länger die Prediger sie mit Gedult getragen, je ärger gemacht die Prediger aber hätt-

hätten sich endlich aus hochdringender Noth dahin erkläret, sie künden solche Verächter hinkünftig zum Abendmahl des Herrn nicht gestatten, es wäre dann, daß sie sich bekehrten und Buße thäten. Wird hier gefragt, ob die Prediger Recht gethan haben, daß sie ihren Pfarr-Kindern den Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls abgesetzt haben, bis sie wahre Buße thun, und fromm werden.

Antwort.

Sie haben nach gestallten Sachen Recht gethan, dann Prediger sollen unbußfertige Sünder bey welchen nicht das geringste Zeichen rechtschaffener Buße gespüret wird, nicht zur Communion gestatten. Es ist unter den Welt-Kindern nichts neues, daß sie ihre Seelsorger, wann sie von ihnen ihres bösen ärgerlichen Lebens halben öffentlich gestraffet werden, anseind den lästern, und verfolgen, wie darüber klaget der Prophet Amos. cap. 5. sie sind dem gram, der sie im Thor straffet, und haben den für ein Greuel der heilsam lehret. Aber es ist nicht desto besser, und sollen Prediger sich daran nicht kehren, noch Herz und Muth darum fallen lassen, sondern getroßt und unerschrocken in ihren Amte fortfahren, und sollen haßstarrige Sünder und grosse Verächter des Heil. Predigt-Amtes von der Communion so lange abhalten, bis sie wahre Buße thun. Dieser Rath kommt nicht von Menschen her, sondern von den Sohn Gottes selber Matth. 7. Ihr sollet das Heiligthum nicht den Hunden geben, und eure Perlen sollet ihr nicht für die Hunde werffen, auf daß sie dieselben nicht zutreten, mit ihren Füßen, und sich wenden, und euch zerreißen. Welchen Pastor aber solche Zuhörer, ehe sie zur Erkenntniß ihrer Sünden kommen, zulasset, derselbe creuziget den Sohn Gottes aufs neue, und tritt sein heiliges Blut mit Füßen. Er schärffet und häuffet auch solcher Sünder-Straffe und Verdammniß, indeme sie das Abendmahl unwürdig empfangen, an dem Leibe und Blute des Herrn schuldig werden, und ihnen selber das Gerichte essen und trincken; dann welcher Mensch unwürdig isset und trincket, der isset und trincket ihm selber das Gerichte, daß er nicht unerschweidet den Leib des Herrn I. Cor. II. Es stärcket auch ein solcher Pastor die bösen, und ihre Bosheit, und ärgert die Frommen, und macht sich also frembder Sünden theilhaftig welches er wohl möchte überhoben seyn.

Diese und dergleichen Ursachen haben den H. Ambrosium bewogen, daß er auch dem Kayser Theodosio selber, das Abendmahl. des Herrn verweigert hat. Der alte Lehrer Chryostomus schreibet, er wolle sich lieber in tausend Stücken reißen lassen, ehe er wolte wissentlich und vorseßlich einen unbußfertigen den Leib und das Blut des Herrn darreichen in den Heil. Abendmahl Weltweise Leute mögen zwar hievon urtheilen, was der Vernunft deucht fein zu seyn, aber sie haben dennoch nicht, was sie wollen; gleicherweise stellen wir es denen zu verantworten heim, welche solche Ordnung Gottes einen Päpstlichen Bann, und

und Seelen Werd mögen genant haben. Sind derowegen die Prediger nicht zu verdencken, daß sie solchen beharrlichen verachttern des H. Predigt Ampts wie auch der Weltlichen Obrigkeit, bis auf Besserung den Zutritt zu dem H. Abendmahl verschlossen haben. Und haben hier solche Zuhörer zu ihrer Entschuldigung nicht vorzuwenden, es hätten die Prediger disfalls sich überleitet, und die von Christo selber sūrgeschriebene gradus admonitionum hindan gesetzt, und sich einen unzeitigen Eiffer einnehmen lassen, denn sie haben lange genug inne gehalten, und was sie gethan, ist mit einhelligen Rathe geschehen nach vielfältiger gepflogener Handlung und Vermahnunge, und zu keinen andern Ende, als das ihre Zuhörer möchten zur Erkänntniß der Wahrheit kommen, und mit ihnen ewig seelig werden. Es ist aber mit heißen Thranen jubeweinen, wann es an einem Urthe dahin kömmt, daß man sich den Geist Gottes nicht mehr will straffen lassen, Syrach saget cap. 7. Fürchte den Herrn von ganzen Herzen, und halt seine Priester in allen Ehren, und S. Paulus wies facher Ehren werth, sonderlichen die arbeiten in den Wort, und in der Lehre; auf solche weise aber solten sie wohl gedoppelter Schanden würdig geachtet werden, und müsten für und für, ihr Amt mit Seuffzen thun. Wie aber solches den Zuhörern bekomme, lehret die Epist. an die Hebraer cap. 13. gehorhet euren Lehrern, und folget ihnen, denn sie wachen über eure Seelen als die da Nechenschaft dafür geben sollen, auf daß sie das mit Freuden thun, und nicht mit Seuffzen, denn das ist euch nicht gut. Der Gott, welcher in den 105. Psalm saget: Fastet meine Gesalbten nicht an, und thut meinen Priestern kein Leyd, der lebet noch, und läffet solche Verachtung seiner Diener selten ungestraft; Ja das ist die Sünde, welche das Wasser der Sündfluth in die Welt bracht hat. Gott erbarme sich der verirreten, und bringe sie wieder zurechte.

III.

Die dritte Frage ist genommen aus den 23. 24. 25. 26. 27. und 31. articuln.

Frage.

So etliche von denen, welchen der Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls, aus vorerzehlten Ursachen bißhero ist vorenthalten worden sich in den Beicht-Stuhl einstellten, als wolten sie fromm werden, und recitirten ihre gewöhnliche Beichte, wolten aber daneben nicht bekennen, daß sie in vorstehender Irung geistlicher und weltlicher Obrigkeit zu viel gethan hätten, gedachten vielweniger davon abzukehren, sondern wolten noch Necht übrig behalten, und schärften und häuften die vorigen Schmah- und Laster Worte mit neuen, die nicht geringer als die vorigen, wird fernner gefragt: Ob die Prediger solche Beicht-Kinder mit guten Gewissen wieder an-

annehmen, und absolviren können, und auf was Mittel Weiß und Maße solches geschehen könne?

Antwort.

Auf diese Frage giebet Gottes Wort den Bericht wenn diejenigen, welchen das Hochwürdige Abendmahl bishero ist vor enthalten worden, ihre Sünden nicht erkennen, sondern vertheidigen, und bey denselben bleiben, und halstarig darin fortfahren und verachten, schmähen, lästern und verfolgen ihre Seelforger, welche sie von Gottes wegen zu lieben und zu Ehren schuldig sind, und wieder setzen sich ihrer gebührliehen Obrigkeit, und sind also ohne Glauben Busse und Bekehrung, so können sie noch nicht zu den Heil. Abendmahl des Herrn wieder gestattet werden, aus denen zuvor erzeigten Ursachen, denn kein Pastor kan den Menschen lösen, welchen Gott bindet, nach dem Binden, welchen Gott löset. Er wolle dann Gottes Wort, darauf er einig, und allein beschieden ist, fahren lassen, und an desselbigen stete den fliegenden Brief in die Hände nehmen, nach welchen alle Diebe und Meinsydige für sündm erkläret werden, als geschrieben stehet Zach. 5. für welcher Sünde uns Gott in Gnaden behüten wolle.

Und ob ein Prediger so vergessen, und unbedachtsam wäre, und wolte einen unbusfertigen Sünder umb geliebtes Frieden willen, wiederum zur communion lassen, solte er es doch nicht annehmen, in Betrachtung, daß der Schade seine am größten seyn würde. Der Heil. Apost. Paulus saget nicht ohne Ursache 1. Cor. 2. der Mensch prüffe sich selbst, und also esse er von diesem Brodt, und trincke von diesem Kelch, denn welcher unwürdig isset und trincket, der isset und trincket ihm selber das Gericht; welche Worte des Apostels traue etwas auf sich haben, und derowegen nicht in den Wind zuschlagen sind. Dis meint die Christliche Kirche, wann sie unter der Communion singet: wer sich zu dem Tisck will machen, der habe wohl acht auf seine Sachen, wer unwürdig hinzu gehet, für das Leben den Todt empfähet. Aber zu wünschen wäre es, daß die guten Leute, so sie der That schuldig sind, ihnen rathen lieffen, und folgeten den Exempel des Theodosii welcher ob er wohl Kayser war, zürnet er nicht mit den Bischoffe Ambrosio, welcher ihn hatte in den Bann gethan, vielweniger schändete, und verfolgete er ihn, sondern da er nach seiner Bekehrung zu dem Tisck des Herrn gehen wolte, und von dem Ambrosio gefragt ward, womit er die Wunden seiner Seelen geheilet hatte? Antwortet er mit grosser Demuth: dir gebühret mir für zu schreiben, wasserley Arzney mir dienlich sey, mir aber gebühret dieselbe anzunehmen, und zu gebrauchen, welcher Historien gedacht wird lib. 9. cap. 30. Trip.

Nach diesem Exempel solten sie solchen ihren schweren Fall erkennen,

nach der treuherzigen Vermahnunge des weisen Mannes Syrach cap. 4. Mein Kind schäme dich nicht zubekennen, wie du gefehlet hast, und strebe nicht wider den Strom; und solten hernach von Gott Gnade und Vergebung der Sünden begehren, die dann keinen armen Sünder versaget wird. Als geschrieben stehet 1. Joh. 2. Meine Kindelein! solches schreibe ich euch, auf daß ihr nicht sündiget, und ob jemand sündiget, so haben wir einen Fürsprecher bey dem Vater Jesum Christum, der gerecht ist: und solten sich hinkünftig durch Hülf und Handreichung des Heil. Geistes für solchen schweren Sünder hüten nach der Vermahnung Johannis des Täuffers Matth. 3. Sehet zu, und bringet rechtschaffene Früchte der Buße: Solte von denen, welche so feindselig gegen geistliche, und weltliche Obrigkeit gesinnet seyn, einer oder mehr plötzlich sterben, dafür dann keiner einen Bürgen hat, wo wolten die armen Seelen hin fahren? Gott wolle sie durch seinen Heil. Geist erleuchten, und zu rechte bringen! Wann sie dieser Lehre folgten, und bekenneten erstlich an Gemein, daß sie arme Sünder wären darnach insonderheit, daß sie sich in Geistlicher, und weltlicher Obrigkeit mercklich vergriffen hätten, wären auch Gnaden hungerich und Heyl durstig, und hätten einen beständigen Vorsatz von solchen und andern Sünden abzustehen und sich zu bessern, so konte ihnen das Abendmahl länger nicht vorenthalten werden, dann gleich wie Gott in seinem Worte den Unbussfertigen den Himmel abschneidet, also sagt er denselben den Bußfertigen Sündern zu, ob gleich der Glaube grösser nicht wäre als ein Senf-Körnlein. Damit sie aber ohne Anstoß ihres Gewissens zum Tisch des Herrn giengen, müssen sie sich zuvor mit denen versöhnen, welchen sie zu wieder gewesen sind, hiervon sagt Christus Matth. 5. Wenn du deine Gabe auf den Altar opferst, und wirfst allda eingedenck, daß dein Bruder etwas wieder dich habe, so laß allda für dem Altar deine Gabe, und gehe zuvor hin, und versöhne dich mit deinem Bruder, und alsdann komme und opffere deine Gabe. Alsdann müssen die Beleidigten sich auch finden lassen, und sich gegen ihre Brüder dergestalt erzeigen, daß sie ihre liebe Freundlichkeit, und Sanftmuth, welches schöne Tugenden seyn, an allen Menschen, zu voraus aber an Geistlichen spühren, und greiffen mögen, denn es heist Matth. 5. Sey willfertig deinen Widersacher bald, dieweil du noch bey ihm auf dem Wege bist.

Die IV. Frage ist genommen aus den 28. und 34. Articulen.

Frage.

So ein Beichtvater das Beicht-Kind fraget, ob dasselbe an dieser oder jener Sünde, dessen es verdächtig gehalten wird, schuldig sey, oder ob dasselbige auch die Sünde, in welcher es bis über die Ohren stecket, für Sünde halte? Wird Bericht begehret ob der Beichtvater hieran recht thue.

Antwort

Antwort.

Wenn ein Beichtvater das Beicht-Kind aus erheblichen Ursachen seiner Sünden halben in Verdacht hat, so mag er dasselbe mit Bedacht und Bescheidenheit wohl fragen, ja er ist solches zu thun schuldig und pflichtig. Diese Antwort giebet D. Luther, und saget an einem Ort, wann einer zur Beichte kommt, und ich habe Vermuthung und Argwohn, so soll ich mit Fleiß fragen nach allen Umständen, und da lieget mächtig viel an. Gleich wie ein Arzt den Patienten um alle Umstände der Kranckheit fraget, auf daß er die Arzenei darnach richte. Also soll ein geistlicher Seelen-Arzt, wann er sich bedüncken läset, das Beicht-Kind sey mit einer sonderlichen-Seelen Kranckheit befaßet, nach allen Umständen fragen, auf daß er die geistliche Arzenei des Wortes darnach zu richten wisse. So nun ein Krancker dem Arzt willig und gerne alle seine Gebrechen entdecket, auf daß er am Leibe gesund, und nicht vor der Zeit sterbe. Wie viel lieber soll ein Zuhörer alle seine Anliegen seinem Beichtvater offenbahren, auf daß er an der Seelen gesund werde, und nicht des ewigen Todes sterbe. Geschicht derwegen solches Nachfragen nicht zu dem Ende, daß das Beicht-Kind zu schanden werde, und zu Schaden komme, sondern daß es zu Ehren komme, und selig werde. Es wird auch in der Beichte keiner genöthiget oder gezwungen, sondern es wird einen jedert freygestellt, zu antworten, was er will, und wann das Beicht-Kind die Schuld verneinet, so hält der Beichtvater solch Nein des Beicht-Kindes höher, als eigne Vermuthung. Ist demnach solch Nachforschen keines weg für eine Päpstliche Ohren-Beichte zu schelten. Wann auch ein Beicht-Kind mit einer öffentlichen Sünde befaßt wäre, gedächte aber derselben in der Beichte nicht mit einem Worte, so thut der Beichtvater nicht unrecht, wenn er sein Beicht-Kind fraget, ob es nicht diese oder jene That, der es ihm bewust ist, für eine grosse und verdammliche Sünde halte, denn so lange das Beicht-Kind solche That nicht für eine Sünde achtet, so gedencket es auch nicht davon abzustehen, wenn es aber von seinem Beichtvater höret, daß Gott ob solcher That ein Mißfallen trage, und werde darum im Fall der nicht Besserung zeitlich und ewig straffen so bedencket er sich eines bessers, und hütet sich künfftig dafür. 2c.

V.

Die V. Frage ist genommen aus dem 35. Articul.

Frage.

Frage.

Ob ein Beichtvater, was im Beichtstuhle vorgelauffen ist, offenbahren möge?

Antwort.

Kein Beichtvater soll seines Beicht-Kindes heimliche Gebrechen und Mißhandlung offenbahren, ob ihm gleich solches von der Obrigkeit auferleget würde, in Betrachtung, daß nicht einem Menschen gebeichtet wird, sondern dem HErrn selber. So lange nun Gott eine Sünde heimlich hält, so lange soll sie auch der Beichtvater als Gottes Diener bey sich behalten, und soll sagen, wenn er darum gefraget wird: ich habe nichts gehöret, hat Gott was gehöret, so mag er es von sich sagen, und wenn einem Beichtvater frey stünde Heimlichkeiten seines Gefallens zu offenbahren, wer wolte ihm sein Ansehen in dem Beichtstuhle vertrauen. Lobet derowegen D. Luther den Rath zu Venedig, welcher einen Mönich, so aus der Beicht geschwaket hat, verbrennen lassen / was aber andre Sachen anlanget, so offt im Beichtstuhle fürlauffen und gereichen dem Beicht-Kinde zu Ehren, wußten wir nicht, aus was Ursachen ein Beichtvater solches nach gestalten Sachen nicht nachsagen dürfte. Es wäre dann dem Beicht-Kinde nicht mit gedienet, als zu Zeiten pfleget zu geschehen, wann auf die Wahrheit Ungunst und Schande folget, und das Beicht-Kind ohne das ein Nicodemus ist, welches doch an einem Beicht-Kinde nicht zu loben ist.

VI.

Die VI. Frage ist genommen aus dem 30. Articul.

Frage.

Ob die Obrigkeit recht thut, wenn sie sich der Prediger in Christlichen und billigen Dingen annimmt, und sie vertritt, schüzet und handhabet, und gedencket ihnen nichts anzumuthen, das wider Gott und ihre Gewissen ist?

Antwort.

In allen Wegen: Denn also haben die gottselige Könige, Käyser und andere Regenten sich getreuer Prediger angenommen, und wann nicht die Obrigkeit die Prediger in ihren Schutze nähme, so könnten sie für den Bösen, die sie Ampts halber straffen müssen, nicht bleiben. Darum beten wir auch nach der Vermahnunge Pauli 1. Tim. 2. für alle Obrigkeit, auf daß wir unter ihnen ein geruhiges, und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit

feit, und Erbarkeit. Es ist auch an der Obrigkeit zu loben, daß sie nicht gedencet dem Ministerio einen Eingriff zu thun, als welches dem Könige Saul, und dem Könige Usia übel bekommen ist, noch demselbigen etwas anzumuthen, welches dem Worte Gottes, und ihrer in dem Worte Gottes wohl gegründeten Kirchen-Ordnung zuwider ist, nach welches norm und form sie dann keinen unbussfertigen Sünder zu dem Tische des Herrn gestatten sollen.

Der Superintendentens, und Hoff- und Stadt-Prediger
zu Celle.



Num. VI.

CENSURA MINISTERII HANOVERANI.

Denen Ehrwürdigen, Achtbahren, und Wohlgelahrten Herrn
M. Joh. Kaufmanno Coadjutori, M. Friderico Petri Seniori, und
andern Herrn Magistris und Dienern des Göttlichen Worts
in der löblichen Stadt Braunschweig, Unsern lieben Herren
und Brüdern in Christo freundlich und dienstlich
zu Händen.

S Unser andächtig Gebet, und was wir sonst können und vermögen zu
vor, Ehrwürdige, Achtbahre, und Wohlgelahrte Herren, freunds-
liche liebe Mitbrüder in Jesu Christo. Wir haben E. E. Schrei-
ben den 9. Jul. datiret, folgendes am 11. Ejusd. wohl empfangen, und mit be-
trübten Herzen vernommen, daß ihr über euren heiligen Straff-Ambt von
etlichen muthwilligen Frevelern, E. E. Pfarr-Kinder angefochten worden,
Solches aber ist heuer nicht neue, Christus cum suo Evangelio semper
signum est, cui contradicitur, und weil der Teuffel in kurzen soll unter
unsre Füße getreten werden, so erreget er in allen dreyen Ständen allerley
Unlust, und Feindschafft wider das heilige Predig-Ambt, Zertrennung in
den Regimenten, und Abergerniß in gemeinen Leben, auf daß er sambt seinen
zorngefässen den Staubbesen allwohl verdienen möge. So ist auch das Wüten
und Toben der Maul-Christen ungehorsamen und widerspenstigen, die sich öffent-
lich wider das Predig-Ambt auflehnen, eines von den allgewissesten Zeichen
des Göttlichen Zorns und Jüngsten Tages. Wie dann zur Zeit Nox die muth-
willige

h

willige Verachtung und Verfolgung des Predig-Ambts das allergewisseste Zeichen gewesen, daß Gott in kurzen mit greulichem Straffe sie überschweben würde. Also ist zu besorgen, weil in diesen letzten, bösen und eisernen Zeiten die Verachtung, und Verfolgung des Predig-Ambts in vollen Schwange gehet, daß man das Prediger-Ambt nicht mehr auf Erden dulden will, und niemand mehr vom geringsten, und armsten Bauern bis zum höchsten Potentaten sich will den Heil. Geist straffen lassen, daß diese Haupt-Sünde dem Fasse den Boden gar aussteffen werde, und dem gerechten Gott die Thür weit aufmachen zu allerley Diache und Straffe, wie denn allbereit sein Zorn-Feuer in vielen Landen und Städten schon beginnet an zu brennen. Gott erhalte sein Klein-Häuflein, und erfülle die Zahl seiner Gläubigen, und helfe uns aus zu seinem himmlischen Reiche. Weil aber E. E. und W. G. unsers Ministerii, welches von vielen Jahren her gute Correspondenz mit E. E. Ministerio allda gehalten, und im guten Vertrauen gestanden, einfältiges Bedencken gern vernehmen möchten, wie E. E. in diesen beschwerlichen vorgefallenen Ambt-Sachen dermassen verfahren sollen, daß E. E. der Sachen nicht zu viel noch zu wenig thun möchten, und aber wir fast wohl wissen, daß E. E. selber erfüllet seyn mit aller Erfänitnis, daß dieselbe sich unter andern können ermahnen, süntemahl dieselben für uns, so ein schönes wohlbestaltes Ministerium haben. So haben wirs dennoch auf E. E. Begierde, daß wir also mit Paulo reden mögen, wagen, und etwas zur Antwort schreiben wollen E. E. als unsre Mitbrüder zu erinnern, und in Christlichen Ambte zu stärken um der Gnade willen, die uns von GOTT gegeben ist. Nachdem wir aber die gefasste 35. Articulos in timore Domini durch gelesen, pensitivet, und ad canonem scripturaz examinivet, befinden wir, daß die Sachen beruhen auf diesen vier Puncten (1) Ob die sechs erwehnte Excessus nicht dermassen beschaffen seyn, daß sie billig mit der Suspension in der separation à perceptione cœnz Dominicz gestraffet werden. (2) Ob man nicht nach genugsamer vorher gegangener Vermahnung und öffentlicher Straffe mit der Suspension recht verfahren. (3) Wie dieselbe wiederum zu relaxiren ohn Verletzung E. E. Gewissens, und denn auch ohne Gefahr der Seligkeit E. E. Pfarr-Kinder aufzubeben. (4.) Ob man auch recht gethan, daß man dasselbige, was E. E. extra actum absolucionis geoffenbahret, andern wiederum publice communicivet. Den ersten Punct betreffend, warlich sind wir darüber erschrocken, nachdem wir die greulichen Excessus nach einander gelesen, und ist uns dahero desto lieber, daß E. E. uns solches notificiren, daß wir die Calumnien, so von E. E. Ministerio durch etliche Widerwärtige, die dem Predig-Ambt allezeit widersprechen, bey uns ausgesprengt worden, desto besser ablehnen können. Ob

es wohl wahr, daß das Predig Amt über Irrungen, so in weltlichen Hän-
 deln vorkommen, nicht richten soll, sondern muß solches *judici competentis* befeh-
 len, welches ihnen die Widerbüßten wohl können zu Nuß machen, wenn sie
 uns bezüchtigen *criminiis* *reorguatur*, als griffen wir der weltlichen Obrig-
 keit in ihr Amt und Hoheit, massen uns des Schwerdes an 2c. So ist
 gleichwol dieses wahr das Deut. 16. geschrieben stehet: *Justitia iustitiam se-*
queris. Es ist ja hier voreerst die *arrogantia*, das aufrührische Unwesen, daß
 einer dem Küster ins Haus gefallen, die Schlüssel zum Thurm gesucht,
 Sturm, und Allarm zu schlagen, die Bürger auf zu wiegeln; item daß sol-
 gends darauf seine Adhazenten und Consorten E. E. Hochweisen Rath, den
 sie mit Gelübten und Eyden verwandt, den gefangenen Auführer abgepocht
 und abgetroget, wie Art. 1. 2. und 3. zu ersehen, dasselbige laufft ja nicht
 alleine wider ihren gethanen Eyd, sondern ist ja ein aufrührisches Wesen, ist
 Ungehorsam wider die Obrigkeit im 4. Geboth verbotthen, gehöret mit unter
 die offenbahre Sünden, davon Paulus 1. Tim. 5. redet, etlicher Menschen Sün-
 de sind offenbahre, daß man sie vorhin richten kan. Es ist ja eine Unordnung
 davon Paulus saget 2. Theß. 3. Wir gebiethen euch, daß ihr euch entziehet
 von allem Bruder, der da unrichtig wandelt. Es ist ja eine offenbahre Ver-
 achtung der Christlichen Obrigkeit, ja eine Widerstrebung wider Gottes
 Ordnung, davon Paulus saget: die da widerstreben Gottes Ordnung, wer-
 den über sich ein Urtheil empfaben. Warlich wann die Herrn Prædicanten
 hierzu stille geschwiegen, und nicht gewachtet, noch öffentlich solch unordig, auf-
 rührisch Unwesen gestraffet, und der Unterthanen zum Gehorsam, gebührens-
 der Ehr und Furcht gegen die Obrigkeit vermahnet, würden sie nicht allein
 ihr Gewissen beschweret, sondern zu andern Unheil mit ihren Stillschwei-
 gen Ursache gegeben haben. Was Aufreubr für Sünde sey, und für ein Urtheil
 empfaben, haben Corah, Dathan, Abiram, die aller Widerbüßten zum schreck-
 lichen Exempel vorgestellt seyn, mit zeitlichen und ewigen Ach und Wehe er-
 fahren. Ist derowegen solcher heiliger Eiffer an E. E. hoch zu rühmen, und
 solt billig laut des andern Articuli die Obrigkeit hie ein wachendes Auge ha-
 ben, und nicht allein den Auführer, wie geschehen, sondern auch die Con-
 sentienten als Aufwiegler und Mitmacher, so ihren Eyd wenig betrachten, mit
 Ernst straffen, andern zum Abscheu. Denn was hilfft unser predigen wider
 öffentliche Scandala, wann die Obrigkeit die Hände dem Ministerio nicht
 reicht. Lutherus schreibet super 3. cap. Joelis. *Magistratus in hac parte,*
si non facit suum officium & publica scandala gravi animadversione non
punit, gravissime peccat. Quod si etiam illud addit, ut Ecclesiasticam
cenfuram ingrediatur & scandalis patrocinetur profusus ex Dei servo in sa-
thanz mancipium degeneravit.

Die andere Haupt-Sünde mit vielen Excessibus ist Verachtung des Predig-Amts, wie sie beyde das Ehrw. Ministerium und Christl. Obrigkeit vorbey gegangen, und eine Belehrung über den geschehenen Straff-Predigten auf eigne Figuration von frembden Juristen, die der Sachen aus dem Grunde nicht berichtet, eingeholet, damit sie sich geschleppt und getragen, und zu Verunglimpfung des Ehrwürdigen Ministerii und Christl. Obrigkeit sich in Klip-Krügen, und sonst damit frölich gemacht, das Ministerium ein Injurianten-Amt gescholten, und die Obrigkeit angezapfet, daß sie in den Sachen mit dem gefangenen Mann zu viel gethan. 2c. Was ist dis anders, als Malchi Backenschlag darwider Christum protekiret, habe ich nicht recht geredt, so beweise es, habe ich aber recht geredet, warum schlägest du mich? Aber es ist heuer nicht neue, was Ezech. 33. von seinen Frommlichen klaget: Dein Volk redet wider dich an den Wänden und unter den Haus thüren, da spricht einer zum andern, lieber kommet, und lasset uns hören, was der Herr saget, sie werden in Versammlung für die sitzen, dein Wort hören, aber nicht darnach thun, sie werden dich anpfeiffen, du mußt ihr klein seyn. Es sollen Pfarr-Kinder ihre Seelsorger des gebühelichen Straff-Amt halber billig nicht gerichtlichen verklagen, sondern gehorchen ihren Lehrern, folgen ihnen, und seyn mit ihnen friedsam, Hebr. 13. 1. Thessal. 5. Daß aber die Herren des Ministerii nicht destoweniger standhaftig geblieben, und solche eingeholte und ausgesprengte Calumnien öffentlich gestraffet, und vom Amt abgelehnet, darin haben sie gefolget Christi Exempel Luc. 11. der schonet des Schriftgelehrten nicht, der da sprach: mit solchen Worten Schmähest du uns.

Es ist ja ein grober Excess, daß sie im öffentlichen famos Libell das ganze Ehrw. Ministerium angegriffen mit so viel bitteren, giftigen und Ehrverwüthigen Worten, wie Art. 12. zu sehen, haben E. E. vor Aufrührer, Lügner, Ehrenschänder, verlogne und Gottes vergessene Injurianten gescholten, als die durch alter Weiber Anbringen sich leichtlich zum Eiffer bewegen lassen.

Solche Sünde ist peccatum in spiritum S. in primo gradu juxta Brentium, denn sie ja hiemit GOTT seine Ehre und Amt selbst angreifen, dahero nicht E. E. sondern sie die muthwilligen Pfarr-Kinder billig mögen genennet werden Gottes-Schänder, Ehren-Diebe, Aufrührer, die GOTT in sein heiliges Amt düstiglich greiffen, und seine Besalbten freventlich antasteten, at Deus justus has atrocissimas injurias ministerio illatas suo tempore gravissime vindicabit. Verständige Prediger glauben nicht leichtlich den Ohrenblasern, oder alten Weibern, sondern halten sich nach den Spruch

Spruch aus Gottes Munde durch Mosen Deut. 17. gesetzt: Wenn du etwas hörest, soltu wohl darnach fragen, und wenn du findest, daß es gewiß wahr ist, daß solche Creuel in Israel geschehen, solt du das Böse von dir thun. 1c. Und ob wohl solches in specie der weltlichen Obrigkeit gebotten ist, so ist dennoch eodem capite 5. zu ersehen, daß Gott der Herr den Sacerdotem Domino Deo suo ministrantem in solchem casu mit eingefasset habe, Luther. Tom. 3. Jen. pag. 230. Die Welt pfleget das aufrührisch zu heißen, wenn man die Herren mit Gottes Wort strafft, und läßt sie nicht frey thun, was sie wollen, eben also gehts dem Eigenwilligen zu Braunschweig auch. Prediger können ihrer Straff-Predigten halber keine Ehren-Schänder genandt werden, davon auch Lutherus schreibt Tom. II. Jen. p. 355. Gleich wie Obrigkeiten keine Ehren-Schänders sind, noch genandt können werden, wenn sie Ampts halber Ubelthäter ihrer Sünde und Verbrechen halber mit dem Schwerdt, Galgen, Rath, und dergleichen straffen und hingerichten, welches denselben, und aller ganzen ehrlichen Freundschaft eine grosse Unehre und Schande ist: Eben so wenig können Prediger vor Ehren-Schänder, Verläumbders ausgeruffen werden, die laut ihres tragenden Ampts alle Sünden groß und klein ohne Unterscheid der Personen, an Gottes statt sollen und müssen straffen, derohalben sind die Leute ihrer selbst und der ihrigen Ehren-Diebe, und Ehren-Schänders, weil sie solche Sünden begehen, dadurch sie sich unehrlich machen. Und wenn solche Sünde schon nimmermehr von dem Prediger gestrafft würde, so haben sie sich vor Gott und Menschen gleichwol durch solche Sünde unehrlich gemacht; die Herren Prædicanten müssen sich trösten mit dem Herrn Christo, was der oft hat hören müssen in seinem heiligen Ampt, er muste seyn Beelzebub, ein Samariter, ein Aufrührer, Mörder, und Versführer, und mit den Mördern gerichtet, und gekreuziget worden, und müssen mit Luthero sagen Tom. 5. Jen. 175. Was lieget mir daran, daß mich die Welt einen Teuffel heisset, wenn ich weiß, daß mich Gott seinen Engel heisset? Die Welt heisse mich seinen Versführer, so lange sie will, so lange heisset mich Gott seinen treuen Diener und Haus-Knecht, die Engel heissen mich ihren Gefellen, die Heiligen ihren Bruder, die Gläubigen ihren Vater. Ey wie hübsch hat mich denn die Welt samt dem Teuffel geteuschet mit ihren Lästern und schmähen. Es ist auch an den Herren Prædicanten zu loben, die grosse Gedult und Lindigkeit, und daß sie noch sich dahin erbiethen aller Injurien, so ihnen beygemessen, zu vergessen, wenn nur alleine Gott, und seinem heiligen Ampte seine Honos wieder ersetzt würde, wie Artic. 27. zu ersehen. Dies alles geschicht opportune recht, und wohl nach Pauli Vermahnung an vielen Orten wiederholet, wir müssen

lehren, straffen, an den Zubörrern arbeiten mit Lindigkeit, mit der Straffe, anhalten, warnen, vermahnen zu rechter Zeit, zur Unzeit, und tragen die Widerspenstigen mit Gedult, alles aus Christlicher Liebe, welche allezeit Beserung, und das Beste hoffet. 1. Cor. 13. Es ist auch der IV. Excess samit den V. über alle Maasse grob, unbehauen und groß, daß die Contradictenten Art. 15. & 16. durch Anrufung der Obrigkeit sich unterstanden auctoritatem & severitatem ecclesiasticam nieder zu legen, den Predigern das Maul zu binden, und sie ad revocandum zu zwingen, wie ein handgreiflicher Unverstand ist das? gerade als wann die Dispositio rerum Ecclesiasticarum bey Erörterung der weltlichen Obrigkeit stünde, dieselbe soll in geistlichen Sachen decidiren, und Predigern vorschreiben, wie sie im Predig. Ambt straffen sollen, was sie Sünde heissen, und nicht heissen sollen. Nein: ein Diener Gottes ist nicht schuldig die Obrigkeit anzusprechen, wie weit er streiten soll in seinem Straff. Ambt, und den Binde. Schlüssel von ihr entleihen, die Obrigkeit hat ihre gewisse Limites über Leib und Leben, Guth und Blut, Land und Leuthe, Friede und äußerliche Zucht in Welt. Sachen, der Vernunft unterworfen, mit dem Schwerdt und Gewalt zu herrschen. Aber zum Pfarr. Ambt gehöret der geistliche Gerichts. Zwang, und die Gewalt nach dem Befehl Christi nicht allein den Bufffertigen die Sünde zu lassen, sondern auch den Halsstarrigen zu behalten, wie Christus ihnen vorgeschrieben Joh. 20. und für solcher Gewalt müssen sich Käyser, Könige, Fürsten und Herren scheuen, und sich derselben unterwerffen, wie auch Art. 37. recht wohl erwehnet wird, wie vielmehr eure Hauptleute? Was wollen sie dann des Obersten Herrn Legaten, und Gottes Dienern, die von ihren Herrn eine gewisse Nicht. schnur empfangen, darnach sie sich in ihrem geistlichen Ambt richten müssen, in ihren geistlichen Ambs. Sachen vorschreiben? Wenn sie ihrer Sachen so gewiß wären, warum haben sie ihrer Pradicanten Angesicht gescheuet, die sich zur Verantwortung eingestellt? Warum sind sie contumaciter Gott und dem Ministerio zu Unehren, und der Obrigkeit zum Schimpff ausgeblieben, wie Artic. 18. gemeldet wird) Darum sagt ihr Gewissen: Wer Auges thut, kommt nicht an das Licht, auf daß seine Werke nicht gestraffet werden. Und ist abermahl an E. Ministerio sehr zu rühmen, die grosse Gedult, Lindigkeit und *emenda.* darüber sie ihnen nicht dürfen gewissen machen, denn sagt Paulus: Thun wir zu viel, thun wirs Gott, daß wir denn nichts veräumen, thun wir aber zu wenig, thun wirs dem Menschen zugefallen, daß die mögen durch unsere Lindigkeit gewonnen werden. Wir fahren zu linde oder zu geschwinde, das Straff. Ambt ist allezeit ein Mittel, dadurch Gott kräftig ist in den Menschen, zur Seeligkeit ist das eiserne Scepter, damit Messias die Völcker zu schlägt,

schlägt, und wie Köpffe zerschmeißt, und die grosse Schlacht thut. Ein Prediger sehe nur zu, daß er das Wort recht führe, sey seiner Sache gewiß, straffe mit ganzem Ernst, und befehle Gott den Ausgang, **H** wird er befinden, wie Gottes Wort um sich hauet, wie Feuerflammen, wie die Stimme des Herrn Cedern zerbricht, wie auch die Herrn Pradicanten befunden, das viele durch ihr Straff-Ambt gewonnen, die solche Conspiration wider das Predig-Ambt zum heftigsten improbitet, wie wir allhie von etlichen E. E. Mitbürgern und Pfarr-Kindern mit Freuden gehöret haben. Der VI. Exceß, quem secuta est suspensio, ist summus gradus peccati contemptus ministerii, als da sie gefodert für das grosse Regiment, wie sie da ein lästerliche investivam wider den Rath und Ministerium eingegeben, und nach Verlesung desselben mit grossem Ungestüm, und ungehalten weggelauffen 2c. wie Art. 21. zu sehen, und die nach ihre freventliche That zu beschönern, und das E. Ministerium unverschäm't Lügen zu straffen, dem Hochweisen Rath dürftiglich zwingen wollen, zu bekennen, der gefangene Anführer wäre mit guten Willen loß gegeben Art. 25. Ja die untern Schein gemeiner Stadt Sachen, die Bürgerschaft lassen auffodern, und vor denen eine giftige Anklage wider einen Hochweisen Rath abgelesen, die Bürger zu verheken wider wohlgedachten und löblichen Rath, die Prediger dahin zu halten, daß sie sie wiederum aus dem Bann lieffen, oder sie bey Sonnenschein aus der Stadt zu weisen Art. 26.

Diß ist ja einmahl grob genug, was ist das anders, als last uns zu reißen ihre Banden, und von uns werffen ihre Seile Psalm. 2. Nolumus hunc regnare super nos Luc. 19. Gen. 19. Daraus ja offenbahr, daß die undankbahren, und unbesonnen Leute, das hohe göttliche Amt des Heiligen Geistes nicht allein schwerlich verachten, verhönern, und ihren Spott damit treiben. Sondern auch mit grosser Bitterkeit verfolgen, und alle Macht dahin wenden, Practicken erdichten, wie sie das Predig-Ambt mögen abschaffen, und vertilgen, damit ihre boßhaftige Händel, Muthwillen, und Frevel, Lügen, und Laster nicht mögen gestraft werden; dieses ist ja die aller grausamste und lästerlichste Sünde die auf Erden geschehen mag, und die auch Gottes Zorn erregen wird, woserne sie nicht Busse thun werden, wie die Sodomiter erfahren haben. Gen. 19. Es darf hie nicht viel Fragens, ob die suspensio hierauf folgen sollte? Freylich ja, oder Gott würde mit seinem eisern Scepter unter den Hauffen geschlagen haben.

Zum andern die suspensio besingend davon art. 22. erwehnet wird. Ob ein Ehrwürdiges Ministerium damit nicht recht verfahren, weil die Widerspenstigen darüber murren, und wie die Hunde in den Stein beißen. Einemahl sie fühlen die Kraft des Worts, das da ist lebendig und kräftig, ein
zw. 27.

zweyschneidiges Schwerdt, so durch Marck und Bein dringt, und ist ein Richter der Gedancken, und Sinne des Herzens? Sagen wir darauf nach unserm Wissen aus Gottes Wort, daß die Herren Recht und bescheidenlich zu diesem ultimo fulmini geschritten, und ist der aphorismus a communione sacramentorum ad tempus verhengt, nicht ein Päpstlicher Bann, wie sie geiffern die Contradicenten artic. 29. ist auch nicht das Examen mit etlichen verdächtigen Personen über diesen Excessen von den Predigern gehalten eine Päpstliche Ohren Beichte artic. 28. welches so grob von Evangelischen Leuten zu hören, daß es keiner refutation bedarf. Dann recitasse hoc est refutasse, sondern in der Gewalt, so Christus seinen Jüngern und uns übergeben hat, der Binde-Schlüssel, welcher gebraucht wird eben auf die Weise, wie ihn Christus zugebrauchen eingefeket Matth. 18. Sündiget dein Bruder an dir so gehe hin und straffe ihn, zwischen dir und ihm alleine, höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen, höret er dich nicht, so nimme noch einen oder zwey zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweyer oder dreyer Munde. Höret er die Gemeine nicht, so halt ihn, als einen Heyden und Zöllner. Hier werden etliche Gradus mahnhast gemacht, welche die Herren des Ministerii wohl in acht genommen haben. Vor erst oder der erste Gradus ist, das Christus gebueht, wir sollen die privat-Bermahnunge lassen vorabgeben, unsern Bruder, der sich an uns veründiget convinciren für unsre Person in Geheim oder mit Überweisung 2 oder 3 Zeugen, daß er schuldig sey, auf daß wir ihn gewinnen; wo das geschicht, und er kommt zur Erkänntniß der Sünden, ist nicht noth ihn öffentlich für der ganzen Gemeine zu straffen, sondern helfen so viel an uns ist, unsers Bruders Fehl und Gebrechlichkeit zu decken, und seine Besserung zu suchen. Daß nun solches von den Herrn prädicanten geschehen, ist zu sehen artic. 33. da E. E. bekennen, wie dieselbigen die muthwilligen Pfarr-Kinder für das Ministerium gefodert, sie in den Beichtstühlen Gottes, und Pfarr-Häusern angesprochen, graviter & amice von solchen Handeln abzustehen vermahnet. E. E. auch gegen sie vor einem Ehrbaren Hochweisen Rath aufgetreten. E. E. Unschuld wieder sie an Tag zugeben 2c. das ist alles Recht, man soll alle menschliche, und gelinde Mittel, und Wege versuchen für sich selbst und andere, ob ein öffentlicher und ärgerlicher Sünder zugewinnen, daß man die scharffe nicht dürffe gebrauchen.

Der andere Gradus, wenn der vermeinte Bruder nicht horchen will, sondern bleibe hallstarrig, schleust sich selbst aus von der Gemeine, mit Verachtung, und Verfolgung des Predigt-Ampts begehret solche Thaten, dadurch die ganze Gemeine betrübet und geärgert, und das Band des Friedens jurissen wird, da heist es Ecclesia, was ist das anders gesaget, als straffe es öffentlich

lich für der ganzen Gemeine, daß der Sünder schamroth werde, und sich andre für solchen Lastern hüten, und fürchten 1. Tim. 5. welches alles geschieht nicht animo injuriandi, wie die Welt es deutet, aut premendi sed studio sanandi, non ad perdendum, sed ad corrigendum, sagt August. Solche scharfse brauchen wir, spricht Paulus, nach der Macht, die uns der Herr Christus nicht zu verderben, sondern zu bessern gegeben hat 2. Cor. 13.

Der dritte Gradus: höret er die Gemeine nicht, so halt ihn für einen Heyden, und Zöllner, das ist, einem solchen muthwilligen, ungehorsamen, ungläubigen Menschen solt du die Sünde binden, und behalten mit Abschlagung der Absolution, mit Absonderung von aller Gerechtigkeit des Prediger-Amtes, mit Abweisung von der Tauffe, mit Verweigerung des Abendmahls, und endlich mit Ausschließung des halsstarrigen Menschen von der ganzen Gemeine Gottes und ganzen Leibe Jesu Christi nicht anders, als man pfleget umzugehen mit ungläubigen Heyden und Zöllnern.

Doch hat die alte Kirche noch allhier ein Unterscheid gehalten zwischen der separation vom Brauch der Sacramenten, und letzten Bann, da einer ganz a corpore Ecclesiae abgeschnitten, und ausgeschlossen worden, wie die Canones Apostolorum ausweisen. Minor excommunicatio dicta est aयोगιος segregatio ab usu sacramentorum ad tempus suspensa. Maior excommunicatio erat anathematismus seu exclusio a communione fidelium, welcher Bann ist das allerschrecklichste Urtheil, so auf Erden mag gefällt werden.

Nun sind die Herren Prädicanten bey der suspension allein geblieben, haben die ungehorsamen, und ärgerlichen Pfarr-Kinder von der Gemeinschaft der Sacramenten ad tempus abgewiesen, als glaublose und unbußfertige Menschen, die bey der Tauffe nicht können gestattet werden, denn sie können nicht beten, und die Glaubens Articulos recht bekennen, sind auch ein Greuel und Scheu vor der Gegenwart der heiligen Drey-Einigkeit, und haben ihnen Absolution und Abendmahl gewegert, als die es ihnen selbst zum Gerichte und Verdammniß empfangen würden; daran sie recht gethan, obwohl solche Abweisung und Absonderung der Halsstarrigen von der Gemeinschaft der Sacramenten durch die Seelsorger allein geschehen kan, als denen Tauf, Absolution, und Abendmahl von Gott allein befohlen. Haben die Herrn demnach prudenter hierinn verfahren, daß sie solches öffentlich vor dem grossen Regimento angezeigt, wie articulo 22. zusehen, daher die separatio cum suffragio totius ecclesiae, oder cum majori parte verhenget, welcher Bindes Schlüssel gleich förmlich ist Gottes Wort und der Kirchen Ordnung. Und ist zu loben allda an der Christl. Obrigkeit, daß sie sich anerböthen, wie sie wollen

wollen bey das Ministerium treten, und sie wieder solche Freveler schützen; haben auch löblich, und wohl gethan, daß sie die Gesellen, welche der Obrigkeit angemühet, und aufdringen wollen, man solte die Prediger dahin halten, daß sie die öffentliche delinquenten für Erkenntniß ihrer Sünden ad usum sacramentorum zu lassen, abgewiesen artic. 30. Gott stärke sie fortan in solchen guten Fürsah, und Christl. Consens mit dem Ministerio.

Daß die Prediger Macht haben solche Mittel zu gebrauchen wider die Gottlosen Verächter, ist aus nachfolgenden Ursachen klar und offenbahr.

1. So haben wir ja für uns manifesta dicta scripturæ, da dieser articulus fidei de clavibus Ecclesiæ recte usurpandis gegründet ist, als Matth. 16. 18. Joh. 20. Was ihr auf Erden binden werdet, soll im Himmel gebunden seyn.

Wer das nicht thut, sondern siehet durch die Finger, und thut, wie ein Wirth der Frommen und Unfrommen zur Herberge umbs Geldes willen einnimmt, der tritt das Heil. Werck mit Füßen, redet in der Absolution wieder sein Gewissen, betruget den armen Sünder, und stärcket denselben in seiner Unbußfertigkeit; da gehören auch andre Sprüche hin, als Matth. 7. Ihr sollet das Heiligthum nicht werffen für die Hunde, und die Perlen für die Säue, auf daß sie dieselbigen nicht zutreten, sich wenden, und euch zu reißen.

Welches sind nun das rechte Heiligthum, und die edelsten Perlen? Antwort: Tauf, Absolution, und Abendmahl. Welche sind die Hunde? Die Verächter des Worts, die wieder das Straf-Ampt belien. Welches die Säue? Die Epicurischen Bestien, die das Predig-Ampt mit Füßen treten, hieher gehören die Sprüche 2. Cor. 6. 1. Cor. 10. 2. Theß. 3.

2. So ist ja Gewissens Sache, solche Leute ohne Erkenntniß der Sünden zuzulassen, denn kein Prediger kan ohne Verlegung seines Gewissens, und Erregung Göttliches Zorns einen solchen Feind Gottes, und öffentlichen Verächter, und Spötter des Worts Gottes zum Abendmahl gestatten, und zulassen.

Denn der unwürdig isset, wird schuldig des Leibes und Bluts Jesu Christi, das ist, er ladet auf sich alle Schuld des Todes Christi, und wird ein Mörder des Sohns Gottes, welches schwerlich ist: faciens autem & confitens sunt eadem poena digni, wer einen solchen zu läßt, hilft häuffen des Menschen Sünde, und seine Verdammniß größer machen, und er selbst wird durch die untreue Austheilung schuldig an dem Leib und Blut Jesu Christi.

3. So haben wir auch die suffragia Ecclesiæ. Paulus hat ja einen sol-

den

chen Binde-Schlüssel (doch in majori gradu) gebraucht an den unzüchtigen Corinth. 1. Cor. 5. auch an Alexandro Fabro, und Hymenxo 1. Tim. 1. Er verbeut ja zu ziehen an einen Fremdden Joch mit den Ungläubigen 2. Cor. 6. So weist auch Paulus die gottlosen Heyden ab von der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Jesu Christi 1. Cor. 10.

Cyprianus straffet ja mit harten Worten in Orat. de Lapsis, die darob zürnen, wenn der Priester ihnen das Abendmahl versaget: Tumens animus & superbus, nec quia victus est fractus, est iacens stantibus & integris, vulneratus minatur, & quod non statim Domini corpus inquinatis manibus accipiat, aut ore polluto Domini sanguinem bibat sacerdotibus sacrilegus irascitur. Ad quid, o tuam nimiam furiose dementia! irasceris ei, qui abs te avertere iram Dei nititur, & minaris ei, qui pro te Domini misericordiam deprecatur?

Augustinus de cor. & grat. Pastoralis necessitas habet, ne per plures serpent dura contagia, separare ab ovibus sanis morbidam ab illo, cui nihil est impossibile, ipsa forsitan separatione sanandam. Lutherus super 3. cap. Joel: Quod si pastori constat de notorio aliquo peccato, omnino hoc tenetur facere, ne tales ad Eucharistiam admittat, nisi poenitentiam agant h. e. peccare desinant, & vera confessione ostendant se damnare, & odisse peccata, præcedere tamen debet pia & gravis admonitio. Wie Lutherus über den Binde-Schlüssel gehalten habe, lesen wir an vielen Orten seiner Schriften, als in den Wittensb. Consistorial Constitution schreibet er: Christliche Zucht zu erhalten ist der Christliche Bann in der Schrift gegründet 1. Cor. 5. im visitation Büchlein: der Christliche Bann, welcher nicht umb Geldes Willen, oder aus Leichtfertigkeit, sondern der Schrift gemäß durch bedencken, und zeitlichen Rathschlag wird fürgenommen, ist nicht abgethan. Es hat auch der Herr D. Tilemann Heshusius eine schöne Vermahnung vom Amt und Gewalt der Pfarr-Herren lassen ausgehen ao. 1561. die wohl zu lesen, und E. E. nicht unbekandt ist, wäre auch zu wünschen, die Hauptleute hätten solch Buch zur Hand, sich daraus zuersehen, wie ganz weit sie exorbitiret, und geirret.

Dies ist also Aphorismus Absonderung der Gottlosen vom Abendmahl.

Major Excommunicatio, die Ausschliessung von der Gemeine der Gläubigen stehet, nicht allein in des Predigers Gewalt, sondern dazu müssen Consistoria verordnet werden, zu welcher Straffe man nicht so bald greift, es sey dann Sache, daß der Verächter der Kirchen grossen Schaden thue, und andre Glieder neben sich verderbe, wie E. E. ohne unser Erinnerung wohl wissen. So viel den dritten punct betrifft, fragen die Herrn prædicanten, wann das Mi-

nisterium so fromm wäre, daß es durch Bitte, und Unterhandlung E. E. Raths auf ihre Gewissen, und schlechte Berichte, umb gemeines Friedens willen ohne vorhergehende Busse sie zur Communion verstaten sollte, ob nicht zu besorgen, sie würden es unwürdig empfangen, wie solches arr. 31. erwehnet wird, geben wir darauf unsern Kurzen einfältigen Bericht, daß man in der Aushtheilung der Geheimnissen Gottes allein darauf sehen soll, was Gott gebotten hat, und sich nicht umb lencken lassen durch menschlichen Tag oder ansehen, daß man der Obrigkeit zugefallen, oder in Ansehung der Personen, daß es Hauptleute seyn, die man strafft, oder umb Friedens willen etwas dispensire, und vergebe im Amt, das doch Gottes allein und nicht unser ist; denn dawieder D. Lutherus also schreibet: Unser Predig-Ambt ist nicht ein Hof-Diener oder Bauern Knecht, sondern hauet sie alle in einen Topf, und ist der Römische Kayser für Gott nicht besser, als der geringste Baur aufm Dorffe, wie wir auch seine Freudigkeit in diesen Fall, da man sich nicht will straffen lassen, zusehen haben Tom. 7. pag. 436.

Sind nun eglliche, saget Luther ferner, die solche Straffe nicht leyden wollen in Gottes Nahmen, die mögen aus der Kirchen bleiben oder heraus gehen ins Teuffels Nahmen, wer hält hier den andern? sie werden uns doch kein Nuße noch Hüffe, sondern vielmehr schaden thun in solchen Nöthen, die Gottes Wort nicht hören wollen. Wir aber können nicht Gottes Wort stille schweigen um ihrent willen, laß sie zum Teuffel fahren, und sterben wie die Säue und Hunde, ohn Sacrament und Gnade immerhin auf den Schinde Leich begraben, denn so wir wollen einen gnädigen Gott im Himmel haben, müssen wir warlich von ihm leyden, daß er uns strafft, und schilt als Sünder und böse Buben, darzu auch bekennen, daß er recht thut, da er uns Sünder und böse Buben schilt, wie David sagt Psalm 51. In dir allein habe ich gesündigt, auf daß du recht sehest in deinen Worten; Und zwar rechte Christen hörens gerne, daß man sie schilt, und strafft mit Gottes Wort. Aber diese, so ungestraft seyn wollen, bekennen damit frey, daß sie die rechte verzweiffelte Buben sind, die hiemit auch in den Heil. Geist sündigen, als die nicht leyden wollen, daß er sie durch sein Predigt-Ambt straffe, oder sind sie so weit gefallen, daß sie Buß-Predigten, und Wort vor unser, daß ist, für Menschlichen Wort halten, (oder wie die Hauptleute reden, alter Weiber Wort) und darum nicht leiden wollen, so sind sie längst von Christlichen Glauben gefallen, wohl werth und verdienen, daß sie Mahomet den Türcken, den Pabst, den Teuffel, und seine Mutter, an Gottes statt hören, Amen, Amen, wenn sie es ja hören wollen.

Item Tom. 5. Jen. f. 333. wollen sie Brüder das ist Christen gerühmet seyn

seyn, so lasset sie ihre Sünde ablegen, bekennen die selbe, und bessern sich; wollen sie aber ihre Sünde, als recht gethan vertheidigen, so bekennen sie, daß sie nicht Christen, sondern Verfolger, und Feinde Göttlicher Lehre seyn; so wollen wir uns bald daran genügen lassen, und bereit seyn alles von ihnen zu leyden, als von Feinden, aber nicht von Brüdern, denn wir haben vorhin Sünde auf uns mehr denn zu viel; mit fremden wollen wir uns nicht beladen. Hæc Lutherus, und zwar recht scharf nach Gottes Wort.

Und nach solchen Texten Göttlicher Schrift, und Glossen Herrn Lutheri können E. E. rechts und Ampts wegen mit ihren Contravenienten wohl verfahren, da aber E. E. in presenti calamitate temporum & turbulenta *diadasi* Reipubl. aus Christi. Liebe in etwas pro theologica moderatione & prudentia dispensiren, thäten dieselbigen nach der Rede des Heil. Pauli unsers Erachtens nicht zu wenig, denn ja der Apostel saget: schicket euch in die Zeit, denn es ist böse Zeit, und thun wir zu wenig, so thun wirs den Menschen. Und wissen wir in diesem Fall nach unser Einfalt nicht besser zu rathen, als da sie ja nicht wollen Gottes die Ehre geben E. E. Ministerio einen Widerruf oder Christliche Abbitte zu thun, und ihre Sünden bekennen, daß als dann E. E. nicht weiter in die Gewissen dringen wollen, sondern sich des trösten, daß sie als treue Diener Gottes öffentlich ihr Straf-Ampt geführet, und genugsame Ursachen angezeiget, wie solche Widerspenstige nicht können würdiglich zum Abendmahl gehen, damit haben sie ja ihre Seelen, und Gewissen gerettet secundum illud: Dic eis & liberaſti animam tuam; und dürfen die Herrn prædicanten sich folgendes nicht befürchten, daß durch Verstattung der Halstarigen Leute zum Abendmahl sie solcher Sünden mit ihnen theilhaftig werden, da es ja an den Herrn nicht gemangelt hat. Man muß solche Leute halten/ und tractiren wie Christus Judam, welchen er oft gestraffet seiner Heuchelei, und Geißes halber, und gleichwohl/ da er sich äußerlich fromm, und heilig stellte, zum Abendmahl zugelassen. Also wo diese Leute fortfahren werden ihre böse Thaten zu beschönnen nach ihrer Arth und Weise, sind sie Judas Gefellen, und Heuchler, die sich für der Gemeine heilig und fromm stellen, als stritten sie für die Gemeine, und suchten der Stadt bestes, die doch gewißlich in ihren Herzen voll Unglaubens, und ungehorsams sind, da können Prediger solcher Leute Herzen weiter nicht richten, sondern müssen sie Gott befehlen, seyn mit solchen heuchlerischen Bekänntnis zu Frieden, und schreibens in ihr Gewissen, doch mit vorgehender öffentlicher Vermahnunge und protestation, daß sie gedachte Personen vor das Ministerium fordern, oder vor E. Hochweis. Rath, und mit Ernst ihnen nachmahls anzeigen, was dieser Handel auf sich habe, wo sie nicht ihre Sünde bekennen, oder je zum wenigsten, in ei-

nen jeglichen Weichbilde in Beyseyn der Diaconorum und anderer Gottseligen Herzen, als dessen Zeugen sie höchstes Fleißes vermahnen, flehen, und bitten, daß sie Gott und seinem Predigt-Ampt die Ehre geben, ihre Mißthat bekennen, damit ihren Gewissen gerathen werde: schlagen sie solche Vermahnung aus, oder bleiben aus, wäre zu rathen, daß man ein ernsthaftige Vermahnung von allen Cankeln zur Gemeine zuvor thäte des Inhalts: ob sie wohl Gottes wegen nicht schuldig seyn die verhengte separation ab usu cœnæ zu relaxiren, bis sie wahre Zeichen der Buße gespühret, so wollen sie dennoch aus Christi Liebe und guter Hoffnung der Besserung, auch auf bitten E. E. Hochw. Rathsum gemeine Ruhe willen (ne ageatur præsens turbulenta Reipubl. *discorsis*) vor dißmahl die suspension remittiret haben, und solchen Frevelern ihre Unthat an Gott und seinem Ministerio, wie auch an ihrer Christi Obrigkeit begangen in ihr Gewissen und Busen geschoben haben, doch mit der öffentlichen protestation, daß sie die ganze Gemeine zu Zeugen anrufen, ihnen hierüber für Gottes Gerichte Zeugniß zugeben, daß sie unschuldig seyn an solcher Leute Blut; ob vielleicht durch solche letztere Vermahnung Gott etliche Herzen erwecken möchte, sich eines bessern zu besinnen, möchte man sie wieder zu lassen.

Solte man sie fortan abweisen, und sie würden sich beruffen die *Sacra* *coram iudice competente* auszuführen, hätten die Herren zu vermuthen, wie sie möchten *criminis præjudicii* bezüchtigt werden. Solches zu verhüten, lassen wir uns bedüncken, es sey dis der beste Wea, damit es nicht das Ansehen habe, als wenn die Herrn mit ihrer Schärffe allerley Unlust und Murmeley in der Gemeine zu erregen Lust hätten, und gleichfalls über das Volck herrschen wolten. So haben die lieben Apostel allezeit *speciem factiois* caute verhütet, *ut in actis Apostolorum videre est*; Christus und seine Jünger mußten ohne das immer hören: sie seyen Aufrührer und Zank-Männer; Paulus sagt: *Ego omnibus omnia factus sum*, also müssen wir auch uns oft mit unsern Pfarr-Kindern beynehmen um gemeines Friedens willen, ihres Lebens Schwachheit mit Gedult tragen, wenn der Glaube nur nicht umgestossen wird.

Zum vierden und letzten; Ob man auch öffentlich dasjenige, was nach geschehener Confession, und gesprochener Abolution zwischen dem Beichtvater, und Confitenten vorgefallen, da etwa einer oder mehr zu Rettung seiner Unschuld gefragt würde, ob er auch in solche Conspiration mit eingewilliget, dasselbe wiederum aussagen möge?

Darauf sagen wir, *Ne*, das gehöret ja nicht *ad substantiam confessionis & abolutionis*, sintemahl es *extra actum abolutionis* geschehen, so ist auch

ja

ja das Werck, da diese Leute mit umgehen, nicht eine Heimlichkeit, sondern ein öffentlich aufrührerisch Werck; wann das Werck an ihm selber gut ist, und sie (wie sie träumen) eine gute Sache haben, warum schämen sie sich derselben, und können nicht leiden, daß es offenbahr werde. Wenns eine Heimlichkeit wäre gewesen, die der Confitenten Ehre und Stimpff angangen, würden sie ja selbst wohl gebethen haben, solches (was ihnen vertrauet) in geheim zu halten. Es ist vielmehr an denen Predigern zu loben, daß sie ad restinguendum incendium publicum allhie gewachtet, und mit ihren Pfarr-Kindern Colloquium gehalten, ob sie sich auch unter solche Auführer, und Verächter Gottes gemenget, welches den Leuten selbst gereicht zu ihres Nahmens Rettung und andern Widerbüßten zum Abscheu, wie auch zu Auslöschung des aufrührerischen Feuers, so in der löblichen Gemein hat beginnen zu brennen.

Dieses haben wir E. E. und W. G. auf die uns zugeschickte Articulos hinwieder nach unsern Gewissen zur Antwort geben wollen, so gut es der H. Geist, des wir uns gleichwol auch rühmen, in uns formiret hat, nicht zweifelnd, E. E. Ministerium werde mit unserer Einfalt zufrieden seyn.

Wir wollen E. E. und W. G. helfen kämpffen mit bethen zu Gott, auf daß dieselben von den ungläubigen Frevelern, und Ephesinischen Bestien errettet werden. Gott des Friedens, der Gedult, und des Trostes gebe E. E. samt derselben Pfarr-Kindern, daß ihr einträchtig seyd untereinander in **JESU CHRISTO**, auf das ihr einmüthiglich mit einem Munde Gott lobet, und den Vater unsers Herrn Jesu Christi, darum nehmet euch unter einander auf, gleich wie euch Christus aufgenommen hat zu Gottes Lobe. Darum Hannover, und mit unsern leiblichen Händen unterschrieben, und unsern angebohrnen Petschafft befestiget den 30. Julii, Anno 1604.

M. Henric. Garberus, meine Hand und Siegel.
M. Rupertus Erythropilus, manu propria.
M. Andr. Tiemeyer, manu propria.
M. Christophorus Janus, manu propria:
M. Ludolph. Langius S. manu propria.
M. David Mefius, Eccl. sub. f. cruce Pastor
obsignando subscribebat.

Num. VII.

Num. VII.

CENSURA MINISTERII HILDESIENSIS.

Dem Ehrwürdigen und Wohlgelehrten Herrn M. Frid. Petri
Pastori der Kirchen S. Andr. in Braunschweig, und des veneran-
di Ministerii daselbstsen Seniori unsern günstigen Herrn
und in Christo Brudern.

S Gottes Gnade, Trost, und Seegen, nebst Erbiethung unsers Gebets,
und bereitwillige Dienst Erzeigung zuvor, Ehrwürdiger und wohl-
gelahrter insonders günstiger Herr, und in Christo geliebter Bruder.
E. E. Schreiben samt den angeschlossenen Fragstücken die Streitigkeiten des
Ehrwürdigen Ministerii bey euch mit etlichen derselben Zuhörern betreffend,
ist uns zukommen. Und tragen mit den Herren samt und sonders wir ein
herz- und Christliches Mitleiden, daß euer Stadt nicht alleine von aussen
langwierige Bedrängniß, sondern auch inwendige Widerwärtigkeit erfahren
solle; wünschen dabey, und bitten von dem Gott des Friedens, daß er nach
seiner reichen Barmherzigkeit allem Unheil wehren, hergegen die heilsame
Einträchtigkeit in und aussen euren Mauern wiederum pflanzen, solche auch
bey uns allerseits seinem Nahmen zu Lob, und zu Erbauung seines heiligen Tem-
pels gnädig erhalten wolle. Fügen auch dem Herrn Magistro Antwoorts-
weise hiermit zu wissen, ob wohl nicht ohn, daß auf die angetragene Sachen
unser Gutachten zu entdecken wir nicht geringe Abschreckung empfunden, in
Betrachtung, daß ein gut Theil der Fragen mera politica, darüber wir als
Kirchen-Standes Personen zu urtheilen uns unbestellt befinden, antreffen, zu
dem, daß wir weder von des Gegentheils Begehrt ichts gehöret haben, noch
sonsten derer Umstände nothdürfftig berichtet sind, der Mißdeutung bey einen
und den andern, so leichtlich gegen uns hierauf erwachsen fonte, zugeschweigen.
Jedoch auf des Herrn M. als eines um die Kirche Christi wohlverdienten
Mannes, und unsers besondern guten Freundes vertraulich anlangen, und
in Erwegung der zwischen beyden Städten und Kirchen Braunschweig und
Hildesheim alten und weit währenden Verwandniß haben wir viel lieber
dieses geringe und einfältige auch conditionaliter Befas-Berichtlein abge-
hen lassen, denn entweder mit Stillschweigen, und Verweigern die von uns
fern löblichen Vorfahren anerbete Freuwilligkeit unsers Theils zweiffel-
haftig machen, oder mit einem categorico responslo uns in Verdacht ein-
ges

niges präjudicii, und Vorsichtigkeit stecken wollen, freund-brüderlich bitten, de, solches mit gleicher Affection, wie es von uns gemeynet, nemlich zum besten aufzunehmen, auf Verlesung aber eurer Fragen und fleißige Erwegung der darinnen angeregten Umstände, befinden wir in Gottes Wort, und unsern Kirchen-Statuten rechtlich gegründet zu seyn.

Woforne eiliche eurer Zuhörer, sechsältigen Excess begangen, und anfänglich unangesehen sie mit Criminal-Sachen nichts zu schaffen, wegen einer Person, so Sturm geschlagen, und die Bürger ohne Wissen ja wider Willen, und dazu auch mit Verkümbung des Raths aufwiegeln wollen, und darüber in gefängliche Haft gekommen, und vermöge des gemeinen Stadt-Rechts, auch eingeholt der Rechts-Verständigen Erkenntniß mit gebührlicher Straff hat fallen belegen werden, der Obrigkeit widerstrebet, ihr die Hand gebunden, und nicht ohne merckliche ihre Reputation und der Justitien Schwächung an der Execution Hinderung gethan, darnach auf eines E. Ministerii gegen diese Widerspenstigkeit angestellet, & debita moderatione glimpfflich verübte Straff-Predigten nicht von Theologis oder Consistorialibus, sondern von frembden und dazu mit unvollkommenen Bericht instruirten Juristen Rechts-Belehrung ausgebracht, solche auch nicht ohne besondere Schmähung des H. Ministerii, als aus welchen man ein Injurianten-Ambt machen wollen, hin und wieder ausgesprenget, item nach ferner gefallenen Buß-Predigten, und nothwendigen Erinnerungen dergestalt erhiset worden, daß sie ihre von Gott verordentlicher und Seelforger für aufrührische Lügen-Prediger, Ehren-Schänder, verlogene und Gottes Worts vergessene Injurianten, Calumnianten, Diffamanten ausgeruffen. Weiter dem Rath vermessentlich vorgeschrieben, die Prediger schleunig vorzubeseiden, und von ihnen neben dem Wiederruffe auch cautionem de in posterum non offendendo zu fordern, über das auf die befehene Convocation, und Erscheinung selbst nicht vorkommen mögen, sondern beydes den Rath und das Ministerium sitzen, und vergebens aufwarten lassen. Und endlich als sie anderweit für das grosse Regiment des Ministerii Verantwortung anzuhören gefodert, zwar erschienen, aber über alle Besorgung eine schwere Invektivam so wohl wider den Rath, als das Ministerium abgelesen, und alsobald trotzlich davon gegangen, und sich durch keine Vermahnunge des Ministerii Nothdurfft zu vernehmen erhalten lassen.

Welches dann alles solche Sünden wären, die die Ehre des Predig-Ambts wider das dritte, den Gehorsam gegen die Obrigkeit wider das vierde, den gemeinen Frieden wider das fünfte, und des Nächsten, zumahl derer, so man zweyfache Ehre schuldig, guten Nahmen wider das achte Gebot, all-

zu stark verlegen, auch die ganze Gemeine nicht ein geringes ärgern wolten. Wöserne (sagen wir nochmals) dieses in solchen Terminis sürgangen, so hätten die Herrn Prediger zwar so wohl der gethanen Straff-Predigten, als des mit der langwierigen zu Verstattung erwiesenen, geduligen und sanftmüthigen Nachsehens, und Buß Erwartung, weils zumahlen die gradus admonitionum solche erfordert, sich kein Gewissen zu machen: Jedoch endlich auch die Ubertreter, wie nach sie als Pfarr-Kinder betrachtet werden, da sie ihre bezeigte Excesse nicht alleine nicht erkennen, sondern auch vertheidigen wollen, eine Zeitlang von den Gottes-Rechten (Gefahr so Lehren und Zuhörern in solchen Fall darauf entsethet zu vermeiden) bis zu offenbahrer Bußfertigkeit abzuweisen Fug und Macht gehabt: Wäre auch solche Discretio als ein sanctum & licitum officium, nicht aber als ein scurrile convitium: Item als ein nothwendige suspensio mit nichten aber, als ein Extrusio, & excommunicatio, vielweniger aber als ein Seelen-Mörderey aufzunehmen gewesen. Wolte auch den Delinquenten zuvor, und ehe sie zur Communion verstattet würden, mit ihren Seelsorgern, und E. E. Rath sich Christlich zu versöhnen, in keinen Wege aber in der gefastten Bitterkeit zu verharren, noch weniger mit Hinterlist, noch gewaltsamen Mitteln den Predigern die Seelen-Güther abjudringen, nothwendig obliegen, und nachdem uns eilicher Fragen nahmhafftig der 28. 34. und 35. und also des Reichshörens und der Nachsage halber mehrer Umstände Wissenschaft vonnöthen.

So bitten wir freundlich entweder mit derselben Discussion verschonet zu bleiben, oder eines weitem, und sonderlich, ob und warum der Reichswater die Confessionem von einem aus den berathsamlich abgewiesenen ohne zuvorhergehenden, und für das ganze Ministerium gehöriger Erklärung angehöret: Item ob die Person derer Aussage man offenbahret, absolviret werden, oder nicht. Dann auch ob derjenige der einmahl gethanen Entschuldigung sich auf heutigen Tage gereuen lasse, oder derselben geständlich sey, und vieles andern mehr verständiger zu werden, im Fall auch E. E. des obgedachten wegen, auf eine noch deutlichere, und zwar pure categoricam responssionem dringen will, wird von der Noth seyn, uns entweder die acta & actirata nachdem wir uns doch sonderlich quoad civiles controversias nicht gelüsten lassen, zu exhibiren, oder sonst unbeschwert eine weiter aussehende Information zu thun. Was wir alsdenn E. E. auch dem ganzen E. Ministerio, und einem jeden insonderheit in diesen und andern Fällen, (helffe aber Gott zu bessern) zu Liebbe willen, und Dienst werden erzeigen können, soll durch die göttliche Verleihung, nimmermehr jederzeit noch Fleiß gespahret werden, und alle hierauf

des

der geistreichen Regierung des gütigen Gottes getreulich empfohlen. Script.
12. Julii Anno 1604.

E. E. dienstwillige

Die Verordneten des Ministerii der Stadt Zilbes
heimi quorum nomine subscripserunt

Christoph. Schleuperar. D. S.
Albertus Menciuss. Senior.

Num. VIII.

CENSURA FACULT. THEOLOG. WITTEN-
BERGENSIS.

Ehrwürdige, Achtbahre, Wohlgelehrte Herrn, Freunde und Mitbrü-
der in Christo, wir haben E. E. Schreiben samt beygelegten Excerpt
der Acten empfangen, mit Fleiß abgelesen, und in Gottesfurcht be-
wogen; befinden hieraus den kläglichen und gefährlichen Zustand beydes in ge-
meiner Stadt, so wohl auch den lieben Kirchen Wesen deswegen wir mit
E. E. ganzer Christlichen Commun und Gemeiner Eöblichen Stadt ein herz-
liches Mitleiden tragen, und bitten den barmherzigen Gott, daß er selbst,
als Gott des Friedens, euer aller Herzen mit dem Bande des Friedens
zusammen fassen, den Geist der Einigkeit verleihen, und was zu allen Thei-
len zu wenig oder zu viel mag geschehen seyn, mit seinen Gnaden Mantel zu
decken, und euch wiederum allerseits, als zusammen gehörige Gliedmassen an
ein einiges und gesundes Corpus bringen und vereinigen wolle. Amen.

Anreichend eure fürgehaltene Fragen, geben auf selbige nach fleißig ge-
habten Bedencken wir folgende Antwort.

Erstlich weila bey der Ersten Frage zweiffelhaftige und zweyspaltige Be-
den gefallen, kan auf selbige vor Entscheidung solches zweiffels nicht leichtlich
geantwortet werden, denn des öffentlichen Auführers annehmen und bey-
springen kan entweder böser Meynung geschehen seyn, sein Aufruhe zu bil-
ligen und stärken, oder aber leydlicher Meynung aus Erbärmniß zu mehrer
und gründlicher cognitione causæ & juris. Da erstes ist geschehen, so spre-
hen

Den wir in alle Wege, daß auf gebührende Maas ihnen die Communion billig wäre gesperrt worden. Solt es aber mit gedachten Werk widrige Meynung und Gestalt haben, so haben E. E. vernünftig sich zu beschneiden, daß solche Sperrung nicht Zug haben könne. Sintemahl denn *Conditio hujus facti* zweifelhaftig und streitig ist, so entsethet alsbald hierbey die Frage, ob dann, da das Predig-Ambt solche That öffentlich von allen Canzeln zu straffen angefangen, hierob allbereit *legitima cognitio facti*, & *coram competente judice* beschehen und ergangen sey; oder ob solches damahlen noch in *suspensio* & *lis pendens* gewesen seye. Hat nun daß erste statt, so ist das liebe Predig-Ambt ihres Thuns halben bey allen Christlichen Herren wohl entschuldiget. Im Fall aber, wo nicht, so werden sich E. E. selbst erinnern, daß ihnen vor erwiesener und erkandten That ihr Straff-Ambt öffentlich zu gebrauchen nicht gebühret hat: sintemahl sie sich zu Richtern der Sachen hiemit gemacht, und also in ein frembd Ambt gegriffen, und die Personen zu bösen Frevelern verurtheilet hätten, welche noch ihre Sache in Stand des Rechts nicht verlohren hatten. Da nun hierob diese Leute aus Ungedult zu etwas schmäliger Verbitterung gegen das Ministerium gerathen (inmassen leyder allzuviel geschehen) ist zwar solches an ihnen den Hauptleuten keines weges zubilligen, sondern für eine schreckliche Sünde zu halten, und hatte zu seiner Zeit hierwieder wohl auch billiger Ernst sollen gebraucht werden. Wir halten aber gleich wohl auch dafür, daß auf solchen Fall denen *Ministris* noch nicht gebühret habe in *sua causa* zugleich Richter, und Part zu seyn, und die *Exclusionem ergo violatores* fürzunehmen, sondern des Ausgangs der Sachen zu erwarten, und also denn erst des Straff-Ambts Ernst zu gebrauchen.

Auf die andre Frage ist unser Antwort dieses, daß der Beicht-Stuhl nicht ein weltlicher Richter-Stuhl sey, und sich allda nicht gebühre auf rechtschwebender Sachen Recht oder Unrecht zu inquiriren, oder allda weltliche Urtheile zu sprechen, sondern ist an das Ambt der Schlüssel gebunden, welches ist eine Hülfte, und Tröst wieder die Sünde, und böse Gewissen, wie D. Luther in den Schmalkaldischen *Articula* redet, derowegen allhier mit dem Straff-Ambt anders nicht dann wieder offenbahliche Sünder zu *procediren* ist, sonderlich aber für zu sehen, daß die Geistl. Straffe nicht in weltliche Straffe gemenget, und nicht Gewissen oder Sünde gemacher werde, da keine ist. Wer zu Recht hänger, und seine Sache zu Erkantnis des Rechts gesetzt, hat hierumb im Beicht-Stuhl vor ergangener gerichtlicher Erkantnis dem Priester keine Rechenschaft zugeben, Fan auch hierzu von dem Beicht Vater nicht angehalten, sondern soll bey seiner Generalen Confession billig gelassen werden. Es wäre denn Sache, daß dem Priester etwas mehrers, als denen

denen Gerichten von der Sache in specie bewußt wäre, darauf doch keine öffentliche exclusio von ihm keinesweges konte erkant werden.

Worauf denn folget, was auf die dritte Frage zu antworten sey, nemlich dieses, dieweil D. Luther selbst in Catechismo setzet: für den Beichtiger sollen wir alleine die Sünde bekennen, die wir wissen und fühlen im Herzen, daß demnach niemand an Rechtshängiger in Beichtstuhl deren Sachen halber möge befraget werden, darüber er zu recht anhängig, und also deren Meinung ist, daß er rechte und gute Sache habe, sondern dem Predigt-Ambt geübret denen Rechten ihren Lauf zu lassen, und den weltlichen Gerichten ihren Gang, und sich in derselbigen Sachen und Handel keinesweges zu mischen.

Wo dann aber (auf den dritten Frag punct zu antworten) die rechtschwebende Sache zur Erörterung gedien und in Rechten sich ausgewiesen und befunden hat, daß man mit Aufrührerischen Wesen Antheil, und Gemeinschaft gehabt, als denn ist die Kirche befuget solche Frevelthäter, sonderlich welche auch hierüber das Sacrament in Unwürdigkeit lange Zeit gebraucht hatten, mit desto größern Ernst anzugreifen, und ihnen nicht alleine suspensionem, sondern auch den rechten Christl. Bann anzukündigen.

Antreffend den V. punct hat es gar ein ärgerliches Aussehen, wann Prediger ihre eigene Sachen in Beicht-Stuhl bringen, und auf die Personen, so ihnen in etlichen Sachen möchten entgegen seyn wollen. Besser wäre es solcher streitigen Sachen im Beichtstuhl nicht zu gedencken, und die Gewissen nicht zu verwirren oder zu bestriicken: wann denn solche damahlen von den Beichtendend gethane Aussage dergestalt geoffenbahret worden, das hierdurch der Prediger Sach und Handel solle bestärcket und befodert, endlich auch wohl des Beicht Kindes Unglumpf dadurch möge verursacht werden; wüsten auch wir deren keines einigen Beicht-Vater zu billigen oder gut zu heißen, und ist maniglich bewußt, wie streng vor Alters dieses silentium den Beichtigern ist eingebunden, und auferlegt gewesen.

Schließlich, daß E. E. Ministerium solche obgesetzter massen beschaffene suspensionem in turbulentiſſimo civitatis statu usque ad profusionem sanguinis beharren und behärten sollen, hierzu wissen wir Rath und Zustimmung in keinem wege zugeben; sondern wir hielten es dafür, da sich E. E. Ministerium dahin erkläret, dieweil viele Personen den Nahmen der Aufrührer, und der Obrigkeit, und Predigt-Ambt wiederpensnigen nicht haben wollen, und aber zum Rechten man dessen verfehens wäre, daß sich endlich mit Urtheil und Recht erkunden wird, was Aufrührer gewesen, oder nicht, so wolten inmitttelst deren jeglichen sie das Sacrament und Absolution auf sein Eeentheur und Verantwortung folgen lassen, doch mit dieser ausgedruckten Erklärung, wofer

ferne endliche Urtheile, und Recht ieglichen seines ertheilen werde, daß alsdenn die Rechtschuldige der Kirchen ernstlicher Straffe in keinen wege entgehen oder ernstlichen soll, haben wir E. E. auf Begehren der zugesandten Fragen halber in Antwort nicht bergen wollen, und sind selber jederzeit brüderlich zu dienen geneigt. Geben 25. August 1624. Wittenberg,

Decanus und andre Doctores der
Theologischen Facultät das
selbsten.

Num. IX.

Marpurgense Responsum in causa der ehrlichen Hauptleute contra die Geistlichen in Braunschweig und andre Injurianten.

Wir uns Decano und andern Doctoren der Juristen Facultät in der Universität Marburg obgesetzte causus figuratio zu sammt den darin angezogenen Beylagen zugestellt, und wir unsre rechtliche Meynung darüber zu eröffnen, und mitzutheilen ersuchet und gebethen worden. So haben wir demnach solches alles mit Fleiß verlesen und erwogen, berichten dar auf vor Recht, daß die Hauptleute der Stadt Braunschweig indeme daß sie die Obrigkeit bey vorgewesener Sachen Jürgen Schmidts Bürgern daselbsten betreffend ihres schuldigen Ampts erinnert, und nicht nachgeben wollen, daß den gemeinen beschriebenen Rechten auch des Heil. Röm. Reichs peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, und besagter Stadt Braunschweig Statuten Ordnungen, und Vertragen zu wider etwas fürgenommen, und gehandelt würde, wider ihren Eyd und Pflicht nicht allein gehandelt, sondern was sie dessen gethan, von Ampts wegen vermöge ihren Eyd und Pflicht zu thun schuldig gewesen. Und dahero den Christlichen Personen gar ab nicht geziemet noch gebühret haben, in ihren Predigten gedachte Hauptleute in obgesagten casu angezogener massen zugleich zu injuriiren, und zu verunehren, sondern sie Geistlichen

so wohl als sonst maniglich die Hauptleute damit zu verschonen schuldig seyn.
W. N. W. zu Urkund haben wir unser Facultät Insiegel hierauf drücken
lassen, welches geschehen ist am 30. May 1603.



No. X.

CENSURA CONSISTORII ROSTOCHIENSIS.

Denen Ehrbaren Nahmhaften, und Fürnehmen sämtlichen Be-
Eydigten Hauptleuten der Gemeine in der Stadt Braunschweig
in allen 5. Weichbilden unsern Günstigen, und gu-
ten Freunden.

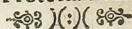
S Ihre freundliche Dienste zuvor, Ehrbare, Nahmhafte und Fürneh-
me Günstige und gute Freunde. Als ihr uns facti speciem nebst
etlichen Lit. A. A. bis D. D. D. geeigneten Beylagen überschick-
ten, und auf angehefte unterschiedene Fragen des Rechts zubegehren gebethen.
Demnach erachten, und sprechen wir Fürstl. Mecklenburgische verordnete Kirch-
chen Gerichts-Räthe zu Rostock darauf, und auf eure erste Frage für Rechts-
habt ihr auf eurer Eyd und Pflicht, wie dann auch auf eslicher eurer Witt-Bräu-
der fleißiges Anhalten zu Erhaltung bürgerlicher Freyheit, und zu Vertheidigung
gemeiner Stadt aufgerichteten Statuten, Ordnung, und Verträgen beim
Ehrbaren Rath daseibst von wegen des gefänglich eingezognen und bergemessen
nen Aufruhrs halben angeklagten Görgen Schmidts, diesen Weg und Mittel,
tel, daß er der gefänglichen Haft erlassen, und auf genungsame Caution leben-
dig, oder todt wiederum einzuschaffen relaxiret werden möchte, ohne einige
Gewalt und Gefährlichkeit fürgeschlagen, und ferner dieser Sachen halber ge-
gen E. E. Ministerium nach Befage des Instrumenti publici sub Lit. B. B. B.
euch erkläret und erboten, und es ist ermeldeter Schmidt auf eure fürgeschlagene
Mittel der Gefängniß gegen genungsame Caution erlediget. So haben euch
derwegen der Herr Coadiutor, Senior und andre Herrn E. E. Ministerii
alda von der Beicht, Communion, und des Heil. Hochw. Sacrament des
wahren Leibes und Blutes Christi, wie auch von der Tauf- und Kirchen Cere-
monien mit Beystande Gottes Wortes, und der Geistl. Rechten nicht abwei-
sen mögen. Auf eure 2. und 3. Frage erkennen wir Rechts zu seyn, daß die wie-
der euch beschene excommunication, wöserne dieselbe nur allein aus jetzt ge-
dachten, und in der vom Ehrw. Ministerio den 20. Octobr. anno 1603. prä-
senirt

sentirten, und übergebenen Defension Schrift, und Klage libell, so den actis sub L. M. M. beygefüget deducirten Ursachen sürgenommen ist worden, an sich nichtig und krafftlos, und also keines cassirens bedürftig, sondern den ungeachtet in einer Gelegenheit noch zum Gebrauch des Hochw. Sacrament und Beywehung Geistl. Sachen und ceremonien zu verstaten sey, und da E. E. Ministerium auch schlecht ferner zu hindern sich unternehmen würde, so ist E. E. Rath, so euren Bericht nach Episcopalem audientiam und Jurisdictionem Ecclesiasticam haben soll, schuldig und pflichtig diesen Mißverstande ihre geschädeliche Maß zugeben, und E. E. Ministerium für sich zu bescheiden, und der Sachen Zustand, und Beschaffenheit, und Unverstand zu Gemüthe zu führen und dahin zu halten, daß sie sich des excommunicirens, Injuriirens, und thätlich procedirens enthalten, und euch zum Heil. Sacrament verstaten sollen. Zum vierten und auf eure IV. Frage erachten wir ergründeten Rechts würde E. E. Ministerium auf E. E. Raths begehren sich nicht weissen lassen, sondern ferner a communione fidelium euch excludiren, so gebühret E. E. Rath auf euer gebühlich Ansuchen rechtmäßige processu mit zutheilen und E. E. Ministerio (daß sie sich dieser Sachen halber in Ruhe halten) zu mandiren und zu inhibiren, und E. E. Ministerium solches dahin, als solte ihnen anbefohlenen Straf-Ampt genommen, und gehemmet werden, süglich nicht zuverstehen noch zudecken. Auf eure V. Frage erkennen wir in den Rechten gegründet zu seyn, da E. E. Rath euch die geberthene processu abschlage oder verziehen, und also Justitiam denegiren oder protrahiren würde, daß ihr deswegen süglich zu protestiren, und da euch Rechts nicht geholfen werden solte, daß ihr als den bey der hohen Obrigkeit umb Hülffe anzusuchen verurtheset würdet, zu bebingen, und anzuzeigen, und da gleichwohl auch darauf Justitiae administratio nicht erfolgen würde bey der nachstfolgenden hohen Obrigkeit euch zu beklagen, und eure Sachen zu prosequiren wohl befüget. Auf die VI. Frage sprechen wir, daß einem gangen Ehrw. Ministerio dieser Sachen, so ferne sie dessen beständige rechtmäßige genungsame Ursachen haben, sich anzunehmen unbenommen, da aber der Ausgang Rechts geben wird, daß auf ihrer Seite der Mangel und Causa injusticia befunden, so werden sie auch sämtlich nach Besage der Rechten billig zu straffen. Zum siebenden, und auf eure VII. Frage erachten wir für Recht, hat ein praedicant die ihm heimliche und vertrauliche confession und Beichte öffentlich für weltlichen Ständen, und Personen ausgeruffen, und offenbahret, so hat er damit zu viel und unrecht gethan. Alles von Rechts wegen; zu Urkund mit dem Fürstl. Mecklenburgischen Kirchen-Gerichts Secret versegelt, und geben den 4 Febr. 1604.

Fürstl. Mecklenburgische verordnete Kirchen-Gerichts-Räthe zu Rostock.

Von gleicher Materie kan folgender Tractat in eben diesen format hie zugebunden werden

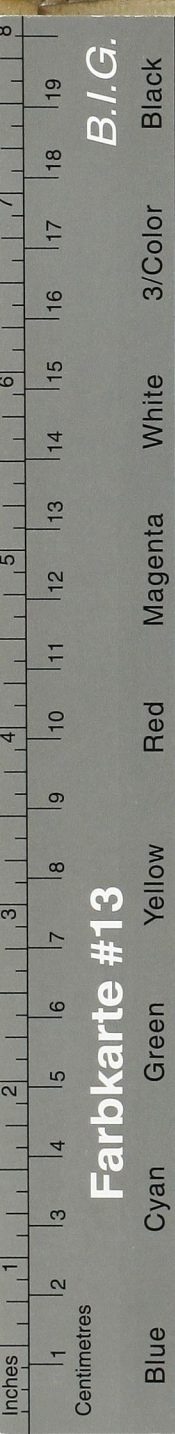
David. Mansueti de S. Germanis; Prodromus Comment. Academ. de abusu brachii secularis in foris Protestantium.



V. 278







B.I.G.

Farbkarte #13

5.

RELIQVIÆ
ÆSARIÆ ROM.
INA ECCLESIASTICA APUD
LUTHERANOS

Oder

che Herrschaft

Der

ischen Prediger

der in Ausschließung vom H. Abendmahl
n-Ceremonien, welche von unterschiedenen

en MINISTERIIS

Lübeckischen, Hamburgischen, Lüneburgischen,
und Hildesheimischen bey der Anno 1604. zwischen denen
erio in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhe,
durch besondre

NSA und CENSURAS

er von der Theologischen Facultät zu Wittenberg,
stock, und Juristen Facultät zu Wärpurg verworffen,
Welt nebst einem kurzen Vorberichte communiciret worden

Von

PHILIP. ODELEM

vic. Philosoph. & J. U. D.

ANNO MDCCXXII.